

Die
Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen

und die
bedingte Freilassung der Sträflinge

in
ihrem Verhältnisse zum Strafmasse und zu den
Strafzwecken.

Von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte an der königl. Universität zu Berlin.



Leipzig, 1861.

Verlag von Joh. Ambr. Barth.

Ihren Excellenzen

dem Herrn

Grafen von Carlisle,

Lord-Lieutenant des Königreichs Irland

und

dem Herrn

von Brünneck,

Ober-Burggrafen des Königreichs Preussen,

den Foerderern berechtigten Fortschritts in Staat
und Gesellschaft

ehrerbietigst

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Als eine Vermittelung zwischen dem Titel und dem Inhalt der nachfolgenden Abhandlung diene die einfache und kurze Bemerkung, dass es sich in diesen Blättern um eine Frage handelt, von deren richtiger Lösung der Verfasser einen tief eingreifenden Fortschritt auf den Gebieten des Strafrechts und der Strafvollstreckung, ausserdem aber eine praktisch durchzuführende Verbindung zwischen diesen beiden innig zusammenhängenden und dennoch bisher aus einander gerissenen Bestandtheilen der Strafrechtspflege erwartet. Da es üblich geworden ist zur Zeitersparniss für das über den Titel eines Buches grübelnde Publicum, das Vorwort als eine Briefadresse an die näher Interessirten zu behandeln, so mag be-

merkt werden, dass nach der Ansicht des Verfassers, sowohl die Theoretiker des Strafrechts, als auch Richter und Gefängnissbeamte gleichmässig berufen sind, der bedingten Freilassung einen Theil ihrer geistigen Arbeit zu widmen, die ersteren prüfend und sichtigend, die letzteren beobachtend und vergleichend.

Berlin, im Juli 1861.

Inhaltsübersicht.

	Seite.
§. 1. Einleitung	3
§. 2. Entstehung der sogen. provisorischen Entlassung in England	12
§. 3. Gegenwärtige Gesetzgebung Englands über bedingte Freilassungen	22
§. 4. Einfluss der bedingten Freilassung auf das Verhalten der Gefangenen während der Haft	28
§. 5. Einfluss der bedingten Freilassung auf das Verhalten der entlassenen Verbrecher	36
§. 6. Gutes Verhalten in der Haft als Vorbedingung für die bedingte Entlassung	51
§. 7. Verfahren bei Ertheilung von Urlaubsscheinen und die Bedingungen nach der Entlassung	57
§. 8. Widerruf der bedingten Entlassung und Aufsicht über Entlassene	74
§. 9. Zeitliches Verhältniss des bedingungsweise zu er- lassenden Bruchtheils zu dem ursprünglichen Strafmaass	82
§. 10. Theoretische Bedenken gegen die Abkürzung rich- terlich erkannter Strafen	87
§. 11. Rechtfertigung einer Relativität in dem richterlich erkannten Maasse der Freiheitstrafe	92
§. 12. Grundsätzliches Wesen der „bedingten Entlassung“	101
§. 13. Zusammenhang der „bedingten Entlassung“ mit dem Besserungs- und dem Sicherungszwecke der Strafe	106

Die

Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen.

§. 1.

Einleitung.

In der Herstellung der Strafmittel ist die Rechtsübung auf dem Gebiete der peinlichen Halsgerichtsordnung am frühesten auseinander gegangen, und die Einheit des deutschen Strafrechts am ersten verlassen worden. Die Verschiedenheiten konnten sich hier aus natürlichen Gründen am deutlichsten bemerkbar machen; weil gerade hier die Besonderheiten localer Gewohnheiten eine eigene Berechtigung in sich trugen und dem Einflusse römisch rechtlicher Bestimmungen entzogen bleiben mussten. Gegenüber den alten deutschen Strafmitteln an Leib und Leben konnte sich die peinliche Halsgerichtsordnung ohnehin nur beschränkend und verbietend verhalten. In dem Augenblicke, wo sich das Gerechtigkeitsgefühl einer fortgeschrittenen Zeit über die Todesstrafen des gemeinen Rechts hinwegsetzte und zum selbständigen Handeln gegen den Buchstaben alter Gesetze durch eine unthätige Gesetzgebung ermuntert wurde, wo man die Unzulänglichkeit der Landesverweisungen als Freiheitsstrafe erkannte, war die Gelegenheit gegeben zur Erfindung und Anwendung von

neuen Strafmitteln, an welche vorläufig keine andere Anforderung gestellt werden konnte, als diejenige eines nothdürftigen Surrogats an Stelle der alten, als barbarisch erkannten Strafmittel.

Der Zusammenhang des gemeinen Rechts war daher im Strafmaass und in der Strafart sofort durchbrochen. Die Streitfragen über den Thatbestand und die Kennzeichen der einzelnen Verbrechen erschienen den Juristen viel zu wichtig, als dass sie daran gedacht hätten, den neuen Freiheitsstrafen eine auch nur flüchtige Aufmerksamkeit zu widmen. Es genügte ihnen, wenn die Gefängnismauern so beschaffen waren, dass jeder Fluchtversuch den Hals kosten musste. Ueberflüssig erschien ihnen die Frage nach dem innern Gehalt, der gerechten Durchführung, der socialen Bedeutung der Freiheitsstrafen. Wenn der Zufall die Entdeckung einer früheren Bestrafung desselben Verbrechers herbeiführte, so kam gewiss Niemand auf den Gedanken, die Frage zu erörtern, in wiefern dem Gefängnisleben und der moralischen Zersetzung des Geistes im Innern jener alten Strafanstalten ein Antheil der Schuld beizumessen sei.

Die allmälige Verbesserung der Gefängnisinstitutionen wurde von einer Macht angeregt, welcher man gewöhnlich eine unmittelbare Einwirkung auf thatsächliche Verhältnisse aberkennt. Erst die philosophischen Versuche, das Wesen und den Zweck der Strafe zu begründen, und der Kampf der Strafrechtstheorien können als Ausgangspunkte für die Fortbildung der Strafmittel in Deutschland anerkannt werden. Die Kritiker „der reinen Vernunft“, die Erforscher der

„metaphysischen Anfangsgründe des Rechts“, die Urheber „des psychologischen Zwanges“ gingen zwar keineswegs von der Betrachtung gegebener Zustände aus; allein die Zurückführung ihrer Theorien auf den Boden des wirklichen Lebens lag hier so nahe, dass sich die Gesetzgebungen, welche den Zwistigkeiten der Civilisten mit Gleichgültigkeit zusahen, der Einwirkung neuer Anschauungen vom Zwecke der Strafe nicht verschliessen konnten.

Der Gebrauch der Todesstrafe, und die Mittel ihrer Vollstreckung, zogen zunächst Nutzen aus dem Kampfe der Theorien. Selbst die Fanatiker der Abschreckung gewannen die Ueberzeugung, dass der gewaltige Eindruck und die tief eingreifende Wirkung der Todesstrafe nicht in der Häufigkeit gesetzgeberischer Androhung, sondern in ihrer Beschränkung auf die seltenen Fälle des schwersten Rechtsbruches und der tiefsten Verschuldung beruht. In der Einrichtung der Gefängnissanstalten, in der practischen Durchführung der Freiheitsstrafen und in der Fortwirkung auf die spätere Lebensperiode des Sträflings, welche ihnen zugestanden werden soll, sind die Erfolge unzweifelhaft geringer gewesen; eine Thatsache, die gewiss zunächst in äusseren Schwierigkeiten einer endgültigen Ordnung des Gefängnisswesens beruht, in weiterer Folge aber darauf zurückgeführt werden darf, dass die Erfahrungen über die Resultate der Gefängnissysteme zu häufig ihrer Glaubwürdigkeit gerade von denjenigen beraubt wurden, die sich die Gefängnissfrage am meisten zu Herzen genommen hatten. Auch der Umstand musste hemmend einwirken, dass

es an genügenden Mitteln der Verständigung zwischen Kriminalisten und Gefängnisdirectoren in den staatlichen Einrichtungen Deutschlands gefehlt hat. Wo Rechtspflege und Verwaltung ihren gesonderten Weg unbekümmert um ihre gemeinsamen Angelegenheiten fortwandeln, ist ein natürliches Element des Zwiespaltes gegeben, das sich gerade in den Formen des Strafzwanges geltend machen muss.

Dieselbe Theorie, welche den Anstoss zur Entwicklung des Strafwesens gegeben hat, steht überdies häufig weiteren Fortschritten im Wege. Vieles wird gerade von ihr zurückgewiesen, was einen Anspruch auf Beachtung im Laufe der Zeiten gewonnen hat. Die Arbeiten der Engländer und Franzosen werden von den blossen Strafrechtstheoretikern missachtet, weil sie in einem andern Boden wurzeln, als derjenige ist, den eine speculative Betrachtungsweise als berechtigt, und zwar als ausschliesslich berechtigt, anerkennen will. Dasjenige, was sich im wirklichen Leben bewährt hat, wird als „wissenschaftlich ungenügend“ von der Hand gewiesen. Die Pharmacopöe jener Theoretiker von Beruf hat keinen Platz für neue Medicamente, wenn ihre Wirksamkeit festssteht, ihre chemische Analyse aber noch nicht gelungen ist.

Das Bestreben, die wissenschaftlichen Grundlagen des deutschen Strafrechts fetzuhalten, ist im Bewusstsein der deutschen Strafrechtswissenschaft gegenüber der völligen Principlosigkeit des englischen Strafrechts, ja sogar gegenüber den äusserlichen Fortbildungen des französischen Rechts so tief begründet, dass kein Vernünftiger daran zu rütteln versuchen wird. Den-

noch meinen wir, dass die Strafrechtstheoretiker die Aufgabe, den Gesetzgebungen an Stelle der blossen Willkürlichkeit ein einheitliches, grundsätzliches Ziel für die Strafdrohungen anzuweisen, und die Proportionen unter den verschiedenen Steigerungen des Strafmaasses zu wahren, niemals auf dem blossen Wege der Abstraction mit der wirklichen Gestaltung der Freiheitstrafen vermitteln können, wenn sie nicht gleichzeitig die statistischen und strafpolitischen Erfahrungen zu Hülfe nehmen. In Wirklichkeit ist nichts bequemer und einfacher, als mit der Behauptung: diese oder jene Einrichtung des Gefängnisswesens sei mit dem Wesen der Strafe nicht vereinbar, jede Prüfung concreter Erscheinungen von sich abzulehnen.

Indem wir unsrerseits den lebhaften Wunsch theilen, dass die deutschen Staaten bei der Fortentwicklung des deutschen Strafrechts nicht die bundesrechtlichen Bestimmungen gegen den Missbrauch der Presse, oder des Vereinsrechts als Ausgangspunct weiterer Rechtsbildungen nehmen mögen, scheint uns eine Vereinigung in Bezug auf die Strafmittel am dringendsten geboten und von viel grösserer Wichtigkeit zu sein, als die Beseitigung derjenigen Eigenthümlichkeiten, welche Gesetzgebung und Gerichtsgebrauch in den Begriff und die Auszeichnungen der einzelnen Verbrechen, abweichend von den gemeinrechtlichen Grundlagen hineingetragen haben. Wir können uns denken, dass einzelne Staaten ein erhebliches Interesse haben, gewisse Formen des Verbrechens innerhalb der für Auszeichnungen und Qualificationen zulässigen Maassbestimmungen besonders kennbar zu machen; allein die

grossen Zwistigkeiten deutscher Strafgesetzbücher hinsichtlich des Strafmaasses und der Strafarten, sogar hinsichtlich der Ehrenfolgen, welche sich an die Freiheitstrafen anknüpfen, erscheinen unzweifelhaft als schwere Beeinträchtigung, nicht sowohl der rechtlichen Ueberzeugungen, als der gesammten sittlichen Principien, welche sich gegen die Anerkennung von Ungleichheiten in dem Strafmaasse lebhaft sträuben. Denn gerade in dem Maass der Strafe liegt die sittliche Entwicklung der Zeit angedeutet. Einer Nation, welche bei allem Hang zum Individualismus, bei aller Vorliebe für das Besondere, bei aller Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse dennoch eine Gemeinsamkeit der sittlichen Auffassung des Unrechts bewahrt hat, kann es ganz gewiss nicht dauernd gleichgültig bleiben, dass neben der Gleichförmigkeit der Wechselproteste durch ganz Deutschland, ein und dasselbe Verbrechen an der einen Stelle mit einer dauernd entehrenden Strafe, an einem Nachbarorte dagegen mit einfacher Gefängnisshaft geahndet wird.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen, welche auf eine grössere Gleichförmigkeit des Strafmaasses gerichtet sind, steht die Frage nach der Einwirkung, die dem Besserungszweck auf die Feststellung des Strafmaasses gestattet werden darf, und nach denjenigen Institutionen, die dem socialen Gebiete zunächst angehörend, dennoch zu der Wirksamkeit des staatlichen Strafzwanges beitragen. Gerade hier dürfen wir eine vorurtheilsfreie Prüfung dessen verlangen, was die Erfahrungen des Auslandes, namentlich Englands

an Nachahmungswerthem darbieten; jene Erfahrungen, welche bei der Aufmerksamkeit der Presse auf die Angelegenheiten der Strafvollstreckung, bei der allgemeinen Theilnahme der gebildeten Kreise an dem Gefängniswesen, bei der grossen Anzahl von Vereinigungen, die den Strafgesetzen fördernd und unterstützend zur Seite stehen, bei den jährlichen Versammlungen von Genossenschaften, die der Besserung des Verbrechers ihre Aufmerksamkeit zuwenden, an Reichhaltigkeit kaum ihres Gleichen finden.

Zu jenen Einrichtungen, deren Werth wir fast ausschliesslich nach den Versuchen des Auslandes bemessen müssen, gehört vorzugsweise die bedingte Freilassung der Sträflinge, die in England sich einen, wie es scheint, dauernden Platz unter den Bestandtheilen der Freiheitsstrafe gesichert hat, und in Frankreich augenblicklich die Billigung der vorzüglichsten Strafrechtslehrer findet. Der internationale Wohlthätigkeitscongress zu Frankfurt am Main hatte sich zuletzt mit der Erörterung der bedingten Freilassung beschäftigt, ohne zu einem bestimmten Abschluss der Meinungen gelangen zu können. Die Frage war als eine offene und unerledigte beim Schlusse jener Versammlung hingestellt worden. Die theoretischen Gegensätze, welche sich damals in der Auffassung der Strafzwecke bemerkbar machten, standen einer vorurtheilsfreien Würdigung im Wege. Noch heute ist gewiss die Anzahl derjenigen nicht gering, welche sich aus rein theoretischen Abstractionen gegen die Zulässigkeit einer Institution erklären würden, welche zur Verminderung der Verbrechen und zur Erfüllung der

äusseren Zwecke der Strafrechtspflege beiträgt, wofern es an der Formel fehlt, welche der Gewohnheit des abstracten Denkens angepasst werden kann. Bei den Berathungen, zu denen der Gesetzentwurf zur Einführung der Einzelhaft in Bremen Veranlassung gegeben hat, ist von mehreren Seiten auf die provisorische Freilassung aufmerksam gemacht worden, eine nähere Prüfung indess aus dem Grunde abgelehnt worden, „weil eine derartige Einrichtung mit dem Wesen der Strafe unvereinbar sei.“

Unter diesen Umständen erscheint es keineswegs überflüssig, diesen Gegenstand nach seinen wichtigsten Berührungspuncten mit dem socialen Leben und den strafrechtlichen Grundgedanken der deutschen Gesetzgebungen einer nochmaligen Erörterung zu unterziehen. An einer zusammenhängenden Darstellung, die über die Mittheilung von persönlichen Anschauungen hinausginge, hat es ohnehin gefehlt. Mit dem Aufhören des internationalen Wohlthätigkeitscongresses mangelt es an einer äusseren Gelegenheit zur Mittheilung des Wissenswerthen. Seit jener Zeit hat die vorliegende Frage um so mehr an Bedeutung gewonnen, als die beiden grossen Parteien für und gegen die Einzelhaft ihre gegenseitige Stellung verhältnissmässig wenig verändert haben, und als der gegenwärtige Stillstand in den Gefängnisreformen Veranlassung darbietet, diejenigen Verbesserungen zunächst ins Auge zu fassen, welche von einem bestimmten Vollstreckungsmodus der Freiheitsstrafen unabhängig sind und deswegen in ihrer Verwirklichung keineswegs durch die vorgängige Erledigung jener grossen Streitpuncte bedingt

werden. Die bedingte Freilassung und die nachträgliche Abkürzung der richterlich erkannten Freiheitstrafe würden sich an jedes der beiden Systeme anschliessen können. In der Wirklichkeit finden sich denn auch unter den Vertheidigern der Einzelhaft sowohl, wie unter den Anhängern der gemeinsamen Haft Männer, welche ihre Stimme zu Gunsten der bedingten Freilassung erhoben haben.

Obwohl die Erfahrungen, welche wir zur Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes benutzen werden, vorzugsweise englischen Ursprungs sind, so entbehrt dennoch die bedingte Freilassung keineswegs eines historischen Anknüpfungspunctes in der Vergangenheit der deutschen Strafgerichtspflege. In früheren Jahrhunderten, insbesondere in dem letztverflossenen, war es in einzelnen deutschen Landestheilen üblich, Verbrecher unter der Bedingung guten Verhaltens und bis zu etwaigen Rückfällen zu begnadigen.¹⁾ Nur

¹ Howard fand bei seiner Rundreise auf dem Continent die Praxis vor, langjährige Freiheitsstrafen wegen guten Verhaltens durch vorzeitige Entlassung administrativ (nicht durch Begnadigung) zu kürzen. Er sagt: Verbrecher werden in die Zuchthäuser auf sieben, zehn, fünfzehn und mehrere Jahre, selten jedoch, um Verzweiflung zu verhüten, auf Lebenszeit verurtheilt. Um sie zur Arbeitsamkeit und Mässigkeit zu ermuntern, werden diejenigen, die sich durch ihr gutes Verhalten auszeichnen, vor dem Ablauf der Strafzeit entlassen. Die Strafzeit derselben wird abgekürzt, so dass vierzehn Jahre bisweilen auf acht oder zehn, zwölf Jahre auf sechs und sieben herabgesetzt werden. Vrgl. Spangenberg. Ueber die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiarsystems (1821) S. 121.

die Wissenschaft unterliess es, ihrerseits den Werth dieser Einrichtung zu prüfen, und für eine weitere Ausdehnung Sorge zu tragen. Mochte dieselbe zu theoretisch gewesen sein in ihren Neigungen, oder zu bedenklich gegenüber dem landesherrlichen Begnadigungsrechte: gleichviel; die bedingte Freilassung im Wege der Begnadigung verschwand späterhin entweder ganz, oder blieb auf einzelne seltnerer Fälle beschränkt.¹⁾ Eine erneute Anregung kam erst von England, wo die „provisorische Entlassung“ eine tief eingreifende Rolle in der Geschichte des Strafrechts gespielt hatte.

§. 2.

Entstehung der sogen. provisorischen Entlassung in England.

Der Ursprung der provisorischen Entlassung wurzelt in England im Begnadigungsrecht, und gleichzeitig in den Formen, unter denen die Transportationsstrafe vollstreckt wurde. Ein bestimmter äusserer Anfang, eine genaue gesetzgeberische Grundlage, eine unzweifelhafte zeitliche Grenze für die provisorische Freilassung lassen sich nicht anführen. Mit dem Beginne der englischen Transportationen nach Australien und der Gründung der dortigen

¹ Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit beruht auf gleichen Grundgedanken. Ueber das ältere Württembergische Recht s. Wächter, Die Strafen und Straf-anstalten des Königreiches Württemberg S. 45 ff.

Strafcolonien seit dem Jahre 1788 war der äussere Anlass zu jenen Freilassungen gegeben. Die Krone Englands hatte den Gouverneuren von Neu-Süd-Wales ein fast unbeschränktes Begnadigungsrecht eingeräumt, wozu schon in der weiten Entfernung jener Weltgegenden eine genügende Rechtfertigung gegeben war. Bei den zeitigen Transportationsstrafen entwickelte sich zunächst das Bedürfniss, durch äussere Reizmittel die Sträflinge nach dem Ablauf ihrer Strafzeit von der Rückkehr nach England abzuhalten. Derartige Mittel waren namentlich die Aussicht auf Landbesitz und die Begnadigung oder der theilweise Straferlass unter der Bedingung, in den Colonien zu verbleiben (*Conditional pardon*). Die Rücksicht auf das gute Verhalten der Sträflinge lag dabei völlig im Hintergrunde. Ausser dem Interesse der Colonialpolitik wirkte übrigens auf jene Maassnahmen der Gouverneure der Geldpunkt erheblich ein. Es erschien wünschenswerth, der Sorge und der Kosten für den Unterhalt der Sträflinge möglichst bald überhoben zu sein. Die bedingungsweise Freilassung kam auch diesem Gesichtspunkte fördernd entgegen.

Unzweifelhaft lag jeder Gedanke an die Anforderungen strafrechtlicher Gewissenhaftigkeit, jede Prüfung moralischer Verschuldung, oder die Aussicht auf mögliche Besserung des Verbrechers so fern, dass jene bedingungsweise Begnadigung transportirter Sträflinge sehr bald zur allgemeinen Regel wurde. Nur solche, die nach ihrer Vergangenheit einen Missbrauch der Freiheit zu erneuten groben Verbrechen besorgen liessen, blieben von einer Wohlthat ausgeschlossen,

welche man sich sehr bald als selbstverständlich zu betrachten gewöhnt hatte! Die Beispiele einer bedingungsweisen Freilassung lebenslänglich verurtheilter Personen unmittelbar nach ihrer Ankunft in Australien, gehören keineswegs zu den Seltenheiten.

Neben der Bedingung des Verbleibens in Australien finden sich ursprünglich keinerlei beschränkende Bestimmungen für die Freilassung. Eine Widerruflichkeit fand sich nur hier und da in Bezug auf die gleichzeitig ertheilten Landverleihungen, deren Eigenthum nur unter der Bedingung der Kultivirung innerhalb bestimmter Fristen übertragen wurde.

Auch ausserhalb des Begnadigungsrechts war die Verfügungsgewalt der Gouverneure von Australien eine fast unbegrenzte. Eine Parlamentsacte aus dem 5. Regierungsjahre Georg's IV. hatte den Gouverneuren zu einer Zeit, wo sich die englische Humanität auf Kosten der Colonien in der Sklavereifrage so nachdrücklich geltend machte, ein Eigenthumsrecht an den Arbeitskräften transportirter Sträflinge gegeben, also eine zeitweise Sklaverei, eine persönliche Rechtslosigkeit der Verbrecher geschaffen, vermöge einer Anschauung von der Freiheitstrafe, die sich noch gegenwärtig in der Bezeichnung der einzigen criminellen Freiheitstrafe durch den Ausdruck der Strafknechtschaft (*penal servitude*) als fortwirkend erweist.

Wir würden diese Umstände nicht erwähnt haben, wenn nicht gerade durch sie die gegenwärtige Auffassung der provisorischen Freilassung bedingt würde, und für die Beurtheilung dieser Auffassung ein bestimmter geschichtlicher Maassstab gewonnen würde.

Die Verfügungsgewalt der Gouverneure Englands über die ihnen eigenthümlich zugewiesenen Arbeitskräfte der Sträflinge ist nämlich die nächste Quelle für eine anderweitige Fortbildung der alten bedingungsweisen Begnadigung. Da die Zeitfrage bei der Dauer der Freiheitsstrafen unter den Zweckmässigkeitsrücksichten der Colonialpolitik ihren Rechtscharakter ganz und gar eingebüsst hatte, und die richterliche Festsetzung der Transportationstermine keineswegs die Bedeutung einer nothwendigen Vollstreckung während der bestimmten Frist, sondern nur die Erklärung einer zulässigen Vollstreckung in sich trug, war dem Ermessen der Verwaltungsbeamten ein Spielraum eröffnet, wie ihn die bureaucratistischen Staaten des Festlandes in Wahrheit niemals gekannt haben und niemals geduldet haben würden.

Die Uebertragung des Begnadigungsrechtes an den höchsten Beamten einer entfernten Colonie mochte mittelst staatsrechtlicher Nothwendigkeit und politischer Rücksichtnahme auf das öffentliche Interesse entschuldigt werden. Allein die völlige Regellosigkeit in den Fristen der richterlich erkannten Strafen, und die Herabsetzung des Verbrechers zur Sache, die der Verfügung eines Beamten unterliegt, waren jedenfalls Gebrechen des Strafrechts, um nicht zu sagen Missgeburten der Jurisprudenz.

Als „Eigenthümer der Arbeitskräfte“ war es den Gouverneuren unzweifelhaft unbenommen, die Verwendung, die Anstrengung oder Schonung derselben nach eigenem Ermessen zu regeln. In dieser Eigenschaft war es ihnen folgeweise gestattet, ihrerseits auf den

Nutzen der Arbeitskräfte ganz oder zu Gunsten anderer Personen zu verzichten, sie zu veräussern, oder zeitweise ruhen zu lassen, überhaupt Gründe obwalten zu lassen von vermögensrechtlicher Natur. Um nothwendige „Impensen“ zu vermeiden, assignirte jener „Eigenthümer der Arbeitskräfte“ den menschlichen Träger derselben entweder an Privatpersonen, nach denselben Grundsätzen, die den Staat bestimmen, ein unvortheilhaftes industrielles Geschäft in den Betrieb von Privatpersonen übergehn zu lassen, oder er ertheilte ihm Urlaub zum eigenen Gebrauch seiner Arbeitskräfte.

Zur Legitimation der auf diese Weise beurlaubten Sträflinge diente eine schriftliche Bescheinigung vermittelt eines Urlaubsscheines (*ticket-of-leave*), in welchem entweder eine bestimmte Zeitfrist für die Dauer desurlaubes festgesetzt oder die allgemeine Bedingung aufgenommen war, dass der Urlaub „für die Zeit guter Aufführung“ des Sträflings gültig bleiben solle.

Das Institut der bedingungsweisen Begnadigung trat darauf im Laufe der Zeiten mit der bedingungsweisen Beurlaubung der Sträflinge in eine regelmässige Wechselbeziehung der Art, dass die letztere zu einem regelmässigen in der Praxis innegehaltenen Durchgangspunkt in der Vollstreckung der Transportationsstrafe erhoben wurde, und als Vorbedingung für die Ertheilung der Begnadigung unter der Bedingung des ferneren Verbleibens in der Colonie galt. Nur diejenigen konnten also ihre Begnadigung erwirken, welche sich während einer bestimmten Pe-

riode der Beurlaubung gut betragen hatten. Im Allgemeinen war mit diesem Fortschritte die alte Einrichtung der bedingungsweisen Begnadigung wesentlich verbessert. Wer seinen Urlaub missbrauchte, wurde ohne Weiteres durch einfachen Widerruf der Verwaltungsbehörde zu erneuter Zwangsarbeit herangezogen, und somit bestand wenigstens eine schwache Garantie gegen die Herabwürdigung eines Actes, dessen wahre Bedeutung freilich höchst unklar empfunden wurde.

Was den Einfluss der Beurlaubung auf den Character der Sträflinge betraf, so waren die Meinungen der Australischen Ansiedler sehr getheilt.

Die überwiegende Mehrheit der sachkundigen Zeugen, welche im Jahre 1838 vor einem Comité des Unterhauses abgehört wurden, gab indessen zu, dass jene Beurlaubung einen entschieden bessernden Einfluss auf den Character der Sträflinge ausgeübt habe. Indem man von den einfachsten strafrechtlichen Grundprincipien abwich, hatte man wenigstens den materiellen Fortschritt der Colonie gefördert. Die Aufopferung einer gleichmässigen Vergeltung des Unrechts schien aufgewogen durch die Erfahrung, dass Neu-Süd-Wales aus jener Klasse von Beurlaubten brauchbare Ackerbauer und befähigte Handwerker gezogen hatte. Jene günstigen Meinungsäusserungen über die Beurlaubung der Sträflinge fielen übrigens um so schwerer ins Gewicht, als die Klasse der Beurlaubten bei ihrem Unterhaltserwerb mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Nach dem gemeinen Recht Englands war jeder Sträfling unfähig zum Erwerbe von Vermögensrechten oder zum Erscheinen vor Gericht, eine Beschränkung,

welche erst durch die vollständige Verbüßung der Strafe, oder durch Strafnachlass im Wege der Begnadigung gehoben werden konnte, im Uebrigen aber ganz und gar im Einklang stand mit der Auffassung der Criminalstrafe als der Auferlegung eines slavenähnlichen Zustandes. Vermöge jener Rechtsnorm war es möglich gewesen, einem Beurlaubten willkürlich den Arbeitslohn zu verweigern, seine Leistungen auszubeuten und im Namen des Gesetzes selbst die schändlichsten Bedrückungen zu üben, indem es dem Beurlaubten nach gemeinem Recht nicht gestattet war, als Kläger vor Gericht zu erscheinen.

Wir würden diese Thatsachen nicht erwähnt haben, wenn sich nicht heut zu Tage die verschiedenartigsten Auffassungen an das Wesen der bedingten Freilassung geknüpft hätten. Man ist sich keineswegs klar, ob die bedingte Freilassung als ein Act der Begnadigung, oder als ein Act der Strafrechtspflege, insbesondere der mit Vollziehung der Freiheitstrafen beauftragten Verwaltungsbehörden anzusehn ist. Diese Unklarheit, welche auf der Verwechslung der (staatsrechtlichen) Begnadigung unter bestimmten Vorbehalten, mit der (administrativen) Beurlaubung von dem Arbeitszwang beruht, beurkundet sich noch gegenwärtig in der Ausdrucksweise mancher englischer Schriftsteller, welche „bedingte Begnadigung“ (*conditional pardon*) und „Beurlaubung“ (*ticket of leave*) unterscheidungslos zu gebrauchen pflegen. Zu dieser Verwirrung gab eben der äussere Umstand Veranlassung, dass in den Gouverneuren Australiens die höchste staatsrechtliche Befugniss, zu begnadigen, mit der niedrigerer ad-

ministrativen Befugniss, zu beurlauben, äusserlich unterscheidbar zusammentrafen. Trotz einer solchen Vereinigung zweier Functionen in der Person eines und desselben Beamten springen indess die Unterschiede klar in die Augen. Die bedingungsweise Begnadigung gegen den Verzicht auf eine Rückkehr nach England hat einen definitiven Zustand der Freiheit zur Folge, der nur von einer äusseren Voraussetzung abhängig, vollkommen unwiderruflich ist und keinerlei Beschränkung in den persönlichen Berechtigungen in sich trägt; während die Beurlaubung in jedem Augenblick nach dem Ermessen einer Verwaltungsbehörde widerrufen werden kann und alle diejenigen rechtlichen Beschränkungen bestehen lässt, welche der Verfügungsfähigkeit über Person und Eigenthum durch die criminelle Freiheitstrafe auferlegt werden. Beide Zustände verhalten sich zu einander wie das Recht zur Thatsache.

Ein erweitertes Gebiet fand die provisorische Entlassung der Sträflinge, nachdem sich in dem Widerstande der englischen Colonien gegen die Zuführung von Verbrechern Hindernisse gegen die Transportation vorbereitet hatten, die eine Berücksichtigung von Seiten der englischen Regierung gebieterisch erheischten. Von dieser Zeit an wurde die provisorische Freilassung in England selbst üblich. Die Gouverneure der Australischen Colonien, namentlich von Van-Diemensland, beurlauben diejenigen Sträflinge, für welche sich keine Beschäftigung bei öffentlichen Strassenbauten oder Waldrodungen vorfand. Die englischen Behörden dabei beurlaubten ihrerseits diejenigen, deren Fortschaf-

fung aus persönlichen Gründen oder aus politischen Bedenken und Besorgnissen wegen Ueberfüllung der Colonien mit verbrecherischen Elementen nur unter der Maske der Beurlaubung möglich war. Der Graf Grey liess „Urlaubsmänner“ nach Van-Diemensland transportiren, indem er vorgab, dass sie „keine Sträflinge“ seien.

Die Befugnisse der Colonialgouverneure wurden überdies durch zahlreiche Instructionen in Beziehung auf die Zeitverhältnisse zwischen der Dauer der richterlich erkannten Freiheitstrafe und dem Anfangspuncte der Beurlaubung beschränkt. Gewisse Anordnungen der Staatssecretäre für die Colonien, welche eine bestimmte Reihenfolge von Zwangsarbeit in England, Fortschaffung nach den Colonien, Zwangsarbeit an überseeischen Orten, Beurlaubung und endlich bedingungsweiser Begnadigung festsetzten, beanspruchten sogar den Rang eines eigenen Systems, und kündigten sich als Probesystem an, während sie in der That nichts Anderes waren, als traurige Zugeständnisse an die Verlegenheiten des Augenblicks. Eine besondere Parlamentsacte (6 und 7 Victoria c. 7) entzog sogar den Gouverneuren der Colonien das Recht der Begnadigung ganz und gar, und führte insoweit einige Verbesserungen in der Lage der Beurlaubten ein, als denselben das Recht zum Eigenthumserwerbe, welches ihnen nach dem *common law* gefehlt hatte, ausdrücklich beigelegt wurde.

Mit dem Jahre 1852 begann eine Periode ausgehnter Willkür in den Maassregeln der englischen Gefängnisverwaltung. Ganze Schaaren von Verbre-

chern wurden entlassen, weil es an Gelegenheit zur Fortschaffung oder zur Unterbringung in den Strafgefängnissen Englands gebrach. Gutes oder schlechtes Verhalten der Beurlaubten kam dabei so gut wie gar nicht in Frage. In den Colonien hatten entlassene Verbrecher immer noch einige Aussicht auf vortheilhafte Verwendung ihrer Arbeitskräfte gehabt; in England bedeutete eine Entlassung in Wirklichkeit nichts Andres, als die Seitens der Regierung eingestandene Unmöglichkeit zur Vollstreckung gesetzlicher Strafen. Die Beurlaubung war bei der Schwierigkeit, die sich der Beschäftigung entlassener Sträflinge in Weg stellte, geradezu eine äussere Nöthigung zu neuen Verbrechen. Nach den Angaben des Generalinspectors der englischen Gefängnisse wurden in dem Zeitraume von 1853 bis 1856 nicht weniger als 5000 zur Transportation verurtheilte Verbrecher in England gegen Ertheilung eines Urlaubsscheines aus den Gefängnissen entlassen. Die inzwischen erfolgte Entdeckung des Goldes in Australien war diesen Verbrechern zu Gute gekommen. Ihre Wegsendung würde voraussichtlich für viele andere ein Motiv gewesen sein, mittelst eines Verbrechens der Regierung die Kosten einer Reise nach Australien aufzubürden, die man aus eignen Mitteln zu bestreiten ausser Stande war. Im Vergleich zu der von Vielen ersehnten Fortschaffung nach den Australischen Colonien konnte die provisorische Gewährung der Freiheit möglicherweise noch als eine Strafe erscheinen!

§. 3.

Gegenwärtige Gesetzgebung Englands über bedingte Freilassungen.

Es hatte sich in England die Einsicht Bahn gebrochen, dass die Ertheilung von Urlaubsscheinen von einer gleichmässigen, äusseren Norm und von dem Willen einer höheren Instanz abhängig zu machen sei. In der Parlamentsacte vom 20. August 1853 wurde das Recht zur Ertheilung von Urlaubsscheinen der Krone beigelegt, welche dasselbe durch einen schriftlichen von der Hand eines Hauptstaatssecretärs zu unterzeichnenden Befehl ausübt. Ebenso ist es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Recht der Krone, jene Beurlaubung zu widerrufen, ohne an irgend welche Schranken gebunden zu sein. In der Zwischenzeit bis zum Widerruf ist der Inhaber eines derartigen Scheines nur durch diejenigen Bestimmungen gehemmt, welche als Bedingungen seiner Entlassung ausdrücklich erwähnt worden sind. In einem späteren Gesetz vom 26. Juni 1857 sind diese auf die Transportationsstrafe berechneten Anordnungen mit Bezug auf die Strafe der Strafknechtschaft wiederholt und nur in geringfügigen Nebenpuncten abgeändert worden. Der in beiden Parlamentsacten gebrauchte Ausdruck für die Entlassung der Sträflinge weicht von den älteren darin ab, dass jene Verfügung der Krone zu Gunsten eines Gefangenen als eine „Erlaubniss zum ungehinderten Aufenthalt“ (*licence to be at large*) bezeichnet wird.

Am Schlusse der von uns angedeuteten Entwicklungsgeschichte der provisorischen Freilassung sehen wir wiederum die Herstellung der äusseren Einheit zwischen Begnadigungsrecht und Beurlaubungsrecht von Strafgefangenen. Wie früher die Gouverneure von Australien zu beiden Acten befugt waren, so ist nunmehr die Krone zu beiden Acten ausschliesslich berechtigt. Man darf freilich fragen, weswegen sich die englische Gesetzgebung nicht damit begnügte, den untergeordneten Beamten ein ihnen früher delegirtes Majestätsrecht zu entziehen, nachdem die äusseren Veranlassungen dazu weggefallen waren und weswegen man eine ausdrückliche Anordnung darüber traf, dass die Krone berechtigt sein sollte, „Erlaubnisscheine zum freien Aufenthalt“ zu ertheilen. Dass in dem Recht der Begnadigung diese letztere Berechtigung gleichzeitig enthalten ist, konnte doch keinem Zweifel unterliegen. Wer absolut begnadigen kann, darf sicherlich nicht nur theilweise, sondern sogar probeweise begnadigen. Die Einschränkung einer Begnadigung durch Bedingungen irgend welcher Art hat ohnehin nichts Auffälliges, am allerwenigsten in England, wo schon zu den Zeiten Eduards III. jede Begnadigung wegen grober Verbrechen an die Bürgschaftsleistung für ferneres gutes Verhalten geknüpft war, und wo noch ein neueres Gesetz aus der Regierungszeit Wilhelms III. die Garantie guten Verhaltens von verurtheilten Verbrechern zur nothwendigen Voraussetzung der Begnadigung machte, sobald ein höherer Richter eine Sicherheitsleistung für einen siebenjährigen Zeitraum vom Verbrecher einzufordern für gut fand.

Die Wahrheit ist, dass man sich gegen die Vermischung des Begnadigungsrechtes im Allgemeinen, eines Rechtes, welches seiner innersten Natur nach nur einen ausnahmsweisen Gebrauch zulässt, mit einem Rechte sträubte, welches man im Voraus zu einem regelmässigen und zwar systematischen Gebrauch bei der Vollstreckung der Freiheitstrafen ausersehn hatte. Deswegen schien es gerechtfertigt, die Begnadigung unter bestimmten Bedingungen völlig zu sondern und sogar sprachlich zu unterscheiden von der Ertheilung von Urlaubspässen, dergestalt, dass zwischen beiden in sich selbst verschiedenen Berechtigungen nur die Verbindung in der Person des Inhabers eine Aehnlichkeit bestehen lässt. Nichtsdestoweniger scheint es uns eine derartige, wenn auch noch so äusserliche Verbindung, entschieden zu missbilligen.

Wir dürfen unserer Ueberzeugung nach mit Recht annehmen, dass sich die überwiegende Mehrheit festländischer Staatsmänner und Rechtsgelehrten gegen eine Einrichtung sträuben würde, welche der eben erwähnten auch nur im Entferntesten nahe kommt. Entweder wird dadurch der Boden geschaffen für endlose Unklarheiten, die den Rechtsgedanken trüben müssen, oder die Spitze eines monarchischen Staates geräth selbst mit sich in Conflict bei der Ausübung des Begnadigungsrechts. Das Rechtsbewusstsein wird getrübt, wenn das Staatsoberhaupt aus seiner völligen Parteilosigkeit heraustretend in die regelmässigen Functionen der richterlichen Gewalt hineingreift durch eine regelmässig vorausgesetzte Beurlaubung von Verbrechern. Die Krone setzt sich der Kritik

für eine Maassregel aus, die selbst unter der Voraussetzung ihres unbedingten Werthes zu häufigen Missgriffen im einzelnen Fall Veranlassung geben muss. Ist ausserdem der Träger der Krone, der persönlich und aus eigenen Ueberzeugungen unverantwortlich vor den anderen Staatsgewalten handelt, im Stande, seine Persönlichkeit zu wahren, wenn er auf Voraussetzungen hin handelt, deren Prüfung und Erkenntniss ihm nicht einmal eine Fiction beimessen kann? Es scheint, als ob bei der regelmässigen Beurlaubung von Gefangenen aus Zweckmässigkeitsgründen, durch den Monarchen, eben dieser das Urtheil und die Auffassung untergeordneter Verwaltungsbehörden vertreten soll.

Wird das Begnadigungsrecht, welches bei Einzelfällen als eine Gewissenssache von höchster sittlicher, ja fast religiöser Bedeutung geübt werden soll, welches angesehen wird als eine ausnahmsweise Macht gegenüber dem im Namen desselben Monarchen gesprochenen rechtskräftigen Urtheil eines von demselben Monarchen ernannten Gerichtshofes, welches eine gewissenhafte Erwägung der besonderen und eigenthümlichen Eigenschaften des einzelnen Falles vor seiner Ausübung erfordert, welches als eine Aushilfe erachtet wird bei den unvermeidlichen Conflicten menschlicher Rechtsordnungen mit der sittlichen Idee im Rechte selbst — wird ein solches Begnadigungsrecht, um seinen Charakter rein zu bewahren, nicht fern zu halten sein von der geschäftsmässigen Routine einer Maassregel, die ein vollkommen alltägliches Ansehen hat, von der provisorischen Entlassung, welche

die gewährte Vergünstigung mit den vorsichtigen Ausdrücken eines notariellen Kaufcontractes umgiebt?

Um es kurz zu sagen: Eine provisorische Begnadigung im einzelnen Fall dürfte der Auffassung von der Gnade wenig entsprechen; eine provisorische Freilassung ganzer Klassen von Verbrechern innerhalb bestimmter Fristen der richterlich erkannten Strafe ist ihr ganz gewiss zuwider. Man könnte darin höchstens eine ungeschickte Mitbetheiligung des Staatsoberhauptes an den Aufgaben der Strafrechtspflege erkennen.

Selbst wenn wir annehmen, dass man bei den Parlamentsacten vom Jahre 1853 und 1857 wirklich beabsichtigt hat, das Recht der Begnadigung von dem Recht der provisorischen Freilassung zu trennen und den Unterschied beider Functionen zu bewahren, so muss dennoch die Vereinigung beider in der Person des Staatsoberhauptes für einen politischen Missgriff erachtet werden. Die Folgen desselben lassen sich in wenigen Worten dahin bezeichnen: Die Grenzen zwischen Recht und Gnade werden verwischt, die Krone wird zu einer unmittelbaren administrativen Thätigkeit herabgezogen, der Verbrecher gewöhnt sich, die Gründe der Gnade in seinem Verhalten nach dem Verbrechen zu suchen; das Bewusstsein der Schuld wird abgestumpft.

Erhöht wird dieser Missgriff durch den Umstand, dass die Krone den beliebigen Widerruf der provisorischen Entlassung bewirken kann. Indem die Anwendung dieses Widerrufs abhängig gemacht wird

von dem Urtheil eines Polizeibeamten, der das Betragen des Sträflings für unsittlich hält, oder der Meinung ist, dass sich der Entlassene der Freiheit unwürdig gezeigt habe, wird die Krone wiederum herbeigerufen, um die möglichen Missgriffe und die unvermeidlichen Fehler untergeordneter Beamten zu vertreten. Das Begnadigungsrecht giebt sich damit der Kritik preis, und verfüllt überdies in den nachtheiligen Schein einer ängstlichen Illiberalität. Eine voraussichtlich unentwirrbare Frage des Staatsrechts würde sich überdies bei einer Untersuchung darüber ergeben, welcher Art denn eigentlich die Stellung des Hauptstaatssecretärs ist, welcher den Befehl der Krone zur bedingungsweisen Freilassung, oder den Befehl zum Widerruf eigenhändig unterzeichnet und untersiegelt. Ist er dabei nach den gewöhnlichen Regeln, die freilich selbst in England practisch nichts mehr bedeuten, verantwortlich für das souveraine Recht der Begnadigung? Und ist dieses Recht der Controlle einer Parlamentsmajorität, den Parteiansichten der Whigs oder der Manchesterleute unterworfen? Oder soll der Minister die factischen Voraussetzungen der provisorischen Freilassung, das heisst die Angaben untergeordneter Beamten hinsichtlich des guten Verhaltens der Sträflinge in ihrer Richtigkeit vertreten?

Wir verzichten auf eine Erörterung dieser Fragen, die selbst dem unbedingtesten Anhänger des Parlamentarismus einiges Kopfzerbrechen verursachen möchten. Der Schluss, zu welchem wir gelangen, ist indessen der, dass wir der monarchischen Gewalt die Wirkungen

des Begnadigungsrechtes entzogen sehen, wenn sie mit der provisorischen Freilassung befasst wird, und dass wir uns mit der letzteren nur dann einverstanden erklären können, wenn sich eine andere Begründung dafür finden lässt. Indem wir uns eine Erörterung über diesen Punct für den Schluss unsrer Auseinandersetzung vorbehalten, wenden wir uns zunächst zu den practischen Folgen der provisorischen Freilassung, und zu dem Verhältniss, in welchem sie zu den relativen Zwecken der Strafe steht.

§. 4.

Einfluss der bedingten Freilassung auf das Verhalten der Gefangenen während der Haft.

Die unmittelbare practische Wirksamkeit der provisorischen Freilassung unter der Bedingung guten Verhaltens muss von dem Einfluss abhängen, den eine derartige Vergünstigung auf den Sträfling selbst 1) während der Strafzeit, und 2) auf sein späteres Verhalten nach der Entlassung auszuüben vermag. Nach den in beiden Beziehungen gemachten Erfahrungen wird der Werth dieser Einrichtung in strafpolitischer Hinsicht zunächst zu prüfen sein.

Während der Haft handelt es sich vorzugsweise um den psychologischen Eindruck, welchen die Aussicht auf eine Abkürzung der richterlich bestimmten Zeitfrist wegen musterhaften Betragens auszuüben vermag. Die Möglichkeit irgend welchen psychologi-

schen Einflusses wird freilich nur dann anzunehmen sein, wenn die Proportion zwischen dem kürzbaren Theile der Freiheitstrafe und dem festen, unabänderlichen Theile derselben von einiger Bedeutung ist. Ob ein Verbrecher bei einer mehrjährigen Strafarbeit die Aussicht gewinnt, einige Tage früher freigelassen zu werden, wenn er sich zur Zufriedenheit der Gefängnisbehörden trägt, das wird voraussichtlich in seinen Augen ziemlich gleichgültig bleiben. Die zu erlassende Zeitfrist wird nach dem Urtheil und nach der Empfindung des Verbrechers einen bestimmten Werth im Verhältniss zu der Dauer der ihm auferlegten Freiheitstrafe haben müssen.¹⁾

Selbstverständlich kann dieses Zeitverhältniss nicht für jeden einzelnen Fall nach der subjectiven Natur jedes Sträflings, nach seinem phlegmatischen oder sanguinischen Temperament, nach seiner Genügsamkeit oder Ungeduld bemessen werden; vielleicht muss dasselbe auf eine bestimmte Grenze zurückgeführt werden, deren Festsetzung unzweifelhaft eine Aufgabe der Gesetzgebung bilden würde. Die englischen Gesetze neuester Zeit, welche die Krone zur bedingungsweisen Begnadigung ermächtigen, enthalten hinsichtlich der

¹ Mit Recht tadelt daher Mittermaier das Gesetz für Massachusetts vom 30. Mai 1857 (Gefängnisverbesserung S. 142). Darnach soll der Gefangene für jeden Monat, in dem er alle Gefängnisanordnungen pünktlich befolgt und keine Strafe erleidet, einen Tag erlassen erhalten; für die Gefangenen, welche über 3 Jahre zu verbüssen haben, soll die Reducation 2 Tage im Monat; für Freiheitstrafen über 10 Jahre 5 Tage monatlich betragen.

Zeitfristen keinerlei Anordnung. Im Wege einer Ministerial-Instruction sind die Verwaltungsbehörden über die Proportionen zwischen nothwendiger richterlicher Freiheitstrafe einerseits, und zwischen möglicher administrativer Freilassung andererseits belehrt worden. Sir George Grey bestimmt in einem Circularschreiben vom 27. Juni 1857, dass der „Nachlass eines Theils der richterlich erkannten Strafe“ bei 3 Jahren $\frac{1}{6}$, bei 4 und 5 Jahren $\frac{1}{5}$, bei 6 bis 12 Jahren $\frac{1}{4}$, bis 15 und mehr Jahren $\frac{1}{3}$ der richterlich festgesetzten Strafe betragen soll. Ein humanerer Staatssecretär hätte vielleicht ein andres Verhältniss festgesetzt, oder die Sache gar dahin umgekehrt, dass der „Nachlass“ die Regel und das Uebergewicht bilden müssen neben einem winzigen Bruchtheil der richterlichen Straffestsetzung. Sieht man von der bedenklichen, das Wesen der einfachsten Staatsrechtsprincipien beeinträchtigenden Allmacht eines englischen Ministers ab, welcher in Beziehung auf die Höhe der Strafsatzungen eine Gewalt ausübt, die ihm in Beziehung auf die Höhe des Tarifes für Kaffee und Zucker versagt ist, so wird man freilich damit einverstanden sein können, dass die Scala des nachlassbaren Theiles im Verhältniss zu der längeren Dauer der Freiheitstrafen eine progressive Steigerung erfahren muss.

Ohne in eine nähere Kritik der Einzelheiten einzugehen, wollen wir die Zulässigkeit eines zwischen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{3}$ schwankenden Bruchtheils bei der Zeitfrist vorläufig als zulässig annehmen. Die Erfahrung hat wenigstens die Richtigkeit der ministeriellen Voraussetzungen, von denen man in England ausging, im Allgemeinen dar-

gethan. Jener Nachlass genügt, um einen gewaltigen nachhaltigen psychologischen Einfluss auf das Gemüth des Sträflings hervorzubringen! Alle Zeugnisse stimmen darin überein, dass die Aussicht auf eine Abkürzung der Freiheitstrafe als ein Anreiz zur Besserung auf den Gefangenen wirkt, ohne Unterschied der besondern Haftart, welcher er unterworfen wird. Die Einzelhaft wird in ihrer deprimirenden Monotonie abgeschwächt, ohne an Wirksamkeit einzubüßen; die Bestrebungen des Geistlichen gewinnen an Nachdruck, das Bewusstsein des Strafzwanges wird erhöht und belebt. Indem der Geist auf die Zukunft hingelenkt wird, vergleicht er den gegenwärtigen Zustand seiner Verschuldung mit dem ersehnten Ziele künftiger Freiheit.

Wir zweifeln keinen Augenblick, dass es viele Gefängnisdirectoren giebt, welche ein derartiges Reizmittel verschmähen, indem sie mit Disciplinarstrafen für jede Zuwiderhandlung ausreichend für die Durchführung der Strafzwecke gesorgt zu haben vermeinen. Andere haben erklärt, dass die Hoffnungen, welche in dem Gefangenen angeregt werden, der Heuchelei Vorschub leisten würden, die ohnedies in den Strafanstalten einen fruchtbaren Boden fände. Derartige Auffassungen dürfen keinen Augenblick überraschen, sobald man sich erinnert, wie ungern viele Vertheidiger des strengsten Strafzwanges die Vergünstigung einer Theilnahme am Arbeitsverdienst gestatten, wie eifersüchtig Einzelne auf die halb verwelkte Blume sind, die an dem Fenster der Zelle einen dürftigen Lichtstrahl empfängt, oder auf die

Fliege, welche einen Moment das Auge und die Gedanken des Sträflings auf sich ablenken könnte. Die Besorgniss, dass der Sträfling eine Minute lang an andere Dinge denken könnte, als an das Elend, welches ihn drückt, ist für Manchen ein Grund, jeden Vorsatz der Besserung zu verwerfen, der aus anderen Empfindungen hervorgeht, als denjenigen der Trostlosigkeit und Qual.

Was uns betrifft, so scheint es uns im Gegentheil wünschenswerth, alle geistigen Kräfte des Sträflings herbeizuziehn und aufzurufen für das Werk der Besserung und innerlichen Umstimmung, soweit als neben ihrer Thätigkeit und trotz ihrer Thätigkeit die Empfindung und Wahrnehmung des staatlichen Strafzwanges im Gemüth des Sträflings fortbestehen können; wir sind sogar der Meinung, dass man gerade während der Freiheitsentziehung das Bedürfniss der Freiheit erwecken muss; und dass der Hinweis auf die Zukunft ein werthvolles Mittel darbietet, um dies Bedürfniss zu erregen, um den Gegensatz zwischen der Hoffnung auf die Freiheit und dem Strafzwang aufrecht zu erhalten, um das Eine durch das Andere wirken zu lassen. Diejenigen, welche dem Sträfling einen Antheil an dem Ertrage seiner Arbeit zugestehen oder den Besuch seiner Angehörigen zeitweise gestatten, oder gegen einen sparsam gemessenen Briefwechsel mit den Verwandten keine Einwendungen erheben, dürfen also mit gutem Gewissen auch andere Mittel benutzen, die für den Besserungszweck wirken, ohne den Zwang vermittelst der Strafe aufzuheben. Heuchelei und Verstellung sind überdies die

Resultate einer übermässig niedergedrückten Persönlichkeit. Wie sie in der Einzelhaft häufiger sind, als in gemeinsamen Arbeitssälen, so werden sie sich auch nach diesem allgemeinen Erfahrungssatze in derjenigen Gestaltung der Einzelhaft am wenigsten zeigen, welche der Persönlichkeit und dem Character des einzelnen Sträflings einen grösseren Spielraum gestattet, welche nicht bemüht ist, den Wechsel menschlicher Empfindungen in einem alles vernichtenden Gesetze der Einförmigkeit zu zerstören.

In der gemeinsamen Haft wird sich die Richtung der dem Sträfling dargebotenen Aussicht auf die Abkürzung der Freiheitstrafe verschiedenartig erweisen müssen im Vergleich zu der Einzelhaft. Bei der Gemeinschaftlichkeit fehlt die Gefahr einer mächtigen Depression des Gemüthslebens. In dem Schweigsystem ist vielmehr ein beständig fortwirkender Anreiz zur Mittheilung gegeben, welcher den Gedanken der Reue zur Verflüchtigung treibt, und der innerlichen Wahrnehmung des Strafzwanges durch den Sträfling in demselben Maasse entgegenwirkt, wie die fortwährende Anwendung disciplinärer Strafmittel dem Gefangenen vor Augen gestellt wird. Der Einzelne, welcher es versuchen würde, sich gegenüber dieser verbrecherischen Electricität des gemeinsamen Schweigsystems zu isoliren, würde durch den wahrnehmbaren Hohn seiner Mitgefangenen sofort aufgerüttelt werden.

Unter solchen Umständen erweist sich die Hoffnung auf eine Abkürzung der Freiheitstrafe als ein wirksames Hilfsmittel zur besseren Durchführung der Gemeinsamkeit in allen denjenigen Fällen, wo sie bei

eingetretener Unmöglichkeit der Isolirung oder grundsätzlich den Kern der Freiheitstrafe bildet. Der bedeutende Einfluss, welchen die Zulässigkeit bedingter Freiheit auf die Gefängnisdisciplin bei gemeinsamer Arbeit ausübt, ist von den meisten sachkundigen Beobachtern in England wahrgenommen und entschieden versichert worden. Sogar auf den Schiffen, welche Sträflinge mit der Aussicht auf „provisorische Entlassung“ nach Australien führten, war trotz der hier nahe liegenden Versuchung zu Ausschreitungen und Nachlässigkeiten, die beste Disciplin mittelst der Urlaubsscheine zu behaupten.¹⁾ Auf mehreren Transportschiffen wurde während der ganzen mehrmonatlichen Ueberfahrt keine einzige Disciplinarstrafe vollstreckt, während diejenigen Sträflinge, welche ohne Aussicht auf Beurlaubung fortgeschafft wurden, durch die Häufigkeit ihrer Ausschreitungen, und durch planmässig angezettelte Verschwörungen gegen die äussere Ordnung allen Anstrengungen der Aufsichtsbeamten Hohn sprachen. Die Hoffnung auf eine Verkürzung der Freiheitstrafe hat in allen diesen Fällen den Erfolg einer freiwilligen Unterordnung unter eine Regel, deren zwangsweise Durchführung fast niemals mit vollkommener Gleichmässigkeit und Sicherheit bewirkt werden kann. Die schädlichen Einwirkungen und der besserungsfeindliche Character der Gemeinsamkeit werden auf eine höchst natürliche Art und Weise abgeschwächt dadurch, dass jeder Gefangene für sich

¹ Siehe *Report on convict discipline* von Jebb 1850 pag. 40.

dasselbe Interesse an der Beobachtung der Gefängnisdisciplin und damit gleichzeitig ein Motiv gewinnt, sich störenden Anreizes für andere zu enthalten. Es kann als unzweifelhaft betrachtet werden, dass die Hoffnung auf provisorische Freilassung 'unter dem Schweigsystem bessere Erfolge herbeiführt, als der Gebrauch der Peitsche und des Dunkelarrestes; da trotz der bekannten Häufigkeit der Disciplinarstrafen zur Aufrechterhaltung des Schweigens höchstens der dritte oder vierte Theil der Uebertretungen entdeckt wird, die unentdeckten und unbestraften Fälle also zahlreich genug sind, um den moralischen Einfluss der wirklich vollstreckten Disciplinarstrafen geradezu auf Null herabzusetzen.

Damit die psychologische Bedeutung der provisorischen Freilassung, die wir im Antrieb zur Selbstbesserung erblicken, aufrecht erhalten werde, ist freilich eins unumgänglich nothwendig: Die Ertheilung der in Aussicht gestellten Vergünstigung darf nur unter der Voraussetzung eines vollkommen tadellosen Verhaltens erfolgen. Sie darf nicht die Durchschnittsregel für die Mittelmässigkeit bilden, und dadurch den Glauben erwecken, dass die abgekürzte Freiheitstrafe zu dem geschäftsmässigen Verlauf der Gefängnisdisciplin gehöre. Dadurch würde sehr bald die Erwartung eines Anspruches erregt werden, dessen Nichtbefriedigung zu Aeusserungen des Unwillens führen muss. Die Praxis der englischen Behörden, welche die Richtigkeit dieser Thatsachen verkannte, hat nach der Parlamentsacte vom Jahre 1853 einen Aufstand unter den Gefangenen von Portland herbeigeführt.

§. 5.

Einfluss der bedingten Freilassung auf das Verhalten der entlassenen Verbrecher.

Die Förderung des Besserungszweckes, welche von der Aussicht auf provisorische Entlassung vor dem vollen Ablauf der richterlich festgesetzten Strafe erwartet werden darf, dauert auch nach der wirklich erfolgten Ertheilung eines Urlaubsscheines fort. Die Wahrheit derjenigen Beobachtungen, welche sich auf die Periode der eigentlichen Strafhaft beziehen, findet einen Prüfstein in denjenigen Beobachtungen, die sich auf den Zustand der provisorischen Freiheit selbst beziehen. Der Schriftsteller Mayhew, der es sich zum besondern Berufe gestellt hat, mit den Dieben Londons einen dauernden Verkehr zu unterhalten, aus welchem er Stoff zu Studien über die sociale Physiologie des Verbrechens und der verbrecherischen Klassen zu entnehmen hofft, richtete zu diesem Zwecke eigene Sprechstunden ein, in denen er entlassene Verbrecher empfängt, und für ihr besseres Unterkommen Rath ertheilt. Auf Grund der hierbei gewonnenen Erfahrungen versicherte er dem Unterhauscomité vom Jahre 1856, vor welchem er als Zeuge vernommen worden war, dass sich der provisorisch entlassene Sträfling durch ein bestimmtes Selbstvertrauen in seine Kräfte bemerkbar macht, welches darin wurzelt, dass der Gedanke an die günstige Beurtheilung seiner Person, die in dem Urlaubsschein beurkundet ist, seine

Willensrichtung beherrscht. So sehr nun auch die Mittheilungen von Verbrechern im Einzelnen eine vorsichtige Prüfung erheischen, bevor sie als glaubwürdig betrachtet werden können, so scheint dennoch im Grossen und Ganzen kaum ein begründeter Zweifel gegen die Zuverlässigkeit der von Mayhew gemachten Beobachtungen zulässig zu sein. Was ihnen einen besondern Werth verleiht, ist der Umstand, dass dieselben von keinem einseitigen oder gar principiellen Standpunkte einer bestimmten Parteigenossenschaft für dieses oder jenes Gefängnisssystem gemacht wurden. Sie sind nicht Schlussfolgerungen oder Resultate eines Nachdenkens, das nach Beweisgründen für eine vorgefasste Meinung sucht, sondern vielmehr Wahrnehmungen eines Mannes, dem es darauf ankam, ein plastisches Bild verbrecherischer Charaktere, eine Photographie eines naturgeschichtlich betrachteten Organismus der modernen Gesellschaft herzustellen.

Jenes Selbstvertrauen des Verbrechers, der die Gefängnisräume verlässt, ist keineswegs die Gemüthsruhe, welche mit Befriedigung auf ihre eigene Vergangenheit zurückblickt. Ein allmählich gekräftigter Wille, der sich gewöhnt hat, den Versuchungen innerhalb des Gefängnisses zu widerstehen, giebt darin den Entschluss kund, den noch grösseren Versuchungen der Freiheit zu widerstehen und diejenigen Hindernisse zu überwinden, die den Rücktritt in einen gesitteten Lebensberuf umgeben. Insoweit als die Ueberschätzung dieser Hindernisse und eine daraus hervorgehende Muthlosigkeit für viele Verbrecher sogar die nächste Veranlassung zum Rückfall werden,

ist das Bewusstsein einer wiedergewonnenen Selbständigkeit gegenüber den Schwankungen des Lebens im höchsten Grade beachtungswerth als ein Ziel, welches ganz gewiss alle Aufmerksamkeit der Gefängnisverwaltung verdient. *Possunt, quia posse videntur.* So gewiss, als der Hochmuth vor dem Fall kommt, so gewiss lässt sich von Verbrechern, die gesenkten Hauptes, zweifelhaften Entschlusses, zerknirschter Reue voll, schwankenden Schrittes die Gefängnisse verlassen, wenig erwarten, wenn es auf eine Rehabilitirung in der Gesellschaft ankommt.

Selbstvertrauen und gute Vorsätze finden aber bei dem bedingungsweise Entlassenen noch eine andre Stütze, die gleichzeitig eine Hemmung ist gegenüber der Möglichkeit der Selbstüberhebung und Selbstsicherheit. Der Urlaubsschein enthält die Clausel der Widerruflichkeit! Der Widerruf bedroht jeden, welcher das in ihn gesetzte Vertrauen missbrauchen wird. Keinerlei formelle Untersuchung, kein Zeugnis, kein Urtheil stellt die Thatsache fest, welche die Veranlassung zum Widerruf geben kann. Ein einfacher, dem Entlassenen unverhofft und unvermuthet zukommender Befehl führt ihn, in das nächste Gefängnis zurück, sobald er sich in Gesellschaft von Verbrechern betreffen lässt, sobald er den Verdacht eines Polizeibeamten erregt, oder eine ausserhalb des Strafrechts liegende grobe Unsittlichkeit gegen ihn bekannt wird.

Capitän Whitty, welcher längere Zeit hindurch Gouverneur der grossen Strafanstalten zu Portland gewesen war, und in dieser Stellung Gelegenheit gehabt hatte, gegen 5000 Sträflinge in ihren Arbeitsleistungen

zu überwachen, äussert sich in einem an die Regierung gerichteten Memorandum vom 13. Juli 1855 über die Wirkungen der provisorischen Freilassungen folgendermassen:

„Die Marken für gutes Betragen, welche man als „ein werthvolles Institut der Gefängnisdisciplin erkannt „hat, werden durchaus gar nichts nützen, wenn sie dem „Inhaber nicht eine wirkliche Vergünstigung in „Aussicht stellen. Bisher war die hauptsächlichste „Vergünstigung, zu welcher sie geführt haben, der „Nachlass eines Theils der Strafe; wohingegen die un- „mittelbar mit den Marken verbundenen Auszeichnungen „höchst unbedeutend waren und nur um deswillen von „den Sträflingen geschätzt wurden, weil sie den Fort- „schritt zu der letzten Endbelohnung äusserlich andeu- „teten.“

„Es erscheint sehr zweifelhaft, ob irgend welche „schrittweise zunehmende Vergünstigungen, mögen sie „auch gegen das Ende der Freiheitstrafe die grösste „innerhalb eines Gefängnisses überhaupt mögliche „Nachsicht zur Folge haben, auf das Gemüth der „grossen Masse von Sträflingen soweit einzuwirken „vermögen, um einen Einfluss auf ihr Betragen im „allgemeinen hervorzubringen, wofern die Periode der „Gefangenhaltung für alle unterschiedslos unabänder- „lich bestimmt bleibt. Die Erschlaffung des Gemüths, „welche in einem solchen Falle eintreten würde, ver- „bunden mit dem Bewusstsein des Sträflings, dass er „über einen bestimmten, herannahenden Tag nicht „gefangen gehalten werden darf, würden ihn gegen „das Ende der Strafzeit unzweifelhaft dahin leiten,

„dass er weniger aufmerksam auf sein Betragen wird
 „und beim Verlassen des Gefängnisses ohne die min-
 „deste Scheu sich in Laster und Unordnung stürzt.
 „Unter dem gegenwärtigen System (der pro-
 „visorischen Freilassung) dauern im Gegentheil
 „die Beweggründe zu einem guten Betragen
 „nicht nur gleichmässig fort, sondern sie
 „nehmen sogar steigend zu bis zum letzten
 „Augenblick, wo der Sträfling im Gefängnis
 „verbleibt; und selbst später bleibt bei der
 „Widerruflichkeit der provisorischen Be-
 „urlaubung eine Hemmung für das Betragen
 „des Sträflings, welche ihn zu einem vor-
 „sichtigen Lebenswandel gerade in dem
 „Augenblick nöthigt, wo die Gefahr des
 „Rückfalls am dringendsten in den äusseren
 „Lebensverhältnissen auftritt.“

Diese Meinung Whitty's wird von vielen andern Autoritäten, insbesondere von dem Obersten Jebb bestätigt. Nichts ist in der That natürlicher, als die Annahme einer den Interessen der Gesellschaft und der Achtung des Rechts wohlthätigen Abschreckung vermittelt des möglichen Widerrufs der provisorisch ertheilten Freilassung. Wenn wir kein Bedenken tragen, die in England beobachtete, bessernde Wirkung, die in der Hoffnung auf eine Abkürzung der Freiheitstrafe liegt, vor der Entlassung zuzugeben, so sind wir gleichzeitig genöthigt, die abschreckende Wirkung, welche in der Furcht vor Entziehung des Urlaubs begründet ist, nach der Entlassung anzuerkennen.

Durch die Erfahrung langer Jahre, ja durch die Geschichte des Strafrechts selbst wie sie in den regelmässigen strafstatistischen Tabellen geschrieben steht, wird man dahin gedrängt, den Grund verbrecherischer Handlungen, ihre Häufigkeit oder Seltenheit, nicht in der Höhe des Strafmasses, oder in der angeblich abschreckenden Wirkung einzelner Strafarten, nicht in der Strenge oder Milde der Strafgesetzgebungen, sondern vielmehr in den allgemein culturgeschichtlichen, socialen und öconomischen Erscheinungen eines Zeitalters zu suchen. Nur bei denjenigen, welche bereits einmal bestraft worden und durch die Gefängnisräume hindurchgewandelt sind, spielt die Abschreckung, das heisst der Gedanke an ein bestimmtes Strafleiden eine Rolle, welche Veranlassung geben kann zu strafpolitischen Berechnungen. Bei den rückfälligen Verbrechern lässt sich der bestimmte Beweis führen, dass die Unwirksamkeit der Freiheitstrafen in demselben Masse steigt, als man sich zu ihrer Durchführung physischer Zwangsmittel, oder körperlicher, disciplinärer Strafmittel bedienen muss, und die Person zur Unselbständigkeit herabsetzt. Je mehr der Sträfling an eine bestimmte äussere Ordnung unter gänzlicher Entziehung seiner inneren Selbständigkeit blindlings gewöhnt wird, desto näher liegt die Besorgniss des Rückfalls. Eine Abschreckung moralischer Natur, die jene ziemlich unwirksame Abschreckung des Strafgesetzes zu ersetzen vermöchte, liegt eben nur in der Befürchtung des Widerrufs, welcher von keinen prozessualischen Be-

weisformen abhängig ist. Für denjenigen Verbrecher, der nicht in vollständigster Erkenntniss seines Unrechts innerlich gebessert worden ist, liegt die Möglichkeit, dass er sich mit den Strafgesetzen in ein nothdürftiges Einvernehmen setze und zu einer äusseren Unterwerfung unter die Rechtsordnung bestimme, darin, dass ihm während der Strafzeit die entzogene Freiheit durch den beständigen Hinweis auf seine spätere Freilassung fühlbar gemacht, und ihm nach der Freilassung die Möglichkeit des Verlustes seiner Freiheit beständig im Bewusstsein gegenwärtig erhalten werde. Nicht die Höhe und die Strenge, sondern die Sicherheit der Strafanwendung bilden den Gegenstand der Ueberlegung bei dem Sträfling, welcher verstandesmässig zwischen einem neuen Verbrechen und einem geregelten Lebenserwerb deliberirt.

Für solche, welche die Richtigkeit dieser Anschauungen bezweifeln, giebt es keine bessere Widerlegung, als den Hinweis auf die Aeusserungen Lord Brougham's,¹⁾ welcher sich im Jahre 1856 über die Unzulänglichkeit der Abschreckung vermittelt der gesetzgeberischen Strafdrohungen dahin aussprach:

„Der in den Ketten der Unwissenheit und schlechter Gewohnheit befangene Verbrecher, wird seinen Beruf verfolgen und den Galgen in der Ferne mit ebenso grosser Gemüthsruhe betrachten, wie der Soldat eine Schlacht in dem Feldzuge des nächsten Jahres. Warum sollten wir vom Dieb erwarten, dass er seinen

¹ *On the inefficiency of a simple penal legislation*, abgedruckt in den Verhandlungen der *National Reformatory Union* zu Bristol.

Beschäftigungen deswegen entsage, weil er nach Jahren bestraft werden kann, wenn wir wahrnehmen, dass der gebildete Mann seiner Flasche nicht entsagt, obwohl er die unvermeidlichen Folgen der Unmässigkeit genau vorherberechnet? Arbeiter, welche in gesundheitsgefährlichen Industriezweigen arbeiten, verkaufen sich dem sicheren Tode für einen unbedeutend höheren Arbeitslohn, dessen Differenz im Vergleich zu den durchschnittlichen Arbeitslöhnen in Wahrheit für ihre ganze Lebensperiode geringfügig genannt werden kann. Bleiweiss- und Messing-Arbeiter sind der drohenden Gefahr der Lähmung ausgesetzt, in welchem Falle ihr Todesurtheil durch den Hunger vollstreckt wird. Allein dieselben Personen würden vermuthlich Bedenken tragen, ihr Leben der unmittelbaren Gefahr des Todes auszusetzen, obgleich es vielleicht zu ihren Gunsten einige Aussicht auf Rettung geben könnte. Wenn wir daher auch einen Punct absoluter Gewissheit bei der Strafanwendung zu erreichen vermöchten, so würde dennoch für die Unterdrückung der Verbrecher wenig geleistet werden, wenn wir jener Gewissheit nicht noch die Schnelligkeit in der Aufeinanderfolge von Verbrechen und Strafe hinzufügen und jeden Verbrecher überzeugen könnten, dass die Strafvollstreckung auf sein Verbrechen in einer kurzen Frist nach Begehung desselben eintreten muss.“

Gewissheit und Schnelligkeit der Strafvollstreckung sind durch den formlos zu bewirkenden Widerruf der provisorischen Freilassung zu erreichen. Wir übergehen vorläufig die weiteren Mittel, welche zur Sicherung eines derartigen Erfolges beitragen können, um

den Nachweis für die theils bessernden, theils abschreckenden Wirkungen eines Urlaubsscheines strafstatistisch zu liefern.

In dem Zeitraume vom 8. October 1853 bis zum 11. März 1856, also in einem Zeitraume von 2 Jahren und 5 Monaten wurden aus den Zuchthäusern Englands und der beiden auswärtigen Strafstationen auf den Bermudas Inseln und zu Gibraltar 5049 Strafgefangene auf Urlaub entlassen.

Von diesen Urlaubsmännern wurden im ganzen 404, also 8,3 Prozent rückfällig. Die besonderen Umstände oder Veranlassungen der Rückfälligkeit waren dabei folgende: Wegen umherschweifender Lebensweise und Vagabondirens 38, wegen gewaltsamer Angriffe auf Personen 20, wegen Widersetzlichkeit gegen Polizeibeamte 11, wegen Jagdpolizeiübertretungen 8, wegen Ausreissens aus dem Militärdienst 7, wegen anderer Vergehen (*misdemeanour*) 20, wegen Taschendiebstal 34, wegen einfachen Diebstahls 133, wegen schwerer Verbrechen (*felony*) anderer Art 103, wegen noch nicht hinlänglich festgestellter Vergehen 30.

Da nun im Allgemeinen die englische Strafstatistik bei nicht urlaubsfähigen Verbrechern, das heisst bei allen denjenigen, die zu einfacher Gefängnisstrafe verurtheilt worden sind, unter 100 unbedingt freigelassenen Gefangenen 33,6 Rückfälle verzeichnet, so sind jene Erfahrungen hinsichtlich der provisorisch Freigelassenen selbst dann unzweifelhaft günstig zu nennen, wenn man annimmt, dass nicht alle Vergehungen der Urlaubsmänner entdeckt wurden. Gegenüber der Wirklichkeit kann die Strafstatistik immer nur die

Zuverlässigkeit in der Relativität der einzelnen Zahlenangaben, niemals die absolute Gewissheit in jeder besondern Angabe vertreten. Wie das Register der Eingangszölle für ausländische Waaren niemals die Quantität der geschmuggelten oder defraudirten Waaren angeben kann, ebenso wenig vermag die Strafstatistik Rechenschaft abzulegen für die nicht zur Cognition der Polizeibehörden oder der Strafgerichte gekommenen Fälle. Obwohl wir daher der Ueberzeugung sind, dass aus der Anzahl der Rückfälle z. B. von 30 Prozent, niemals auf die Besserung der nicht rückfälligen 70 Prozent geschlossen werden kann, und dass die Strafstatistik im Allgemeinen sehr wenig für die bessernden Erfolge eines oder des andern Gefängnisssystems zu beweisen vermag, so stehen wir dennoch nicht an, es als unbedingt wahr anzunehmen, dass die **unbedingt** aus den Gefängnissen Englands entlassenen, wegen geringerer Vergehen detinirten Gefangenen häufiger, viermal häufiger rückfällig werden, als die **bedingt** aus den Zuchthäusern entlassenen schweren Verbrecher. Wir glauben sogar im allgemeinen, dass die Strafstatistik die Verhältnisse der provisorisch Beurlaubten noch ungünstiger hinstellt, als sie in Wirklichkeit waren. Der Grund für diese Vermuthung liegt darin, dass die provisorisch Beurlaubten dreimal so scharf von der Polizei und dem Publikum überwacht wurden, als die gewöhnlichen Verbrecher. Durch das Aufhören der Transportation im Jahre 1852, wo der letzte Verbrechertransport nach Van-Diemensland befördert worden war, hatte sich in

allen Schichten der englischen Bevölkerung eine lebhaft Besorgniss gegen die „Klasse der Urlaubsmänner“ gebildet. Die Kapitalisten hatten schlaflose Nächte bei dem Gedanken, dass die schweren Verbrecher, die man auf den Geldbeutel der Colonisten assignirt hatte, die Börsen des Mutterlandes sondiren würden. Jedes Verbrechen wurde damals blindlings „der Klasse der Urlaubsmänner“ zur Last gelegt, ohne dass man übrigens den Unterschied zwischen provisorischer und definitiver Freilassung vollständig verstand. Noch vor dem Unterhauscomité vom Jahre 1856 verwechselten mehrere Zeugen bei ihren Aussagen beide Arten der Freilassung mit einander. Die öffentliche Meinung war so aufgereizt, dass gerade die Urlaubsmänner aus den Fenstern der Städte und den Hecken der Landstrassen sorgfältig beobachtet wurden. Die meisten Urtheile über die provisorische Freilassung gingen dabei von der ganz irrigen Voraussetzung aus, dass die Freiheitstrafen im Verhältniss zu ihrer längeren Dauer auch wirksamer seien, dass daher jede Abkürzung der Besserung und der Abschreckung erheblichen Abbruch thun müsse.

Der Kampf der Urlaubsmänner gegen das allgemeine Vorurtheil der gesammten Bevölkerung Englands hatte ausserdem die nachtheiligsten Folgen. Der Rücktritt der Urlaubsmänner in geordnete Lebensverhältnisse wurde dadurch erheblich erschwert. Die Schwierigkeiten, auf welche der unbedingt entlassene Sträfling stiess, wenn er sich um ehrliche Arbeit bewarb, waren für die Klasse der Beurlaubten verdoppelt. In einigen Fabrikdistricten drohten die Arbei-

ter mit Arbeitseinstellung für den Fall, dass „Urlaubsmänner“ neben ihnen beschäftigt werden würden. Es ergab sich sonach das sonderbare Resultat, dass gerade die vortheilhafte Meinung der Gefängnisverwaltung, die in der Ertheilung eines Urlaubsscheines ausgedrückt war, für den Sträfling ein Hinderniss des Fortkommens wurde. Den zahlreichen Vereinen Englands zum Schutze entlassener Verbrecher blieb unter solchen Umständen meistentheils nichts anderes übrig, als den Urlaubsmännern eine Unterstützung zur freiwilligen Auswanderung nach den überseeischen Kolonien anzubieten. Wenn trotz dieser ungünstigen Verhältnisse die Anzahl der Rückfälle bei den provisorisch Beurlaubten eine erheblich geringere war, als bei den unbedingt Entlassenen, so wird der Schluss auf eine ungewöhnliche tief eingreifende, das Betragen der Sträflinge wohlthätig hemmende Wirkung der Urlaubsscheine um so mehr gerechtfertigt sein.

Wir brauchen uns indess zum Erweise dieser Thatsache keineswegs ausschliesslich auf die Statistik der Rückfälle zu beziehen. Es stehen uns ausserdem noch andere schwerer wiegende Beweismittel zu Gebote. Den zuverlässigsten Anhalt zur Beurtheilung der vorliegenden Frage liefern die positiven Zeugnisse guten Verhaltens, welche den provisorisch Freigelassenen von ihren Arbeitsgebern ausgestellt worden sind.

Um in den Besitz des den Sträflingen aufgesparten Arbeitsverdienstes zu gelangen, welcher bei der Entlassung nur zur Hälfte vermöge eines Zahlungsmandates an die Postbehörde des in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes ausgeliefert wird, muss der

Entlassene frühestens nach dem Ablauf von drei Monaten ein Gesuch um Auszahlung an die Gefängnisbehörde gelangen lassen. Ein solches Gesuch wird nur dann berücksichtigt, wenn dasselbe von einem Seitens einer obrigkeitlichen Person, oder eines Geistlichen, oder eines unbescholtenen Arbeitsherrn ausgestellten Führungsattest begleitet ist, worin bekundet werden muss, dass der Entlassene bisher seinen Lebensunterhalt auf ehrliche Weise verdient hat. Unter 1242 Zeugnissen, welche bis zum 31. Dezember 1855 an die Directoren der englischen Strafgefängnisse gelangt waren, lauteten 1225 befriedigend und nur 17 ungünstig. Darunter waren 851 von Geistlichen, 214 von obrigkeitlichen Personen und 177 von Arbeitsgebern ausgestellt worden. Die Bedeutung und Zuverlässigkeit derartiger Führungsatteste beruht nun aber fernerhin auf der allgemein zugegebenen Thatsache, dass die überwiegende Mehrheit aller entlassenen Gefangenen an ihren Geburtsort, ihren letzten Wohnsitz oder an andre Orte zurückkehren, wo sie persönlich bekannt sind, wo also in ihrem früheren Lebenswandel die Anhaltspuncte zur Beurtheilung und Vergleichung ihres späteren Verhaltens geboten sind. Schon der Umstand, dass die meisten Führungsatteste von Geistlichen ausgestellt worden sind, gestattet insofern einen günstigen Rückschluss auf das gute Verhalten der Sträflinge, als in diesen Zeugnissen die vorangegangene Thatsache eines Verkehrs mit der Geistlichkeit, die gerade in England ein lebhaftes Interesse an den Fragen der Gefängnisverbesserung nimmt, bekundet wird und als die Geistlichkeit erfahrungsmässig

einen strengeren Massstab der Beurtheilung anzuwenden pflegt, als die Polizeibehörden. Die anfangs auffallende Thatsache, dass in dem Zeugniß der Geistlichkeit gewissermassen die erste Instanz des Arbeitsherren umgangen erscheint, erklärt sich zunächst daraus, dass in vielen Fällen die Beschäftigung von Urlaubsmännern durch Verschweigung ihrer Bestrafung bedingt war, andererseits daraus, dass nach der Meinung des Entlassenen die Attestirung durch den Ortsgeistlichen bei den Gefängnißbehörden schwerer ins Gewicht fallen wird, als die Empfehlung durch einen weniger bekannten Arbeitsgeber, dessen Unbescholtenheit völlig ausser Zweifel gestellt sein müsste.

Nachdem sich der Aufschrei der Entrüstung gegen das System der bedingungsweisen Freilassung in England gelegt hat, und die öffentliche Meinung daran gewöhnt ist, die Entlassung von Verbrechern auf dem Boden Englands an Stelle des colonialen Bodens als unabänderliche Thatsache hinzunehmen, ist man gegenwärtig ziemlich allgemein darüber einverstanden, dass die Widerruflichkeit der Freilassung die einzige Garantie für die auf Gemeinsamkeit der Sträflinge berechneten Gefängnisseinrichtungen bildet. Der verhängnissvolle Augenblick, wo der Sträfling die freie Luft einathmen soll, wo er in Empfang genommen wird von zahlreichen Spiessgesellen, die ihn zu erneuter Begehung von Verbrechen zu bestimmen suchen, wo er eine ungewisse Zukunft vor sich sieht, wo er die Verachtung und den Hohn freier unbestrafter Mitarbeiter zu fürchten hat, wird in seinen nachtheiligen Wirkungen gehemmt durch den

Gedanken an das den Gefängnissbehörden gleichsam abgenöthigte Vertrauen, wodurch er ermutigt wird, Vertrauen bei andern zu suchen, und durch das Bewusstsein des bevorstehenden Verlustes seiner Freiheit für den Fall, dass jenes Vertrauen gemissbraucht werden sollte. Diese Beobachtungen, die wir nachgewiesen haben in den negativen Resultaten der Rückfallsstatistik, wie in den positiven Zeugnissen von Arbeitsgebern, Geistlichen und Polizeibehörden, sind über jeden Zweifel erhaben. Der Oberst Jebb in England, welcher das entschiedenste Verdienst um die Aufrechterhaltung der Beurlaubungen gegenüber den masslosen Angriffen öffentlicher Blätter beanspruchen darf, wird in dieser Beziehung unterstützt von den Behauptungen sämtlicher Directoren englischer Gefängnisse und aller Gefängnissgeistlichen, von denen einzelne sich nur zögernd entschlossen haben, ihre Gegnerschaft gegen die provisorische Freilassung aufzugeben. Auch der in allen andern Gefängnissfragen dissentirende, Capitain Crofton, der in Irland das System der Zwischenanstalten gegründet hat, stimmt darin mit ihm überein, dass er die bedingungsweise Entlassung für einen werthvollen Bestandtheil der auf Besserung des Gefangnen und auf Sicherung der Gesellschaft berechneten Strafsysteme erklärt. Vermittelst der Zwischenanstalten wird die Bedeutung der bedingungsweisen Entlassung soweit erhöht, dass die Resultate in Irland diejenigen Englands weit übertreffen. Von 1250 Urlaubsscheinen, welche in der Zeitperiode vom 3. März 1856 bis zum 3. März 1860 ertheilt wurden, sind nur 77 widerrufen worden, und zwar 28

wegen unordentlichen Betragens, welches nicht direct gegen die Strafgesetze verstieß⁴⁾. Endlich wissen wir aus zahlreichen, zum Theil in den englischen Parlamentsberichten abgedruckten Briefen ehemaliger Sträflinge, dass sie nur durch den Gedanken an die Widerruflichkeit ihrer Freilassung gegen die mannigfachen Verführungsversuche älterer Verbrechensgefährten zum Widerstande befähigt wurden.

Um der bedingungsweisen Freilassung alle vortheilhaften Wirkungen zu sichern, zu denen sie befähigt ist, wird freilich von den Gefängnissbehörden bei Ertheilung von Urlaubsscheinen Vorsicht und von Seiten der die entlassenen Sträflinge überwachenden Polizeianstalten oder in deren Ermangelung von Schutzvereinen Entschiedenheit anzuwenden sein. Zur Erörterung dieser Punkte werden wir nunmehr auf die Vorbedingungen für die Ertheilung der Urlaubsscheine, auf die mit den Urlaubsscheinen verbundenen Einschränkungen, denen der Sträfling sich zu unterwerfen hat, und endlich auf die geeigneten Mittel der Beaufsichtigung übergehen, von deren richtigem Gebrauche die Zuverlässigkeit des Wiederrufs abhängig zu machen ist.

§. 6.

Gutes Verhalten in der Haft als Vorbedingung für die bedingte Entlassung.

Die Vorbedingung, von welcher die Ertheilung eines Urlaubsscheines abhängig zu machen ist,

S. 6th report of the directors of convict prisons zu Ireland for the year ended 31st december 1860. p. 7.

liegt in dem andauernd und ununterbrochen guten Verhalten des Sträflings während einer bestimmten Periode der Strafdauer. Dass äussere Hindernisse einer wirksamen Strafvollstreckung, wie Mangel an Raum oder Ueberfüllung der Gefängnisse, rechtlich nicht in Betracht kommen können, bedarf keiner Erwähnung. Häufig genug hat man in England die Mangelhaftigkeit der Gefängniseinrichtungen und den plötzlichen Wechsel der Strafgesetzgebung durch den Nothbehelf einer bedingungsweisen Freilassung umgangen, ja die historische Entwicklung dieses Instituts hing äusserlich mit administrativen Nothständen, namentlich mit dem Mangel an geeigneter Beschäftigung für den Sträfling zusammen, wie dies bereits oben von uns erwähnt worden ist. Die grundsätzliche, über eine blosser Gelegenheitsmassregel weit hinausreichende Bedeutung der bedingungsweisen Freilassung ist erst später erkannt.

Sobald die bedingungsweise Freilassung nicht den ausnahmsweisen Character einer aus besondern Gründen ertheilten Begnadigung an sich tragen, sondern ein gesetzlich anerkanntes und regelmässig geübtes Institut der Strafvollstreckung im Sinne des Besserungszweckes bilden soll, wird man darnach trachten müssen, für das gute Verhalten der Sträflinge eine möglichst objective Grundlage der Beurtheilung herzustellen, und dem subjectiven Ermessen der Gefängnissbeamten in dieser Hinsicht einen möglichst geringen Spielraum zu gestatten.

Als nächstliegendes Hilfsmittel zur Durchführung dieses Gesichtspunctes erscheint die Anforderung, dass

keinerlei Disciplinarstrafe gegen den Gefangenen verhängt worden ist. Zweifelhaft kann hierbei nur die Frage sein, ob man einer einzelnen Disciplinarstrafe den Erfolg einer gänzlichen Ausschliessung der Freilassung, oder nur die Wirkung einer Verzögerung beimessen soll. In England ist nur letzteres der Fall. Diese mildere Auffassung, wonach ein einmaliges Versehen geringfügiger Art übersehen werden darf, oder doch nur den Termin der Beurlaubung hinauszuschieben vermag, erscheint bei gemeinsamer Haft und der damit verbundenen grösseren Versuchung als das angemessenere. Eine unbedingte Ausschliessung von der Beurlaubung nach einer einmaligen Disciplinarstrafe würde den nicht hartnäckig verderbten oder widerspenstigen Sträfling entmuthigen und allen schlechten Einflüssen der gemeinsamen Haft rettungslos preisgeben. Eine Grenzbestimmung negativer Art, dahin, dass eine gewisse Anzahl von Disciplinarstrafen den Verlust der Aussicht auf frühere Entlassung nach sich ziehen muss, scheint der nothwendigen Bestimmtheit der Freiheitsstrafen am meisten zu entsprechen. In der Einzelhaft, wo Disciplinarstrafen in Ermangelung so dringender Versuchungen, wie sie das Schweigsystem darbietet, überhaupt seltener sind, wird man freilich genöthigt sein, den Gefängnissbehörden eine grössere Freiheit der Beurtheilung zuzugestehen. Ohnehin wird auch für gemeinsame Haft das blosses Fehlen der Disciplinarstrafen noch nicht genügen, um einen Anspruch auf eine Abkürzung der Freiheitsstrafe zu motiviren. Die vollkommene und gewissenhafte Erledigung der Zwangsarbeit, die Theilnahme an den

Unterrichtsstunden, der zweckmässige Gebrauch der freien zur Erholung bestimmten Zeit — alles diess sind Factoren, die nothwendigerweise berücksichtigt werden müssen, wenn es sich um die Rechtfertigung der provisorischen Freilassung im einzelnen Falle handelt. Dem Geistlichen dürfte dagegen ein unmittelbaren und directer Einfluss am wenigsten zugestanden werden. Es spricht dagegen die Erfahrung, dass die Beurtheilung der inneren Religiosität in den Gefängnissen auf den unsichersten Grundlagen beruht, und dass die Heuchelei bei Gefangenen zur Hintergehung der Geistlichen vorzugsweise wirksam wird. In denjenigen Anstalten, wo durch fromme Brüder oder Mitglieder geistlicher Genossenschaften der Aufsichtsdienst über Sträflinge wahrgenommen wird, würde ganz besondere Aufmerksamkeit anzuwenden sein, um die Einmischung confessioneller Anschauung fern zu halten. Der Oberst Jebb spricht sich über diese Angelegenheit in seinem Berichte vom Jahre 1855 dahin aus:

„Bei der Durchführung eines Gefängnisssystem, das auf Gewährung von Vergünstigungen berechnet ist, würden unüberwindliche Hindernisse entstehen, wenn die Anstrengungen, welche zur Erlangung derselben gemacht wurden, vom Gefängnisdirector anerkannt und vom Geistlichen neutralisirt würden. Die Meinung des Letzteren ist werthvoll, aber man darf kaum daran zweifeln, dass die seelsorgerische Thätigkeit des Geistlichen erheblich beeinträchtigt werden würde, wenn man bei Gewährung von Belohnungen auf ihn Rücksicht nehmen wollte.“

Und ganz gewiss muss man mit dieser Auffassung

vollkommen übereinstimmen. Gerade in den Gefängnissen, wo eine bestimmte kirchliche Disciplin zur Theilnahme am Gottesdienste nöthigt, und der Massstab der Freiwilligkeit, welcher allein die religiösen Uebungen als wahr gemeint erscheinen lassen könnte, vollkommen fehlt, ist es von der grössten Wichtigkeit für den Gesammterfolg der Gefängnisdisciplin, dass der Geistliche als eine Person hingestellt wird, von welcher der Sträfling weder Nachteile zu befürchten, noch Vortheile zu erwarten hat. Die einzig zuverlässigen Urtheile eines Geistlichen würden diejenigen sein, zu welchen jeder andre Laie gleichfalls befähigt ist: Die Urtheile über eine aus Worten und Aeusserungen herzuleitende, tiefe Immoralität eines Menschen, der entweder das Grundwesen der Religion nicht begriffen hat, oder eine offene Verachtung für die Gesetze der Sittlichkeit ausspricht. Selbst dann, wenn es möglich wäre, die Grade der innern Religiosität zu erkennen, würde man immer noch Anstand nehmen müssen, davon die psychologische Beurtheilung des Characters abhängig zu machen. Es fehlt indess unsrer Ansicht nach an einer solchen Möglichkeit objectiver Beurtheilung. Die Ansichten und Meinungen über die Religiosität eines Characters, welche nicht aus der gesammten freien Thätigkeitssphäre eines handelnden Individuums hergenommen sind, können auf keine grössere Zuverlässigkeit Anspruch machen, als die anfänglichen Urtheile des Königs Lear über den moralischen Werth seiner drei Töchter.

In welcher Weise man die Bedingungen formuliren will, unter denen das Betragen des Sträflings einen

Anspruch auf vorzeitige Entlassung gewähren soll, das ist eine Frage, deren ins Einzelne gehende Erörterung uns von dem Gegenstande dieser Abhandlung zu weit abwärts führen würde. In England und Irland besteht ein sehr künstliches System der Classification für die in Gemeinsamkeit arbeitenden Sträflinge, welches einerseits auf der Anwendung von Marken (*badges*) beruht, andererseits eine besondere Terminologie zur Bezeichnung der Leistungen des Gefangenen und eine genaue Registrirung aller denselben betreffenden Umstände zur Voraussetzung hat. In Deutschland würden diese Einrichtungen, namentlich die Ertheilung und das Tragen von Marken als einer Art auf Eitelkeit berechneter Strafehrenzeichen kaum auf Nachahmung rechnen dürfen. Neben einigen nothwendig durch die Gesetzgebung zu treffenden Anordnungen über die Folgen der Disciplinarstrafen, wird man immer der Gefängnisverwaltung eine freiere Bewegung bei denjenigen Massnahmen gestatten müssen, welche sie zur Prüfung des Sträflings und zur besseren Erkenntniss seiner Charaktereigenschaften angemessen und zweckdienlich findet. Uebung und Praxis entscheiden hier am meisten. Die verhältnissmässig sehr geringe Anzahl von Rückfällen, in welcher wir einen Beweis für die wohlthätigen Wirkungen des Instituts gesehen haben, spricht gleichzeitig für die richtige Beurtheilung der Entlassenen Seitens der Gefängnisbehörden.

§. 7.

**Verfahren bei Ertheilung von Urlaubsscheinen
und die Bedingungen nach der Entlassung.**

Weitere Beachtung verdienen das in England beobachtete Verfahren bei Ertheilung von Urlaubsscheinen und die denselben beigefügten Bedingungen. Ungefähr einen Monat vor Ablauf der Zeit, welche unabänderlich im Gefängniss abgeüsst werden muss, pflegt der Gefängnissgeistliche einen Brief an diejenigen Personen zu richten, von denen der Sträfling nach seiner Entlassung Beschäftigung zu erhalten hofft. Sobald eine befriedigende Zusage von Arbeit eingelaufen ist, oder der Sträfling keine bestimmte Person, an welche eine Anfrage gerichtet werden könnte, namhaft machen kann, wird von dem Gefängnissvorstande ein Bericht über das Betragen des Sträflings an den Staatssecretair des Innern abgefasst. Nach Empfang der sogenannten „Lizenzen“, wird eine Abschrift auf einem kleinen Pergament für jeden einzelnen Sträfling angefertigt. Auf der Rückseite dieser dem Sträfling auszuhändigenden Copie befindet sich die nachfolgende Verwarnung:

1) Die Befugniss zum Widerruf oder zur Abänderung der Lizenz eines Sträflings wird mit grösster Bestimmtheit im Falle schlechten Betragens ausgeübt werden.

2) Wer sich die Vergünstigung zu erhalten wünscht, welche wegen guten Betragens im Gefängnisse ertheilt worden ist, muss auch in der Folge durch sein Verhalten be-

weisen, dass er sich der königlichen Gnade würdig gemacht hat.

3) Um den Erlaubnisschein zu verwirken, ist es keineswegs erforderlich, dass der Inhaber eines neuen Vergehens gerichtlich überführt wird. Sobald er mit übelberückichtigten Personen Verkehr unterhält, ein träges oder ausschweifendes Leben führt, oder keine nachweisbaren Mittel eines ehrlichen Lebenserwerbes besitzt, wird angenommen werden, dass seine Rückfälligkeit bevorsteht, und er wird sofort ergriffen und zur Verbüßung der noch übrig bleibenden Strafzeit in ein Gefängniss abgeliefert werden.

Eine Abweichung von dem eben berührten Verfahren findet in Irland statt. Dort hängt die Ertheilung von Urlaubsscheinen von dem bestimmten vor der Entlassung zu liefernden Nachweis ab, dass irgend emand dem Sträfling Arbeit gewähren werde. Da in Irland ein besonderes Zwischenstadium sich an die gemeinsame Haft anschliesst, ein Stadium, welches darauf berechnet ist, einen vorgängigen Verkehr zwischen Arbeitgebern und Sträflingen einzuleiten, da überdies in Irland das eigenthümliche Verhältniss besteht, dass die Anzahl der Anerbietungen von Arbeit die Anzahl der entlassungsfähigen Sträflinge um ein Erhebliches übersteigt, so wird der Fall kaum vorkommen können, dass ein Urlaubsschein aus dem Grunde vorenthalten wird, dass der Nachweis eines bestimmten Lebenserwerbes nicht erbracht werden konnte. Wo dagegen die Zwischenanstalten nicht bestehen, dürften

erhebliche Bedenken gegen eine derartige Einschränkung zu erheben sein. Wir stimmen daher dem Obersten Jebb bei, welcher bemerkt hat, dass man die provisorische Freilassung, als einen Act der königlichen Gnade, nicht von dem Wohlwollen dritter Privatpersonen abhängig machen dürfe, und dass man dem Sträfling gegenüber in eine schiefe Stellung gerathe, wenn man eine Vergünstigung, die durch seine gute Auführung im Gefängnisse veranlasst werden sollte, deswegen vorenthält, weil eine bestimmte Quelle des Lebenserwerbes nicht namhaft gemacht werden kann. Das Widerspruchsvolle in den irischen Einrichtungen kann allerdings nicht übersehen werden. Hat der Sträfling bestimmtes Vertrauen erweckt, so darf man ihm kein Misstrauen entgegenbringen, andernfalls würde man die bisherigen Proben oder Anhaltspuncte für die Beurtheilung des Sträflings als ungenügende bezeichnen müssen. Wenn es auch wahr ist, dass Arbeitslosigkeit und zeitweiser Müssiggang reichlich fließende Quellen des Verbrechens sind, so darf diese Ueberzeugung dennoch niemals dem Sträfling gegenüber kund gegeben werden. Ihm muss vielmehr die bestimmte Thatsache entgegen gehalten werden, dass die Kraft des moralischen Willens für den sittlichen Lebenswandel allein entscheidend ist. Aber auch ohne diese Erwägung criminalpolitischer Natur ist in Wirklichkeit gar nicht einzusehn, wie ein vorgängiger Nachweis der Beschäftigung mit einem Acte der Gnade, oder gar mit einem grundsätzlich allgemein anerkannten Anspruch auf Abkürzung der Freiheitsstrafe wegen guten Verhaltens in Einklang

gebracht werden könnte. Mit Recht wurde daher auch die früher in Deutschland übliche Detentionsstrafe „bis zum Nachweis eines genügenden Lebenserwerbes“ von den Strafrechtslehrern getadelt.¹⁾

Völlig verschieden von diesem Erforderniss, das in den Verhältnissen und nicht in dem freien Willen des Sträflings beruht, sind die Bedingungen, von denen die Behauptung des einmal ertheilten Urlaubsscheines abhängen soll. Hier lassen sich die mannigfaltigsten Abweichungen denken; hier würde es sogar möglich sein, die innerhalb des Gefängnisses gestellte Aufgabe des Individualisirens auf die Periode der provisorischen Freilassung der Art zu übertragen, dass die Bedingungen in ihrer grösseren Strenge oder Nachsicht dem Character des Einzelnen näher angepasst werden. Nichts würde beispielsweise dagegen eingewendet werden können, dass der nachträgliche Beweis der Arbeit innerhalb einer bestimmten, erfahrungsmässig abzugrenzenden Frist für die fernere Behauptung der ertheilten Vergünstigung erfordert würde.

Weswegen man sich für alle Fälle an ein völlig abstractes Schema binden sollte, ist gar nicht abzusehen. In Wirklichkeit hat sich die Wahrheit unsrer Auffassung unbewusst und planlos geltend gemacht in den sehr grossen Abweichungen, die in den gestellten Bedingungen des Verhaltens schon gegenwärtig practisch geworden sind und in den mannigfachen Abänderungsvorschlägen, von denen jeder Einzelne eine

¹⁾ S. Steltzer im Neueren Archiv des Criminalrechts (1822) V. Band. S. 145.

relative Berechtigung für gewisse Fälle in sich trägt. Die bemerkenswerthesten Besonderheiten und die am häufigsten vorkommenden Bedingungen sind folgende:

1) Die Bedingung, dass sich der Sträfling während der Urlaubsperiode zur Zufriedenheit eines bestimmten, einzelnen Arbeitsherrn betrage, dessen Auswahl von seiner Willkür ganz und gar unabhängig ist. Ein derartiges System wird gegenwärtig in Westaustralien befolgt, wo die coloniale Regierung den Gefangenen aus ihrem Depôt seinem Arbeitsherrn überweist, dessen Verpflichtungen hinsichtlich der dem Sträfling zu gewährenden Löhnung und Beköstigung genau geregelt sind. Der Dienstvertrag ist, abgesehen von besondern Ausnahmefällen, unkündbar, und kann insbesondere vom Sträfling nicht aufgehoben werden. Zum Verständniss dieses sonderbaren Verhältnisses muss man die colonialen Massregeln der Verwaltung in Erwägung ziehen, die darauf hinausgehen, einmal die Regierung gegen die Last der Strafvollstreckung an Rückfälligen zu sichern, und demnächst bei dem grossen Mangel an Arbeitskräften den Ansiedler gegen willkürliche und plötzliche Erhöhung der Lohnforderung Schutz zu gewähren. Vieles mag sich gegen ein derartiges Verfahren einwenden lassen, und es ist nicht unsre Absicht, die Vertheidigung desselben auf uns zu nehmen. Für die europäischen Staaten würde eine directe Arbeitsvermittlung durch die Regierung ein Unrecht gegen den concurrirenden freien Arbeiter sein, eine Einmischung, welche den gefährlichen Glauben an ein „Recht auf Arbeit“ gerade bei den-

jenigen erwecken könnte, bei denen eine Austilgung jeder ähnlichen Vorstellung dringend geboten scheint.

2) Die Bedingung, einen bestimmten Aufenthaltsort während der Urlaubsperiode nicht zu verlassen. Auf diese Weise ist es möglich, dem Zustande der provisorischen Freiheit den Character einer für den Sicherungszweck berechneten, die Aufsicht über rückfällige Verbrecher besonders berücksichtigenden Maassregel zu geben. Dennoch lässt sich nicht verkennen, dass die Aufenthaltsbeschränkung nur in sehr vereinzelt Fällen zweckmässig sein kann und über eine gewisse Grenze hinaus dem Besserungszweck dadurch nachtheilig werden könnte, dass eine grössere Anzahl von entlassenen Verbrechern räumlich zusammengehalten werden. Die Bezeichnung der „*licence to be at large*“ würde ausserdem für einen Zustand kaum passen, der eine äussere Beschränkung der Freiheit in örtlicher Beziehung in sich darstellt. An die Stelle der Gefängnisstrafe wäre eine Verbannungsstrafe getreten. Die administrative Praxis in England und Irland ist indessen noch weiter gegangen. Den weiblichen Gefangenen Irlands wird ein Urlaubsschein unter der Bedingung ertheilt, dass die Inhaberrinnen sich in einer vorher bestimmten Zufluchtsanstalt aufhalten und der dort eingeführten Disciplin unterwerfen. Klingt es nicht im höchsten Grade ironisch, unter solchen Umständen von der „Erlaubniss zum freien Aufenthalte“ überhaupt noch zu sprechen? Noch mehr aber muss man vom continentalen Standpunkte darüber erstaunen, dass der Sinn einer königlichen Vergünstigung im Verwaltungswege zu solchen

Einschränkungen umgedeutet werden konnte ¹⁾. Practisch ist freilich nicht zu verkennen, dass sich der Ertheilung von Urlaubsscheinen an Frauen ganz besondere Schwierigkeiten in den Weg stellen. Die Anzahl rückfälliger Frauen überwiegt diejenige rückfälliger Männer um mehr als 12 Prozent. Die sehr gerechtfertigte Erwartung, dass die Verbrechen der Frauen im nächsten Zusammenhange stehen mit der Prostitution, schreckt bei der Entlassung von der Gewährung häuslicher Arbeit in zehnfach höherem Masse ab, als bei Männern. Eben deswegen sind wir der Meinung, dass bei entlassenen Strafgefangenen weiblichen Geschlechts den Schutzvereinen und den Schutzanstalten eine grosse und berechtigte Bedeutung zuerkannt werden muss. Die Bedingungen für die provisorische Freiheit

¹⁾ Den englischen Anschauungen und dem Wortlaut des Gesetzes von 1853 ist dies freilich nicht zuwider. In dem Gesetze heisst es: *A licence to be at large in the United Kingdom and the Channel Islands or in such parts thereof respectively as in such licence shall be expressed and upon such conditions in all respects as to her Majesty shall seem fit.* Mrs. Lentaigne beruft sich zur Rechtfertigung des beobachteten Verfahrens auch auf den Präcedenzfall der Parlamentsakte 1 & 2 Victoria c. 82, in welcher es heisst, dass jugendliche Verbrecher unter der Bedingung begnadigt werden können, „dass sie sich in eine Wohlthätigkeits- oder Erziehungsanstalt (*in a charitable institution*) aufnehmen lassen“. Zuzugeben ist, dass sich eine Kritik vielmehr gegen den Ausdruck (*licence to be at large*) als gegen die Sache richten kann. Die irische Einrichtung, welche Frauen mit Urlaubsschein in Zufluchtsanstalten unterbringt hat sich als vortrefflich bewährt. Seit März 1856 wurden 350 Verbrecherinnen in derartige Anstalten gesendet. Von ihnen sind nur 15, also 4 Prozent in die Gefängnisse zurückgesendet. Vgl. *the irish convict system* im Cornhill Magazine April 1861, pag. 426.

müssen im allgemeinen bei Frauen andre sein, als bei Männern; allein eine strenge in den Zufluchtsstätten eingeführte Hausordnung, in Verbindung mit einem indirecten Arbeitszwang und dem nothwendigen Aufenthalt an einem von der eigenen Wahl ganz unabhängigen Orte, ist geeignet, den eigentlichen Strafwang des Staates unter verändertem Namen durchschimmern zu lassen, und die Bedeutung der provisorischen Freiheit herab zu setzen. Höchstens damit könnte man sich einverstanden erklären, dass die Aufnahme von provisorisch entlassenen Frauen in die Zufluchtsstätten zu gestatten und ihr Verhalten daselbst nach dem gewöhnlichen Massstabe des bürgerlichen Lebens, nicht nach einer streng gehandhabten militärischen Ordnung beurtheilt werde. Etwas anderes würde es freilich sein, wenn man die Zufluchtsstätten als Zwischenanstalten, die zu den staatlichen Strafanstalten gehören, ansehen wollte. Alsdann würde eine bestimmte und strenge Gefängnisdisciplin durch den Zweck und die Aufgabe von selbst geboten, und die Verletzung der bestehenden disciplinarischen Vorschriften aus einem gänzlich veränderten Gesichtspunct aufzufassen sein.

Noch mehr, als in Irland, ist das Gebiet der provisorischen Freiheit in einzelnen Gefängnissen Englands eingeengt. In dem grossen, vorzugsweise für invalide Sträflinge bestimmten Gefängnis zu Dartmoor giebt es eine Klasse von Verbrechern, die „innerhalb der Gefängnismauern beurlaubt worden ist“. Ohne eine dazu gehörige Beschreibung würde Niemand ahnen können, was mit dieser paradoxen Einrichtung gemeint sein soll. Man wäre allenfalls versucht, an

Verbrechen zu denken, denen es nach Abnahme von Fesseln oder schweren Ketten gestattet ist, provisorisch einen Spaziergang auf dem Gefängnisshofe zu machen. Auf etwas wesentlich Verschiedenes läuft diese Bezeichnung auch nicht hinaus. Diejenigen Gefangenen, welche sich eines besondern Vertrauens würdig gemacht haben, werden zu Dartmoor zu einzelnen, unbeaufsichtigten Geschäften entweder innerhalb der Gefängnisanstalt selbst, oder auf den dazu gehörigen Ackerländereien verwendet. Man hegt also von diesen Sträflingen die besonders ehrenvolle Erwartung, dass sie die ihnen zur Hütung übergebenen Kühe oder Pferde nicht entwenden werden, sobald sie sich aus den Gefängnismauern entfernt haben. Im einzelnen Falle und ausnahmsweise mögen dergleichen Versuche, ein idyllisches Hirtenleben unter den Verbrechern einzurichten, ganz lobenswerth sein, namentlich in Beziehung auf solche, deren Krüppelhaftigkeit jeden Fluchtversuch unmöglich macht. Trotz der Versicherungen, dass jene Einrichtungen in Dartmoor sich vortrefflich bewährt haben, vermögen wir dennoch in ihnen kaum etwas mehr zu erkennen, als eine irrthümliche Auffassung nicht nur von dem Zwangswesen der Strafe, sondern gleichzeitig auch von der Freiheit, welche durch bedingungsweise Entlassung gewährt werden soll. Ein zwitterartiger Zustand, wie derjenige zu Dartmoor ist, entspricht weder dem Einen, noch dem Andern. Im Grossen und Ganzen hat derselbe auch vielmehr Aehnlichkeit mit den irischen Zwischenanstalten, als mit dem Zustand der provisorischen Freiheit, der sich durch das Fehlen einer äusseren, zwingenden Dis-

ciplin und durch die Abwesenheit einer unmittelbar staatlichen Zwangsordnung von jenem unterscheidet. Selbst diese Aehnlichkeit mit den Zwischenanstalten ist indess nur eine oberflächliche; da den irischen Einrichtungen ein tiefer und vollkommen wahrer Gedanke über das Wesen der Strafvollstreckung zu Grunde liegt.

3) Die Bedingung freiwilliger Unterordnung unter eine bestimmte Aufsicht. Wo die Polizeiaufsicht einen nothwendigen supplementaren Bestandtheil der Freiheitstrafe bildet und von Rechts wegen eintreten muss, würde eine derartig gestellte Bedingung überflüssig sein. Die Berufung auf den guten Willen des Entlassenen hat alsdann keinen Sinn. Wo die Polizeiaufsicht fehlt, ist indessen in jener Bedingung die Möglichkeit gegeben, ein Aufsichtsverhältniss, das sich unter Umständen sehr nützlich gestalten kann, herzustellen. In Wirklichkeit ist in Irland vermöge der bei der provisorischen Freilassung gestellten Bedingungen die Polizeiaufsicht, welche früher völlig unbekannt war, eingeführt worden. Die unerlässliche Voraussetzung, unter welcher man sich mit der Polizeiaufsicht einverstanden erklären kann, ist aber die, dass dem entlassenen Verbrecher keinerlei Hemmnisse für seinen Unterhaltserwerb, für die freie Wahl des Aufenthaltsortes, oder die Art des Lebensberufes in den Weg gelegt werden. Die Polizeiaufsicht des französischen Rechts und derjenigen continentalen Staaten, welche dem französischen Muster gefolgt sind, ist freilich gerade den entgegengesetzten Weg gegangen. In einseitiger Berücksichtigung des Sicherungszweckes gegen Personen, deren Rückfälligkeit vermuthet wird,

führt sie in entschiedener Verleugnung jeder Hoffnung auf Besserung durch endlose Quälereien den von ihr Betroffenen und durch eine moralische Brandmarkung zu neuen Gesetzesverletzungen. Alle jene Vorschriften über die erweiterten Befugnisse der Sicherheitspolizei, die den Verbrecher als rechtlos hinstellen, indem seine persönliche Freiheit in jedem Augenblicke beliebig beschränkt werden darf, sind offen zur Schau getragene Verdachtsgründe zur Abschreckung von Arbeitsgebern und vernichten mit einem Schlage das Bestreben des Sträflings, Vertrauen zu gewinnen. Ja, es ist nicht zu viel behauptet, wenn man annimmt, dass die Leistungen eines planmässig auf Besserung angelegten Gefängnissystems vermöge der Polizeiaufsicht vereitelt werden können, und dass diese letztere eine nicht zu verkennende Ursache neuer Verbrechen bildet. Soweit daher der bei der provisorischen Freilassung vorkommenden Bedingung der Polizeiaufsicht der Sinn beigelegt wird, dass eine französisch geartete Polizeiaufsicht in denjenigen Fällen leichter Vergehungen Anwendung finden soll, wo sie nach gesetzlichen Vorschriften nicht eine Folge richterlicher Verurtheilung bildet, würden wir einen schweren Missgriff nach unserer Ueberzeugung zu beklagen haben. Eine ganz andre Gestalt gewinnt die Aufsicht der Polizeibehörden aber da, wo sie, ohne Hemmung der persönlichen Freiheit und ohne äussere Auffälligkeit im Zusammenwirken mit den Gefängnissbehörden den Zweck verfolgt, über die Bedingung des guten Verhaltens zu wachen, und den gerechtfertigten Widerruf des Urlaubsscheines möglich zu machen. Weit ent-

fernt, die Besorgnisse von Privatpersonen durch mögliche Haussuchungen und lästige Nachforschungen nach dem Aufenthalte des Sträflings wachzurufen, würde die Polizeiaufsicht in einem solchen Falle sogar auf die Unterstützung derjenigen rechnen dürfen, die einen Antheil nehmen an den Aufgaben der Strafvollstreckung. Die Erfahrungen von Irland haben dies hinreichend bestätigt und sind um so mehr beachtenswerth, als gerade dort aus nahe liegenden Gründen die Stellung der Polizeibehörden gegenüber den mannigfachen Parteiungen des öffentlichen Lebens eine besonders schwierige ist. Ebenso, wie in Irland, besteht die Polizeiaufsicht als Folge der provisorischen Entlassung, auf der Insel Barbadoes, wo sie auf Grund einer colonialen Acte im Jahre 1850 eingeführt worden ist. Der Freigelassene ist dort in regelmässig wiederkehrenden Zeiträumen verpflichtet, sich von der Polizeibehörde seines Wohnsitzes darüber auszuweisen, dass er eine regelmässige Beschäftigung betreibt.

Aehnlich sind die irischen, durch kein Gesetz eingeführten, lediglich administrativen Maassregeln, denen sich der Sträfling freiwillig unterwirft, um einen Urlaubsschein zu erhalten. Sobald der Gefängnissbehörde ein Anerbieten zur Beschäftigung entlassener Gefangenen von einer Privatperson zugeht, wird die Ortspolizeibehörde unter Mittheilung einer kurzen Lebensbeschreibung von der bevorstehenden Ankunft des Freigelassenen in Kenntniss gesetzt. Dieser letztere muss sich sofort bei seinem Eintreffen und demnächst am ersten jeden Monats persönlich melden, eine bevorstehende Aufenthaltsveränderung zur Anzeige bringen,

und demnächst bei einem Wechsel des Wohnsitzes die gleichen Vorschriften wiederholen, wenn er sich nicht dem Widerruf seines Urlaubscheines aussetzen will. Die Polizeibehörden ihrerseits sind verpflichtet, jede Unregelmässigkeit des Betragens, die zu ihrer Kenntniss gelangt, an die vorgesetzten Instanzen zu berichten.

Gegen diese in kurzen Zügen dargestellte Einrichtung haben sich mehrere angesehene Kenner der Gefängnisseinrichtungen und des Strafwesens, namentlich der Oberst Jebb ausgesprochen. Die Befürchtungen, welche man gegen die französische Polizeiaufsicht, so häufig und mit so grossem Rechte ausgesprochen hat, sind auch gegen die irischen Einrichtungen erhoben worden. Zweierlei wird indessen nicht zu vergessen sein, um den richtigen Maassstab der Beurtheilung zu finden: einmal, dass es sich um eine **freiwillige Unterwerfung** handelt, und dann, dass das Wesen der **provisorischen Freilassung an sich eine bestimmte Aufsicht erfordert.**

Die freiwillige Unterwerfung ändert die gesammte Sachlage insofern, als der Entlassene die über ihn verhängte Aufsicht nicht als eine zwangsweise Beurkundung des Misstrauens, sondern als eine von ihm zu leistende positive Garantie für sein gutes Verhalten auffasst. Die Meinung des unmittelbar Betroffenen, und die moralische Rückwirkung auf die Persönlichkeit des Sträflings sind unzweifelhaft beachtenswerthe Momente, wenn es darauf ankommt, den Vortheil oder die Schädlichkeit der Polizeiaufsicht zu untersuchen. Gegen die Beobachtung bestimmt vorgeschriebener Förmlichkeiten wird dem Beaufsichtigten ein erheb-

licher, von ihm sehr hoch veranschlagter Gewinn geboten; und deswegen verliert jene Aufsicht ihren drückenden Einfluss auf das Gemüth. Im Vergleich zu der Gefängnisstrafe, die dem Entlassenen verkürzt wurde, erscheint die Unterwerfung unter die Controlle einer Behörde als eine geringfügige Last. Ganz anders dagegen ist die Lage desjenigen, der **nach vollständiger Verbüßung der Freiheitstrafe** eine zweite, durch das Gesetz geforderte, vom Richter verhängte neue Anhangsstrafe antritt und mit einem Zwangspasse versehen in seine Heimath zurückkehrt, wo ihn die alten Genossen seines Verbrechens mit freudigem Eifer empfangen. Ihm wird durch eine einfache Verfügung der Verwaltungsbehörde der Aufenthalt grade an denjenigen Orten versagt, wo er unbeachtet und unbemerkt ein neues Leben zu beginnen hoffte. Für ihn ist die Strafe der Polizeiaufsicht in ihrer gesetzlichen Nothwendigkeit ein zuständig dargelegtes Misstrauen, eine zur Uebertretung provozirende Erklärung über seine Gefährlichkeit, der deutlich ausgedrückte Glaube an seine Unbrauchbarkeit für die bürgerliche Gesellschaft, eine Werthloshaltung seiner Besserungsvorsätze, eine vollständige Missachtung des Willens im Verhältniss zu einer vergangenen That, der man die fatalistische Kraft einer Vorausbestimmung des gesammten zukünftigen Lebens beimisst. Das Bewusstsein der Erniedrigung, das sich an eine solche Strafe knüpft, kann aber in der Seele desjenigen nicht Platz greifen, der durch das Vertrauen in seine ernstliche Besserung soeben vorzeitig entlassen wurde, und nunmehr durch Erfüllung einzelner Vorschriften

die Fortdauer seiner gebesserten Lebensrichtung kenntlich machen soll.¹⁾ Die Befürchtungen, die sich an die Polizeiaufsicht knüpfen, greifen daher in jenen irischen auf Freiwilligkeit beruhenden Anstalten nicht Platz. Wir glauben aber ausserdem noch darauf hinweisen zu müssen, dass der Character der Polizeiaufsicht wesentlich verändert wird, je nachdem der Staat gesetzlich eine Strafe verhängt oder die Verwaltung eine freiwillige Unterordnung fordert, von welcher erhebliche Vortheile für die Person des Beaufsichtigten abhängen. Der Beruf der Polizeibehörden ist in beiden Fällen völlig verschieden aufzufassen. Wo das Gesetz an die vollständige Verbüßung einer Strafe für gewisse, vorausbezeichnete Verbrechen, die Folge der Polizeiaufsicht knüpft, ist der Sicherungszweck ins Auge gefasst, der die Polizeibehörde zur beständigen Aufsicht und Beobachtung einer Person verpflichtet, von welcher man nach der Voraussetzung des Strafgesetzgebers neue Verbrechen befürchten darf. Die Aufgabe der Polizeibehörden ist in diesem

¹ Wie wenig die irische Polizeiaufsicht den Gesinnungen der Sträflinge widerstrebt, und wie sie von denselben nicht als Hemmung, sondern als Unterstützung aufgefasst wird, ergiebt sich auch aus der bemerkenswerthen Thatsache, dass zu Anfang des Jahres 1861 in Dublin, ausser 65 daselbst arbeitenden Urlaubsmännern, sich 20 andere Personen, deren Urlaubsperiode bereits abgelaufen war, auf dem Polizeibureau in den halbmonatlichen Fristen freiwillig meldeten. Sie erblickten in dieser freiwillig übernommenen Polizeiaufsicht ein Mittel, sich das Vertrauen ihrer Arbeitsgeber zu erhalten. Vgl. Hunt im Cornhill Magazine April 1861 pag. 42.

Sinne eine präventive. Wo die Polizeibehörden hingegen die Aufsicht übernehmen, über Personen, die einerseits sich freiwillig unterordnen, und andererseits gerade als solche durch die Gefängnissbehörden bezeichnet sind, welche deutliche Beweise der Besserung gegeben haben, da werden dieselben **nicht für Sicherungszwecke, sondern für den Besserungszweck** verantwortlich gemacht. Sie sollen nicht hindern, sondern fördern, unterstützen, helfen. Die staatliche Polizeiaufsicht verpflichtet die Behörden zum Misstrauen, die freiwillige Polizeiaufsicht berechtigt sie zum Vertrauen. Ob diese letztere Aufgabe von den jedesmaligen Organen der Verwaltung zu lösen ist, ob man berechtigt ist, eine Mitwirkung für die Lösung des Besserungszweckes, gleichsam die Fortsetzung des von den Gefängnissanstalten begonnenen Baues, zu erwarten, darüber wird man freilich eine abstracte, allgemein gültige Antwort nicht ertheilen können. Die Verhältnisse jedes einzelnen Landes sind hier das Entscheidende. Die Geschichte des Strafprozesses hat gelehrt, dass eine Mehrheit entgegengesetzter Functionen, die Aufgabe wirksamer Anschuldigung und wirksamer Vertheidigung von der Person des Untersuchungsrichters nicht unparteiisch und genügend erfüllt werden konnte, und die Gegenwart zeigt wiederum an der Staatsanwaltschaft, dass eine vorwiegend einseitig wirkende Behörde nicht mit dem Schutze gegnerischer Interessen, oder einer sogenannten Wächterschaft über das Gesetz betraut werden kann, ohne die einfachen Verhältnisse und die klaren Umrisse der Beamtenaufgaben zu verwirren.

Nach diesen Erfahrungen wird sich manch Einer nicht entschliessen können, an die Befähigung der Polizeibehörden in dem Sinne zu glauben, dass sie entlassenen Verbrechern, die von der Gefängnissbehörde als gebessert bezeichnet worden sind, eine wirksame, rückhaltlose und von allem äusseren Misstrauen entfernte Unterstützung angedeihen lassen könnten. Was die Criminalpolizei der grossen Städte betrifft, so theilen wir diesen Glauben. Bei ihrer nothwendigen Einseitigkeit, die auf Verfolgung und Entdeckung des Verbrechens gerichtet ist, würden sie vermittlest der Polizeiaufsicht nur zu leicht versucht sein, Haussuchungen und Verhaftungen am unrechten Platze anzuwenden oder entlassene Sträflinge für die Unterstützung ihrer Nachforschungen zu verwenden. Dass aber eine fruchtbare Thätigkeit und ein Zusammenwirken mit den Gefängnissbehörden von der verwaltenden Polizei unter bestimmten Verhältnissen erwartet werden darf, zeigt das Beispiel von Irland zur Genüge.¹⁾

¹ In dem 6. Bericht der Irischen Gefängnissdirektoren (1860) erklärt der Lehrer an der Zwischenanstalt zu Smithfield, dass der Erfolg der irischen Einrichtungen vorzugsweise zu verdanken sei: 1) dem Schutze und der thatsächlichen Förderung von Lord Carlisle, 2) dem Bewusstsein der Sträflinge, dass ihre Lage Gegenstand der Aufmerksamkeit für hochgestellte Personen sei, 3) dem Vertrauen, welches dem Gefangenen bewiesen wird, 4) der vorangegangenen Strafbehandlung, 5) in der Unterstützung Entlassener durch Arbeitsvermittlung und Polizeiaufsicht. Wir werden unsrerseits zu diesen Gründen noch hinzufügen 6) die beispiellose Thätigkeit der irischen Gefängnissdirektoren (Crofton, Lentaigne, Whitty) und des Herren Organ selbst. Eine neue

§. 8.

**Widerruf der bedingten Entlassung und Aufsicht
über Entlassene.**

Die Bedingung freiwilliger Unterordnung unter die Aufsicht der Polizeibehörden führt uns zu einer damit im Zusammenhange stehenden Erörterung des Widerrufs der bedingten Freilassung. Wenn der bereits nachgewiesene psychologische Eindruck, welcher in der Befürchtung einer formlosen Einziehung zur weiteren Verbüßung der Gefängnisstrafe besteht, gewahrt werden soll, ist vor allen andern Dingen darauf Bedacht zu nehmen, dass der Widerruf wegen schlechten Verhaltens, insbesondere wegen Arbeitlosigkeit und verdächtigen Umgangs mit bestraften Personen in allen Fällen mit Sicherheit und Planmässigkeit erfolge, wo eine Veranlassung dazu vorliegt. Die grösste Strenge wäre das grösste Verdienst. Schon aus dieser Rücksicht auf eine wesentliche Grundbedingung durchgreifender Wirksamkeit ergibt sich die Nothwendigkeit einer besondern Aufsicht über die bedingungsweise entlassenen Sträflinge. In ihr müssen genügende Mittel gegeben sein, um einen wirksamen moralischen Zwang aufrecht zu erhalten, das Gefühl der Verpflichtung im Sträfling fortdauernd zu beleben, die Folgen seiner Handlungsweise nach der guten und nach der

Schrift des Herrn W. Crofton (*the immunity of habitual offenders London and Dublin 1861*) giebt weitere Aufschlüsse über die in Irland erreichten Erfolge.

schlechten Seite ihm vor Augen zu stellen, bis zu den Vorsätzen der Besserung, die unmittelbar nach der Entlassung am leichtesten erschüttert werden, die nicht zu verschmähende Macht der Gewohnheit an einen regelmässigen Lebensberuf hinzugesellt ist.

Die Wirksamkeit, Sicherheit, Gerechtigkeit des Widerrufs sind deswegen von der zweckmässigen Veranstaltung des Aufsichtsverhältnisses abhängig. Nur die Art, nicht die Nothwendigkeit der Aufsicht, kann Gegenstand des Zweifels sein. Wir haben gesehen, dass man in Irland gleichsam ein vertragsmässiges Verhältniss hergestellt hat, nach welchem ohne eine erhebliche Geschäftslast für die Staatsverwaltung eine Ueberwachung durch die eigene Thätigkeit des entlassenen Sträflings möglich gemacht wird. Ein anderer Weg würde der sein, dass die Gesetzgebung unabhängig von den bei der Freilassung zu stellenden Bedingungen die Polizeiaufsicht über alle provisorisch Entlassenen in derselben Weise verhängt, wie dies gegenwärtig bei gewissen Kategorien unbedingt entlassener Sträflinge z. B. rückfälligen Eigenthumsverbrechern der Fall ist. Der einzige Unterschied würde alsdann darin zu suchen sein, dass die Dauer der Polizeiaufsicht eine bestimmte, nach Verhältniss der Urlaubsperiode abzugrenzende sein würde. Ein dritter und letzter Weg, um zu einer wirksamen Beaufsichtigung zu gelangen, würde in der Thätigkeit von Schutzvereinen zu suchen sein. Bei der Prioritätsfrage zu Gunsten einer dieser drei Möglichkeiten, glauben wir uns entschieden gegen die staatliche, gesetzliche Anordnung der Polizeiaufsicht, das heisst ge-

gen die Erweiterung der bisherigen Polizeiaufsicht aus allen denjenigen Gründen erklären zu müssen, welche wir gleichzeitig zur Rechtfertigung der freiwilligen Unterordnung angeführt haben. Die gleiche Polizeiaufsicht, das eine Mal über die als gefährlich bezeichneten Individuen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, und das andere Mal über besserungsfähige, mit einer Vergünstigung ausgestatteten Personen zu verhängen, würde deswegen ein Fehlgriff sein, weil gerade durch die Gleichstellung beider Klassen der Besserungszweck bei den bedingungsweise Entlassenen erheblich gefährdet werden müsste. Nur unter der Voraussetzung, dass entweder die dauernde, präventive Polizeiaufsicht gänzlich abgeschafft würde, oder dass die Aufsicht über bedingt Entlassene einer völlig gesonderten Behörde übertragen würde, wäre jene nothwendig gesetzliche Anordnung der Polizeiaufsicht in Fällen der bedingten Entlassung zu billigen. Dabei würde man offenbar auf grosse Schwierigkeiten und auf einen sehr künstlichen Verwaltungsmechanismus gerathen. Gegen die gesetzliche und unterschiedslose Polizeiaufsicht spricht ausserdem die mehr nebensächliche Rücksicht, dass in einzelnen Verbrechensfällen, die lediglich als Product besonderer Umstände, nicht als Ausdruck verdorbener Gesinnung und eingewurzelter Gewohnheit erscheinen, weder innere Rechtfertigung noch eine äussere Zweckmässigkeit für die Verhängung der Polizeiaufsicht besteht.

Der andere von uns angedeutete Weg einer Beaufsichtigung durch Schutzvereine verdient, unsrer Ansicht nach, grundsätzlich vor allen andern den Vor-

zug. Das geschäftsmässige Treiben und die Routine des Beamtenthums kann für sociale Aufgaben nicht im Entferntesten mit der freien Thätigkeit des Vereinswesens wetteifernd in die Schranken treten. Dasselbe Erfahrungsgesetz, welches zeigt, dass der Betrieb industrieller Unternehmungen durch den Staat vermittelt eines vortrefflich geschulten Beamtenthums niemals zu der wirthschaftlichen Höhe gelangen kann, zu welcher ihn der Unternehmungsgeist Einzelner emporzuheben vermag, würde für die höhere Befähigung von Privatvereinen zur Lösung socialer Aufgaben sprechen. Die neuere Gesetzgebung Englands und Frankreichs hat diese Wahrheit anerkannt, und die Vereinigung unabhängiger gesellschaftlicher Elemente zur Theilnahme an der Strafrechtspflege bei jugendlichen Verbrechern lebhaft gefördert. Wo es sich also um den Vorzug zwischen polizeilicher Beaufsichtigung und dem Schutz durch fest begründete, in ihrem Bestehen gesicherte, Vereine handelt, würde die Entscheidung kaum zweifelhaft sein können. Was aber Deutschland betrifft, so hat das Vereinsleben nur auf dem wirthschaftlichen und dem wissenschaftlichen Gebiet dauernde Formen und eine entschiedene Wirksamkeit entfaltet. Die socialen Aufgaben sind ihm ziemlich fern geblieben. Höchst kümmerlich, vereinsamt, zusammenhanglos sind insbesondere die Schutzvereine für entlassene Gefangene. Die herkömmliche Gewohnheit erwarte gerade hier vom Staate alles, der Staat und das Beamtenthum ihrerseits von der Gesellschaft nichts. Wenn überhaupt irgend etwas geschehen ist, um auf der socialen Seite des Strafrechts eine höhere Lebens-

thätigkeit zu entwickeln, so ist dies den confessionellen Bestrebungen ausschliesslich zu danken. Unter solchen Umständen kann es sich daher nur darum handeln, dass der Staat jenes Ziel der Entwicklung allmählich anbahne. Für den Augenblick wird man immer auf das Beamtenthum in seiner regelmässigen und ständigen Organisation hingewiesen sein. Dagegen könnte man wohl erwägen, ob nicht der Geistlichkeit, die sich so geneigt zeigt, einen bestimmten Einfluss auf die Gestaltung des Gefängnisswesens auszuüben und für die Kirche einen Antheil an der Durchführung des Besserungszweckes zu beanspruchen, eine ehrenvolle Aufgabe zur Ergänzung der Staatsaufsicht übertragen werden könnte. Das Beispiel der englischen Landgeistlichkeit, auf welches wir bereits verwiesen haben, lässt hoffen, dass der einmal angeregte Berufseifer sich in einer bedeutungsvollen Wirksamkeit lebendig erhalten wird. Wir glauben, dass das kirchliche Leben an wahrer Bedeutung und an Achtung gewinnen könnte, wenn es sich nach dieser Seite an der Besserung des Verbrechers zu betheiligen suchte. Eine freie, von ausschliesslich confessioneller Richtung entfernte, auf ein gemeinsames Wirken gerichtete, vom Staat geförderte Thätigkeit der Geistlichen würde Vieles leisten können, und unzweifelhaft nachhaltiger wirken, als der den sogenannten Bruderschaften übertragene Aufsichtsdienst in den Gefängnissen. Die Befürchtung, dass einzelne Geistliche von einseitigen, dem bürgerlichen Leben fremden, vielleicht sogar widersprechenden Zielpunkten geleitet werden möchten, kann dadurch umgangen werden, dass die Bedingungen des

Widerrufs der provisorischen Freilassung möglichst genau festgestellt und niemals auf den confessionell dogmatischen Character oder das religiöse Verhalten des Sträflings ausgedehnt werden.

Der Widerruf selbst, zu welchem wir uns nunmehr wenden, muss seinem Zwecke nach in einer freien, von bestimmten Beweisformen getrennten Untersuchung veranlasst werden. Er braucht sich einer Rechenschaftslegung nicht zu entziehen, oder den Schein der blossen Willkür auf sich zu laden, wenn man ein freieres Ermessen dabei walten lässt. Das englische centralisirte und bureaucratistische Verfahren, nach welchem der Widerruf der provisorischen Freiheit, ebenso wie die Gewährung derselben durch einen Befehl des Staatssecretairs erfolgt, scheint schon deswegen unzweckmässig, weil der Geschäftsgang Verzögerungen mit sich bringt. Ein Nutzen ist ohnehin davon nicht zu erwarten. Die Thätigkeit des Staatsministers würde sich auf eine Unterschrift ohne Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse beschränken. Uns erscheint es im Gegentheil wünschenswerth, die Befugnis des Widerrufs denjenigen beizulegen, welche denselben persönlich vertreten können, weil sie den Verhältnissen und den Personen so nahe stehen, dass sie aus eigener Anschauung möglichst unabhängig urtheilen können. Welcher localen Behörde dasselbe übertragen wird, ob einer richterlichen oder einer administrativen, ist im Grunde keine theoretische Principienfrage. Die That-sachen einer bereits vorhandenen Organisation müssen den Ausschlag geben. Um jedoch bei der nothwendigen Formlosigkeit des Widerrufs der rein persönlichen

Willkür und der blossen Subjectivität entgegenzutreten, würde eine collegialische Behandlungsweise vorzuziehen sein.

Die Folge des Widerrufs ist die Wiedereinziehung zur Verbüßung des ganzen Strafrestes, nicht etwa desjenigen, der zwischen dem schlechten Verhalten und dem Ablauf der richterlich erkannten Dauer der Freiheitstrafe in der Mitte liegt. Die Periode der bedingten Freiheit ist also untheilbar. Der Entlassene, welcher am letzten Abend vor Ablauf der ihm auferlegten Strafe einen Excess begeht, muss seiner Vergünstigung verlustig erklärt werden. Wir gehen dabei allerdings vorläufig von der Voraussetzung aus, dass die provisorische Freiheit bei andauernd gutem Verhalten eine definitive und vollkommene wird, sobald der Augenblick eintritt, wo die richterlich bestimmte Strafdauer bei dem Verbleiben des Verurtheilten im Gefängnisse abgelaufen sein würde. Nach der älteren Parlamentsacte vom Jahre 1853 musste der Sträfling, dessen Urlaubsschein widerrufen worden war, nach derjenigen Strafanstalt zurückgeschafft werden, aus welcher seine Entlassung erfolgt war. Es lag dabei offenbar der Gedanke zum Grunde, dass die Bekanntschaft mit dem Character des Sträflings, und die früheren Erfahrungen der Gefängnisbeamten bei der ferneren Strafvollstreckung nutzbar zu machen seien. Die Art der zu leistenden Zwangsarbeiten, die in den einzelnen Strafanstalten verschieden ist, war insofern gleichfalls berücksichtigt, als es zweckmässig erschien, den Sträfling in der ihm bekannten Strafanstalt zu den einmal erlernten Arbeiten anzuhalten, nicht aber

für eine kürzere, noch verbleibende Periode der Freiheitstrafe ein neues, doch nur unvollkommen zu erlernendes Gewerbe ausüben zu lassen. Wegen mannigfacher practischer Schwierigkeiten, insbesondere wegen der möglicherweise sehr hohen Kosten, die durch den Rücktransport entstehen konnten, ging man von diesem älteren System im Jahre 1857 ab und liess die Verbüßung des Strafrestes in der nächst gelegenen Strafanstalt zu. Hierdurch tritt nun offenbar der sehr beachtenswerthe Uebelstand und das grundsätzliche Bedenken ein, dass bei einer Verbüßung der richterlich erkannten Freiheitstrafe in zwei verschiedenen Anstalten die Vorstellung der Zusammengehörigkeit zerstört wird und die Idee verloren geht, dass der Strafrest eine einfache Fortsetzung der alten, durch die provisorische Freilassung unterbrochenen Strafe ist. Die äusseren Schwierigkeiten, welche diese Frage darbietet, sind keineswegs zu verkennen. Entweder wird man sich entschliessen müssen, während der provisorischen Freiheit den Aufenthalt innerhalb eines gewissen, von der Gefängnissanstalt nicht zu entfernten Districts anzuordnen, also gleichsam ein Gefängnissdomicil innerhalb eines competenten Strafanstaltsbezirks einzurichten, oder man wird einen Theil des Arbeitsverdienstes als Caution für den Fall der Wiedereinziehung und des Rücktransportes zurückbehalten müssen. Letzteres würde in unseren Augen vor allen anderen Versuchen zur Beseitigung jener Schwierigkeit den Vorzug verdienen. Wo die Einrichtung getroffen ist, den Arbeitsverdienst der Sträflinge eine Zeitlang nach der Entlassung zurückzuhalten, ist ein

natürlicher Anknüpfungspunct von vornherein gegeben. Unter allen Umständen sind die Bedenken gegen eine Verbüßung derselben Freiheitstrafe in zwei verschiedenen Anstalten bedeutender, als die äussere Unbequemlichkeit, die sich an den Transport der Sträflinge knüpfen würde. Ein abweichendes Verfahren ist dann zulässig, wenn der Widerruf des Urlaubsscheines nicht wegen schlechten Verhaltens und grober Unsittlichkeit, sondern in Folge eines neuen, während der provisorischen Freiheit begangenen Verbrechens erfolgt. In einem derartigen Falle wird bei der Verurtheilung durch den Richter eine Zurechnung des alten Strafrestes zu der ~~letz~~ erkannten vollen Freiheitstrafe anzuordnen sein. Keinesfalls wird ein begründeter Einwand dagegen erhoben werden können, dass eine gleichzeitige Verbüßung des alten Strafrestes und der neuen Strafe in einem von der ehemaligen Anstalt verschiedenen Gefängnisse erfolgt.

§. 9.

Zeitliches Verhältniss des bedingungsweise zu erlassenden Bruchtheils zu dem ursprünglichen Strafmaass.

Abweichend von der Annahme, dass die Zeitfrist der provisorischen Freiheit dem erlassenen Bruchtheil der richterlich erkannten Strafe gleichgesetzt wird, lässt sich ein ungleiches Verhältniss zwischen beiden Zeitfristen denken. Insbesondere ist es möglich, die

provisorische Freiheit, um ihre Einwirkung auf den entlassenen Gefangenen länger zu bewahren, in ihrer Dauer über den ursprünglich vom Richter festgesetzten Endtermin der Freiheitstrafe hinaus verlängert werde. Einzelne Criminalisten, namentlich Hill, haben dies für wünschenswerth erklärt, indem sie lediglich die practischen Erfolge dieser Einrichtung ins Auge fassen. Es würde alsdann eine Art von Wahrscheinlichkeitsrechnung in Betreff der Zeitdauer der provisorischen Freiheit zu Grunde gelegt werden müssen, um auf Grund der bisherigen Vergangenheit des Verbrechers, seiner grösseren oder geringeren Characterschwäche, seiner Neigungen und Anlagen die Gefahr eines Rückfalls zu ermitteln. Das Bedenkliche hierbei liegt indessen sowohl in der Unsicherheit derartiger Berechnungen, als auch in der Möglichkeit der Willkür gegenüber dem einzelnen Sträfling. Da überdies die aus verderbter Gesinnung oder eingewurzelter Gewohnheitsmässigkeit hervorgehende Rückfälligkeit gerade innerhalb eines kürzeren Zeitraums nach erfolgter Entlassung sich geltend zu machen pflegt, so kommt es wesentlich darauf an, während eben dieser Zeitfrist eine Hemmung herzustellen, die nur dann von energischer Wirkung sein kann, wenn sie nicht über das Maass verlängert wird. Die moralische Abhängigkeit, die in der provisorischen Freiheit liegt, darf nicht zum Zwecke desselben erhoben, sondern nur als Mittel des Ueberganges zur völligen Freiheit aufgefasst werden. Deswegen darf die Gleichstellung des Verbrechers nach verbüsster Strafe nicht in eine so weite Ferne gerückt werden, dass der Zustand der provisorischen Freilassung, und

der nothwendig damit verbundenen Bevormundung oder Aufsicht den Character des Vorübergehenden verliere. Nach dem in England innegehaltenen Maassstabe steigt ohnehin der Bruchtheil der zu erlassenden Freiheitstrafe im Verhältniss zu deren Dauer. Dadurch wird also gleichzeitig mit der Schwere des Verbrechens die Frist der provisorischen Freiheit verlängert. Das einfache Gesetz ist dabei dies: dass die grössere Verkürzung der richterlich erkannten Strafe eine grössere Verlängerung der provisorischen Freiheit nach sich zieht. In dieser Einrichtung sind die practischen Gesichtspuncte Hills zur Genüge verwirklicht. Gegen eine weitere, namentlich völlig discretionäre Fristbestimmung der provisorischen Freilassung sprechen aber auch Rechtsgrundsätze, auf welche wir später noch näher eingehen werden.

Nach einer andern Seite hin hat man versucht, die Vortheile der provisorischen Freiheit überhaupt in Zweifel zu ziehn und an Stelle derselben eine definitive Entlassung vor Ablauf der richterlichen Strafzeit zu setzen. Der Generalinspector der englischen Strafgefängnisse, Oberst Jebb, hat seine Meinung dahin ausgesprochen, dass es vielleicht wünschenswerth sei, die sofortige, durch nichts beschränkte Abkürzung der Freiheitstrafen in demselben Maassstabe eintreten zu lassen, nach welchem gegenwärtig die bedingte Freiheit verstattet wird. Diese letztere Ansicht begnügt sich lediglich mit dem Antrieb zur Besserung, welcher in der Aussicht auf vorzeitige Freiheit während der Strafhaft geboten wird. Sie ver-

hält sich gleichgültig gegenüber dem Sicherungszweck, der nach der Strafhaft gefördert werden soll durch eine vorbeugende Beschränkung gegen den Missbrauch der Freiheit, der bei einem plötzlichen Uebergange erfahrungsmässig befürchtet werden muss. Nicht zu verkennen ist überdies, dass eine Abneigung gegen jede Art der Beaufsichtigung entlassener Verbrecher, insbesondere aber gegen die französische Polizeiaufsicht bei dieser Auffassung mitwirkend gewesen ist. Auch auf den **ionischen Inseln** hat man sich mit dem einfachen und bedingungslosen Erlass eines Fünftels der Strafzeit begnügt.

Unsrer Meinung nach würde man auf einen wesentlichen Vortheil verzichten, wenn man eine Gelegenheit, den Besserungszweck der Strafe durch sichernde Maassregeln zu ergänzen, unbenützt vorübergehen lässt. In zahlreichen Fällen mag man geringe Veranlassung haben, der Entlassung aus den Gefängnismauern beschränkende Zusatzbestimmungen zu geben. In vielen andern Fällen dagegen darf man mit Entschiedenheit behaupten, dass eben die nachträglichen Beschränkungen der provisorischen Freiheit einen höheren criminalpolitischen Werth verleihen, als der Antrieb zur Besserung, welcher in einer dem Sträfling dargebotenen Aussicht auf Abkürzung der Freiheitsstrafe liegt.

Deswegen drängt sich gleichsam von selbst die Frage auf, ob diese verschiedenartig gestalteten Fälle des Verbrechens, von denen einige die bedingte Freilassung als überflüssig, andre als dringend wünschenswerth erscheinen lassen, nicht auf bestimmte Grund-

regeln zurückgeführt werden können. Sollte es überhaupt für die Strafgesetzgebung unmöglich sein, sich den Gewinn aus **beiden** Einrichtungen, der **unbeding-**
ten, wie der **bedingten** Abkürzung der richterlich festgesetzten Freiheitstrafen anzueignen? Sind es nicht vielmehr ganze Klassen von Verbrechen, die nach ihrer inneren Natur auf die Anwendung der bedingten Freiheit hinweisen? In Grossbritannien ist man bisher noch nicht dazu gelangt, diese Fragen überhaupt nur aufzuwerfen. Ohne die in Deutschland gegenwärtig als Grundlage festgehaltene Gerechtigkeit der Strafe zu berücksichtigen, entschied man sich fast lediglich nach dem Affectionswerth, den man für die eifrig gepredigte Besserung des Verbrechers, oder für die ebenso eifrig gepredigte Sicherung der Gesellschaft hegte. Wenn sich die Humanität mit der Gewährung von Begünstigungen an den Sträfling und folgeweise mit der einfachen Entlassung für abgefunden erklärte, pochte die Politik ebenso hartnäckig auf die Gewährung gewisser Garantien vermöge der den vorzeitigen Entlassungen beizufügenden Hemmnisse. Die provisorische Freiheit hatte ihren, von uns nachgewiesenen Ursprung in den engen Zeitfristen der Transportation, und war aus rein administrativen, der Strafrechtspflege an sich völlig fremden Rücksichten entsprungen. Als man nach langjähriger Uebung die zufällige Entdeckung machte, dass in der provisorischen Freilassung ein beachtenswerther Bestandtheil der auf Besserung berechneten Strafvollstreckung lag, dachte dennoch Niemand daran, diese Einrichtung über ihr ursprüngliches Gebiet hinaus zu erweitern. So kam es denn, dass die

provisorische Freilassung immer nur in Zusammenhang mit den schweren Criminalstrafen blieb und niemals auf die einfachen Freiheitstrafen übertragen wurde. Worin aber die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen den leichteren und den schwereren Strafen liegt, weswegen die einen der provisorischen Freilassung zugänglich, die andern derselben unzugänglich sein sollten, darüber haben sich weder Wissenschaft noch Praxis jemals geäußert. Der ganze Meinungsstreit drehte sich also ausschliesslich um die Bedingtheit oder Unbedingtheit der vorzeitigen Entlassung bei schweren Criminalverbrechern.

Die Art der Verbrechen, auf welche die provisorische Freiheit angewandt ist, führt uns denn auch nothwendig auf eine Untersuchung über den allgemeinen Rechtscharacter in der Kürzungsfähigkeit der Freiheitstrafen.

§. 10.

Theoretische Bedenken gegen die Abkürzung richterlich erkannter Strafen.

Wir verlassen den Boden der practischen Erörterungen. Die Erfahrungen, auf die wir uns bisher zu berufen genöthigt waren, lassen keinen Zweifel darüber bestehen, dass sich die provisorische Freilassung und die Kürzungsfähigkeit der Freiheitstrafen in ihren Resultaten bewährt haben. Der gewaltige, in der Geschichte der Strafmittel unerhörte Uebergang, der

durch nichts vermittelte Wechsel zwischen der Transportationstrafe, die dem Verbrecher eine materiell gesicherte Zukunft bot, oder die Besserung vermittelt der Strafe fast ausschliesslich von der wirtschaftlichen Seite aus auffasste, und der Strafknechtschaft, welche den entlassenen Verbrecher zum Kampf gegen öconomische Nothstände und sociale Vorurtheile, gegen eine „See von Plagen“ und einen „Sturm von Hindernissen“ auf dem Boden Englands erziehen sollte — dieser plötzliche und gefährliche Umschlag der Strafgesetzgebung konnte nur durch die provisorische Freilassung in seinen Folgen abgeschwächt, vielleicht sogar überhaupt erst möglich gemacht werden. Die Anhänger der verschiedenen Gefängnissysteme, der Gesammthaft, wie der Einzelhaft sind meistentheils einig, soweit es auf den Werth der provisorischen Freiheit überhaupt ankommt. Ihre Meinungen trennen sich erst bei der Erörterung von Einzelheiten. Wir glauben nachgewiesen zu haben, dass sowohl in den Gefängnissanstalten, die auf gemeinsamer Arbeit beruhen, als auch in der Zelle aus der Zulassung bedingter Entlassung Nutzen gezogen werden kann, dass sie in jenen ein unvergleichliches Mittel disciplinarer Ordnung, in dieser eine psychologische Förderung des Besserungszweckes darbietet. Auf dem internationalen Wohlthätigkeitscongress zu Frankfurt hatte man nur die Einzelhaft in Berührung gesetzt zu der provisorischen Freilassung, die man hier und da sogar als eine nothwendige Ergänzung jener ersteren bezeichnete. Auch Mittermaier hat von diesem einen Gesichtspuncte ausgehend die Hoffnung auf Ab-

kürzung der Freiheitstrafe als eine folgerichtige Consequenz des Besserungszweckes überhaupt vertheidigt. Dabei wird indessen niemals zu vergessen sein, dass auch die gemeinsame Haft auf diese Weise erheblich gebessert und in ihren nachtheiligen Wirkungen auf den Character des Sträflings abgeschwächt werden kann.

Die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der provisorischen Freiheit, und die nachträgliche Abkürzung der Freiheitstrafen in Folge guten Verhaltens beruhen in Wirklichkeit viel weniger auf Zweifeln an den nachweisbar günstigen Resultaten, als in grundsätzlichen Bedenken gegen die Bedeutung der Strafzwecke und deren Verhältniss zur Gerechtigkeit der Strafe, wie dieselbe in dem Strafmaass durch den **Richter** im Urtheil festgestellt worden ist. Der Umstand, dass den Behörden der Gefängnisverwaltung ein entscheidender Einfluss auf die Abkürzung der gesetzlichen Strafe eingeräumt werden soll, erscheint in den Augen Vieler als ein Stein des Anstosses. Das Misstrauen, welches hier und da den Verwaltungsbeamten entgegensteht, und welches in rein politischen Dingen zuweilen gerechtfertigt ist, das grössere Abhängigkeitsverhältniss jener Beamten von der jedesmaligen Regierungspolitik, ihre grössere Zugänglichkeit für kirchliche Einflüsse, ihre Neigung, sich in Fragen des Rechts eine Entscheidung beizumessen, endlich eine Abneigung gegen die zu weit getriebenen Anforderungen der Anhänger des einseitigen und ausschliesslichen Besserungszweckes — alles dies zusammen genommen schien genügend, um die bedingte Frei-

lassung zu verwerfen. Auch von Seiten derjenigen, die der Rechtspflege entfernter stehen, insbesondere von Gefängnisbeamten erfuhr dieselbe lebhaften Widerstand; wie wir glauben, aus dem Grunde, weil die langjährige Leitung von Gefängnisanstalten häufig zu einer Ueberschätzung eines bestimmten Systems der Behandlung und zu einem übertriebenen Vertrauen auf die Leistungen der Gefängnisdisciplin hinführt, woraus sich folgeweise die Ueberzeugung zu bilden pflegt, dass sich mit den Einwirkungen eines gut geleiteten Unterrichts und religiöser Belehrung eine völlige innere Umwandlung des Verbrechers bewirken lasse ohne Rücksicht auf die Schwierigkeiten des Lebens, die den Sträfling nach seiner Entlassung erwarten.

Zur Widerlegung dieser Einwendungen sehen wir uns veranlasst, zunächst daran zu erinnern, dass die Auffassungen von der politischen Stellung der Verwaltungsorgane mit dem Institut der provisorischen Freilassung grundsätzlich gar nichts zu schaffen haben. Wir verwerfen die unbegrenzte Willkür englischer Minister, welche bestimmen, wie lange die vom Richter festgesetzte Freiheitstrafe dauern soll. Wir fordern von vornherein eine gesetzliche Anordnung über diejenigen Bruchtheile der Freiheitstrafe, die möglicherweise erlassen werden können. Bei einer vernünftigen Beschränkung durch das Gesetz erscheint es uns unbedenklich, den Gefängnisbehörden ein Urtheil darüber einzuräumen, ob sich der einzelne Gefangene einen begründeten Anspruch auf die Abkürzung seiner Strafe erworben. Die trotz dessen vorhandenen Befürchtungen können dadurch beseitigt werden, dass der rich-

terlichen Gewalt oder den Beamten der Staatsanwaltschaft ein ihnen unzweifelhaft gebührendes Aufsichtsrecht über die Vollstreckung der Freiheitstrafen zuerkannt wird. In den meisten Ländern Deutschlands, namentlich in Preussen sind die Freiheitstrafen ohnehin nichts als Namen oder Titel, welche der Richter ohne genaue Kenntniss ihrer Bedeutung ausspricht. Welches der besondere Inhalt der Gefängnisstrafe, welches die zulässigen Disciplinarmittel, wodurch ihre Anwendung bedingt wird, welches Zeitmaass den Arbeitsleistungen gewidmet sein soll, welche Ausdehnung der Unterricht und die religiösen Uebungen annehmen dürfen — alle diese Fragen sind sowohl den **strafgesetzlichen** Anordnungen, als den **richterlichen** Einwirkungen von vornherein entzogen. Sie gehören theils in den Wirkungskreis einzelner Gefängnisdirectoren, theils in ein Gebiet, das von den Ministerialinstructionen unumschränkt beherrscht wird. Im Vergleich zu dem weiten, fast schrankenlosen Ermessen, das der Verwaltung hier zugestanden ist, erscheint es geradezu unerheblich, die Gefängnisverwaltung innerhalb der vorausbestimmten, nach dem Kalender zu berechnenden, gesetzlich angeordneten Bruchtheile über eine Abkürzung der Freiheitstrafen befinden zu lassen. Wäre es möglich, statistische Nachweise über diejenigen Fälle zu liefern, in welchen bei langjährigen Freiheitstrafen Gefangene zur Begnadigung mit Erfolg empfohlen werden, so würde sich ergeben, dass practisch die Gunst eines Gefängnisdirectors dasselbe Resultat herbeiführt, welches wir von gewissen gesetzlichen Anforderungen abhängig gemacht und als einen

regelmässigen Verlauf der Freiheitstrafe betrachtet wissen wollen. Die Begnadigung wird ihren Werth und ihre Bedeutung zu bewahren und besser zu behaupten wissen, wenn sie nicht, wie dies zu häufig geschieht, dem Sträfling in Aussicht gestellt wird als eine Hoffnung, deren Verwirklichung wesentlich von der Empfehlung eines Gefängnisdirectors abhängt.

Was man fordern muss, ist also ein Gesetz, welches bestimmt, dass die Freiheitstrafe um einen gewissen, quantitativ bestimmten Bruchtheil bei gutem Verhalten des Sträflings **abgekürzt werden muss**. Wir halten diese nachträgliche Abkürzung sogar für eine Forderung des materiellen Strafrechts und für eine Folgerung der Gerechtigkeitsidee, die in den Formen des Strafprocesses gegenwärtig nur unvollkommen dargestellt werden kann.

§. 11.

Rechtfertigung einer Relativität in dem richterlich erkannten Maasse der Freiheitstrafe.

Wenn das Gesetz für eine und dieselbe Rechtsverletzung einen relativen Maassstab, ein Maximum und ein Minimum zulässt und dem Richter die durchaus nothwendige Befugniss giebt, eine **Stufe** des Strafmaasses nach der **persönlichen Verschuldung** und ihren mannigfachen Gestaltungen zu wählen, wenn das Gesetz selbst den völlig absoluten Maassstab der Strafe, jenes sichere Kennzeichen barbarischer Zeiten aufgegeben hat, um der Würdigung des rechtswidrigen

Willens ihren berechtigten Einfluss auf die Höhe der Strafe zuzugestehen, so darf man auch dem Richter gestatten, dass er seinerseits im Urtheil einen relativen Maassstab innerhalb eines möglichen Maximums und eines nothwendigen Minimums festsetze. Sollte es wirklich der Gerechtigkeit widersprechen, wenn der Richter im Strafurtheil erklärt, dass ein Betrüger eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten mindestens und von vier Monaten höchstens zu verbüssen hat, und dass der Tag der Entlassung von seinem ferneren Verhalten abhängig sein soll? Man wird entgegenen, dass dies „fernere Verhalten“ ausserhalb der verbrecherischen That liegt, und dass eben in dieser That allein die Vorbedingung für die Höhe oder die Dauer der Strafe liegen müsse. Indem wir diesen Einwurf vom materiellen Strafrechte aus für vollkommen begründet anerkennen, sind wir dennoch nicht im Stande, ihm die Bedeutung für den Process beizulegen, die sich in einer definitiven und absoluten, völlig unabänderlichen Strafsatzung geltend zu machen sucht. Für den Process und das Strafurtheil würde daraus weiter nichts als eine Fiction hervorgehen. Es ist unmöglich, die Subjectivität eines Verbrechers in der halben Stunde kennen zu lernen, die der Verhandlung seiner Sache gewidmet ist. Es ist ebenso unmöglich, die gesammte innere Natur, die Totalität des verbrecherischen Willens aus der einzelnen That unzweifelhaft zu entnehmen. Wie die äussere Noth, die den Verbrecher zum Angriff auf das Eigenthum hindrängte, ausserhalb des Thatbestandes liegt und dennoch bei Abmessung der Strafe insoweit berücksichtigt werden muss, als

das rechtswidrige Wollen beeinflusst wird durch äussere Umstände vor der That, so wird auch das Verhalten nach dem Verbrechen, das Benehmen im Gefängniss einen Rückschluss gestatten auf die innere Freiheit oder die innere Abhängigkeit des verbrecherischen Willens in seinem Verhältniss zur That. Wir behaupten, dass die Erfahrungen der Gefängnisshaft Beweismittel liefern für die völlige Erkenntniss der gesammten Persönlichkeit des Sträflings vor und zur Zeit seines Verbrechens. Der Augenblick der mündlichen Verhandlung ist der einzige, in welchem gegenwärtig die Willensseite dem Richter zur unmittelbaren und lebendigen Anschauung gebracht wird. Die Beurtheilung richtet sich selbst bei völlig ruhigen und unparteiischen Richtern theilweise nach dem Auftreten des Angeklagten vor Gericht, nach der Sicherheit oder Unentschiedenheit, nach der Verschlossenheit oder Offenheit seines Benehmens, nach seiner Reue oder der Entschiedenheit seines Leugnens. Aus dem Auftreten des Angeklagten vor Gericht schliesst der Richter auf die Festigkeit und Energie des rechtswidrigen Willens zur Zeit der That. Darnach bestimmt er das Maass der Strafe. Und dennoch kann ein solches Urtheil nur ein höchst trügerisches sein, nur eine höchst unvollkommene Wahrheit enthalten. Die mündliche Verhandlung zeigt den Character des Angeklagten fast immer in einer Erregung, selten in seiner völligen Zuständlichkeit, niemals in der ganzen Wahrheit, die nur durch längere Beobachtung seines Wesens gewonnen werden kann. Wer die Verwerflichkeit aller Präsumtionen im Strafprocesse zugiebt und die materielle

Wahrheit als letztes Ziel des Strafverfahrens anerkennt, darf sich daher durch eine civilrechtliche Analogie nicht dazu verleiten lassen, die absolute Gewissheit des Urtheils über die quantitative Seite der Strafe für unerlässlich zu erachten.

Sieht man zunächst von der Besserung ab, die nur ein möglicher, keineswegs ein wesentlicher oder gar ausschliesslicher Erfolg der Strafe sein kann, so ergiebt sich als Voraussetzung für die Kürzung der Freiheitstrafe: Die Unterwerfung und Unterordnung unter den Strafwang des Staates und die Zugänglichkeit für die bessernden Elemente der Gefängnisszucht. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung leitet uns mit Wahrscheinlichkeit auf den Schluss, dass der Wille des Verbrechers ein durch die Verhältnisse wandelbarer und äusserlich zu bestimmender, seine Verschuldung gegenüber dem Strafgesetze daher eine geringere sein kann. Das Fehlen dieser Voraussetzungen, oder umgekehrt die Hartnäckigkeit des Verbrechers, seine Widerspenstigkeit gegen die Gefängnisordnung, sein Ungehorsam gegen berechtigte Weisungen, berechtigen zu dem Schlusse, dass der Wille gegenüber den Thatsachen sich in seiner Herrschaft zu behaupten weiss und seine Selbständigkeit bewahrt, seine Verschuldung gegenüber dem Strafgesetze also eine grössere war. Die Möglichkeit der Täuschung, die durch Heuchelei der Gefangenen gegeben ist, kann die allgemeine Berechtigung dieser Schlussfolgerungen nicht aufheben. Jene Möglichkeit ist überdies zu vermindern, wenn man der religiösen Bethätigung des Gemüthslebens während der Gefängnisshaft keinen zu

grossen Einfluss auf die Beurtheilung des Sträflings zugesteht.

Das Erforderniss der Vorausbestimmung der Strafe ist in der relativen Festsetzung des Richters vollkommen gewahrt.¹⁾ Das Maximum und das Minimum der Gefängnisshaft sind unverrückbare Grenzen, über welche hinaus sich weder die Besserungszwecke gegenüber dem Individuum, noch auch die Sicherungszwecke gegenüber der Gesellschaft geltend machen dürfen. Wir verwerfen daher, ohne der Folgerichtigkeit unserer Entwicklung Eintrag zu thun, die Anforderungen derjenigen, welche die Gefängnisstrafe völlig unbestimmt lassen wollen und als zeitliche Gränze derselben nur die wirklich eingetretene Besserung anerkennen. Eine solche Auflösung und chemische Zersetzung des Strafrechts in den Antworten der Moralität würden wir für das Verderblichste halten, was die Gesetzgebung überhaupt leisten könnte.

Ausser der subjectiven Gerechtigkeit gegenüber dem einzelnen Verbrecher, die durch eine relative Festsetzung der Freiheitstrafe in vollkommnerem Maasse erreicht werden kann, als durch eine absolute Fixirung,

¹ Das ältere Recht fand auch gar kein Bedenken in einer relativen Festsetzung des Strafmaasses. Die Urtheilsformeln in Württemberg lauteten früher: „dass der Verbrecher nach entstandener Hauptstrafe in ein Zwangsarbeitshaus bis zu erprobter Besserung aber mindestens auf so und so viele Zeit eingesperrt werden sollte.“ Ein Theil der auf diese Zeit verbüssten Nachhaft wurde später auf die Hauptstrafe angerechnet. Vgl. Wächter, die Strafen und Strafanstalten von Württemberg S. 50.

wird aber auch die objective Gerechtigkeit der staatlichen Strafrechtspflege auf eben dieselbe Weise gehoben und gefördert und von ihren Unvollkommenheiten gereinigt. Einen aufmerksamen Beobachter setzt es in Erstaunen, wie unsicher der Richter in der Abmessung der Strafe ist. Dasselbe Strafmaass begegnet uns bei völlig verschiedenen Fällen, die grösste Ungleichheit der Strafe bei völlig gleichen Fällen. Man lege ein und dasselbe Verbrechen der Reihe nach allen Gerichtshöfen eines Landes vor und man wird sich überzeugen, wie sehr und wie weit die Auffassungen darüber auseinandergehen, was die gerechte Strafe zu bedeuten hat, und welches Maass der Freiheitsbeschränkung gefordert wird. Die objective Gerechtigkeit des Strafgesetzgebers verwandelt sich durch das Strafurtheil in einen Ausdruck des subjectiven, höchst unsicheren und ungleichmässigen, nach Ort, Zeit und Person verschiedenen **Gerechtigkeitsgeföhls**.

Zwar wird durch die Festsetzung eines relativen Strafmaasses im richterlichen Urtheil das Nachtheilige dieser Subjectivität nicht völlig beseitigt. Allein es ist unverkennbar, dass eine grössere Gleichmässigkeit, eine grössere Annäherung an einen wahrhaft objectiven Maassstab für die einzelnen Verbrechen auf diese Weise herzustellen ist. Die objective Gerechtigkeit der Strafrechtspflege wird vervollkommnet vermittelt der Beweglichkeit jenes Bruchtheils zwischen Maximum und Minimum.

Halten wir uns an diesen Maassstab der Gerechtigkeit, und entschliessen wir uns zu dem Anerkennt-

niss, dass die bessere Durchdringung der Willensseite eines Verbrechers im Gefängnisse innerhalb gewisser Schranken einen Einfluss auf das Strafmaass ausüben muss, so ist der von uns häufig gebrauchte Ausdruck einer Abkürzung der richterlichen Strafe unpassend. Vielmehr stellt die Entlassung des Sträflings nur das definitiv gewordene Zeitmaass fest, das wahre Maass, welches von vornherein genau zu bezeichnen unmöglich war. Es kann daher nach dieser Auffassung weder von einer Verlängerung noch von einer Verkürzung, sondern nur von einer definitiven Festsetzung der Freiheitstrafe die Rede sein. Nichts steht dabei dem entgegen, dass der Richter selbst auf vorgängigen Bericht der Gefängnissbeamten, gleichsam auf ein sachverständiges Gutachten sein früheres Strafurtheil vermittelt einer Declaration zu einem definitiven Strafmaass umwandelte, und damit den vollkommen rechtlichen Character dieses Actes, frei von dem Anschein der Begnadigung, oder blos administrativer Begünstigung, äusserlich darstelle.

Nachdem die nachträgliche und definitive Festsetzung des Strafmaasses auf Grund guten Verhaltens während der Strafzeit als im Einklang mit der Gerechtigkeit ohne Rücksicht auf die sogen. relativen Strafzwecke nachgewiesen worden ist, ergeben sich freilich zwei nothwendige Folgerungen: einmal dass die Entlassung bedingungslos erfolgen muss, von einer nur provisorischen Freiheit daher keine Rede sein kann, und andererseits, dass jenes von uns entwickelte Princip auf alle Verbrechensfälle ohne Unterschied ange-

wendet werden kann. Auch von einer andern Seite her lässt sich die Nothwendigkeit einer vorläufig relativen Festsetzung des Strafmaasses durch den Richter begründen. Selbst diejenigen, welche dem Besserungszweck keine **eigenthümliche** und gesonderte Berechtigung bei Bestimmung der Strafe zugestehn, geben dennoch zu, dass innerhalb des gesetzlichen Strafmaasses die voraussichtliche Besserung des Verbrechers bestimmend sein könne, und dass der Richter hierauf Rücksicht nehmen dürfe. Insbesondere ist neuerdings Berner dafür aufgetreten, dass die relativen Strafzwecke innerhalb der dem Richter gezogenen Schranken zur Geltung gebracht werden sollen. Historisch ist eine derartige Anschauung darin begründet, dass selbst die peinliche Halsgerichtsordnung, die „Gestalt der Person“, das heisst ihre volle Subjectivität, ihre Besserungsfähigkeit wie ihre Verderbtheit, mit einem Worte ihre Willensseite sowohl im allgemeinen, als auch namentlich bei einzelnen Verbrechen, wie leichteren Diebstahlsfällen, bei Bestimmung der Strafe in Betracht ziehen lässt. Das Unvollkommene und Mangelhafte jener ursprünglich richtigen Auffassung liegt indessen in ihrer Durchführung. Der Richter ist, wie wir dies widerholentlich behauptet haben, nach seiner flüchtigen und oberflächlichen Bekanntschaft über die Besserungsfähigkeit des Verbrechers im Strafurtheil definitiv abzuurtheilen, ausser Stande. Seine Unkenntniss bedarf der nachträglichen Ergänzung durch die Erfahrungen der Gefängnisshaft, die ihm Aufschluss geben können über die zu erwartende Besserung; über eine Besserung nicht im reli-

giösen und moralischen Sinne, sondern in ihrer rechtlichen Bedeutung als freiwillige Unterordnung unter die objective Ordnung des Staates. Indem der verurtheilte Verbrecher weiss, dass die endgültige Dauer seiner Strafe von seinem Verhalten abhängen wird, und dass nach Verbüßung einer nothwendigen und unabänderlichen Periode seiner Persönlichkeit eine gewisse entscheidende Mitwirkung an der Dauer der nicht nothwendigen, abänderlichen Periode eingeräumt wird, erhält er ein neues Motiv zur Besserung in der Liebe zur Freiheit, welches schwerer wiegt als die in der drohenden Disciplinarstrafe erzwungene Rücksicht auf die Gefängnissordnung. Der staatliche Zwang in der Strafe erscheint in diesem freiwilligen Entschluss zur Besserung mit der innern Persönlichkeit des Verbrechers vermittelt. Der äussere Zwang des Gefängnisses verliert so den Character des **nur sinnlichen Uebels**, er wird zu einer sittlichen Nothwendigkeit, zu einem Rechte des Verbrechers, dessen innere Schuld durch ihn selbst getilgt werden muss. Die rechtliche Basis der Strafe, und die Nöthigung durch den Staat sind in dem objectiven Vorhandensein des Gefängnisszwanges dargestellt, die ethische und sittliche Bedeutung der Strafe liegt in der freiwilligen, durch den Verbrecher selbst zu vermittelnden Unterordnung. Sofern daher dem Verbrecher in der nachträglichen Feststellung des Zeitpunctes der Entlassung ein der Gerechtigkeit nicht widersprechendes Motiv geboten werden kann, sofern dieser Entschluss zur freiwilligen Unterwerfung dem Bewusstsein nahegelegt wird, erkennen wir darin

eine Aufgabe der Strafvollstreckung, die der Staat unmöglich unter Berufung auf die abstracte Gerechtigkeit von sich abweisen darf.

§. 12.

Grundsätzliches Wesen der „bedingten Entlassung.“

Wir glauben nachgewiesen zu haben, dass ein Strafurtheil, welches einen Verbrecher eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten und von höchstens vier Monaten zuerkennt, sowohl mit der absoluten Gerechtigkeit vereinbar, als auch der nothwendigen Berücksichtigung des der Gerechtigkeit freilich unterzuordnenden Besserungszweckes entsprechend ist. Es fragt sich nun weiter, wie man vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte aus die Einschränkung der Freiheit durch die Bedingung des guten Verhaltens und die Widerruflichkeit, also die Einrichtung der sogenannten Urlaubsscheine begründen kann. Wir haben zwar gesehen, dass sowohl der Besserungszweck vermöge des Provisoriums gefördert, als auch die Sicherung der Gesellschaft erheblich verstärkt wird. Nach den bisher festgehaltenen Grundlagen der deutschen Strafrechtswissenschaft erscheint es indess ungenügend, sich auf criminalpolitische Gründe und die relativen Strafzwecke der Besserung und der Sicherung ausschliesslich zu stützen. Nur nebenher können dieselben Beachtung finden. Die anscheinende Unmöglichkeit, die provisorische Freilassung „rechtswissenschaftlich zu construiren“ oder aus ihrer lediglich practischen Wirksamkeit zu

einem theoretischen Beruf zu verhelfen, scheint Viele von einer näheren Prüfung abgeschreckt zu haben.

Schon die bunte Mannigfaltigkeit der Namen, die wir für England bemerkbar gemacht haben und die auch in Deutschland und Frankreich wiederkehrt, legt Zeugniß ab für die Unklarheit der Auffassung. Prüfen wir zunächst einige derselben. Mittermaier spricht in seinem Werke über Gefängnißverbesserung (S. 142) von einem „Systeme der bedingten Begnadigung oder Freilassung“. Er behauptet dabei, dass die bedingte Begnadigung eine nothwendige Folge der Einzelhaft und des Besserungszweckes sei. Schon hieraus ergibt sich das Fehlerhafte der Bezeichnung. Davon, dass irgend eine Begnadigung „nothwendige“ also rechtlich zu beanspruchende Folge einer Institution sei, oder dass überhaupt von einem „System“ der Begnadigung gesprochen werden dürfe, wird ein Rechtsgelehrter wie Mittermaier unmöglich im Ernste sprechen können. Mit einer schiefen Ausdrucksweise bezeichnete Mittermaier eine Einrichtung, deren Rechtscharacter ihm vorgeschwebt hat, als im Zusammenhange stehend mit dem strafrechtlichen Besserungszwecke. „Bedingte Begnadigung“ ist daher eine Bezeichnung, welche nur zu falschen Schlussfolgerungen führen kann, nicht einmal der englischen Rechtssprache angepasst ist und überdies die äussere Erscheinung der provisorischen Freiheit nicht genau wiedergibt. Entweder handelt es sich also um ein Recht des Gefangenen, dann kann man nicht von Begnadigung sprechen, oder es handelt sich um eine Be-

gnadigung, dann kann man nicht von einer Nothwendigkeit oder einem System sprechen.

Viel häufiger ist die von uns selbst zuweilen gebrauchte, vorherrschend sogar üblich gewordene Bezeichnung „provisorische Freiheit“ (*liberté provisoire*); auch diese Ausdrucksweise führt indessen zu mannigfachen Missverständnissen und kann höchstens als eine Nothbehelf geduldet werden, den die Rechtssprache ersetzen muss, falls sich findet, dass jener Einrichtung eine wahre rechtliche Bedeutung zukommt. Die Freiheit als etwas Provisorisches aufzufassen, kann eigentlich nur den Franzosen zusagen, deren Erinnerungen an provisorischen Regierungen und provisorischen Freiheiten so reich sind. Das Strafrecht hat sich dagegen begriffsmässig gegen die provisorische Freiheit ebenso zu hüten, wie etwa gegen provisorische Gefängnisstrafen oder provisorische Hinrichtungen. Eine beschränkte, nach einzelnen Seiten eingeengte Freiheit lässt sich denken — aber keine provisorische. Aus der Bezeichnung der „provisorischen Freiheit“ ergibt sich ferner die folgerichtige Auffassung, dass der Beurlaubte der Strafgewalt des Staates entrückt ist; in dem Zwischenraume bis zur definitiven Freiheit daher die ungehinderte Bewegung des Sträflings nicht anders, als durch den Sträfling beschränkt werden kann. Nach dieser Auffassung muss man daher die Aufsichtsberechtigung der Polizei und die Wiedereinziehung des Sträflings als vertragsmässige Festsetzungen zwischen dem „provisorisch freien“ und dem Staat betrachten. Wären sie etwas Anderes, so würde die „provisorische Freiheit“ keinen Sinn haben.

Auch der äussere Grund würde zu beachten sein, dass man in Frankreich und Dänemark unter „provisorischer Freiheit“ die Freilassung eines Voruntersuchungsgefangenen gegen Caution zu verstehen pflegt.

Die Bezeichnung des gegenwärtig behandelten Instituts durch Beurlaubung, und der aus dem Gefängnisse entlassenen Sträflinge durch „Urlaubsmänner,“ könnte möglicherweise eher Anklang finden. Damit ist indessen der wesentlich administrative Character einer blossen Nützlichkeitsmaassregel ausgedrückt. Urlaub drückt das Wesen der Sache ausserdem deswegen unvollkommen aus, weil darin einfach die negative Befreiung von Verpflichtungen angedeutet liegt, die man in den meisten Fällen freiwillig durch Abschied gänzlich aufheben kann. Oder sollte man etwa daran gedacht haben, dass nach bürokratischer Praxis bei Beamten eine längere Beurlaubung der totalen Verabschiedung voranzugehn pflegt? Alsdann würde nur der Unterschied zu finden sein, dass die „Beurlaubung“ von Beamten in der Regel als ein Zeichen der Untauglichkeit, die Beurlaubung von Sträflingen als ein besonderes Verdienst zu betrachten wäre.

Ortolan hat an Stelle der Beurlaubung von „vorbereitender Freiheit“ (*liberté préparatoire*) gesprochen. Diese Bezeichnung zeigt uns eine neue Auffassung der Sache vom socialen Standpunkte aus. Die Nothwendigkeit eines allmählichen Ueberganges von dem Gefängniss zur Freiheit findet darin ihre Anerkennung. Ortolan erblickt auch wirklich in dem Institute der vorbereitenden Freiheit eine Folge der auf gesellschaftliche Sicherung gerichteten Bestrebungen.

Er handelt davon im Zusammenhange mit der Verwendung des Arbeitsverdienstes der Sträflinge und den Schutzvereinen über entlassene Gefangene.¹⁾

Mit dieser Auffassung können sich alle diejenigen einverstanden erklären, welche den gesellschaftlichen Interessen einen bestimmenden Einfluss auf die Wirksamkeit der Strafrechtspflege zugestehen. Für uns ist indess die bedingungsweise Entlassung der Sträflinge weder ein blosser Act der Begnadigung, wie in England, noch ein bloss administratives Experiment, sondern ein bestimmtes über die allerdings beachtenswerthen Interessen der Gesellschaft hinausgehendes Institut, das aus dem innersten Wesen des Strafrechts zu begründen ist, und deshalb eine gesetzgeberische Anerkennung dringend fordert.

Wir halten dafür, dass die Entlassung der Gefangenen unter besonderen, ihr Verhalten regelnden, gewisse Verpflichtungen auferlegenden Bedingungen, unter Beschränkungen, deren gewissenhafte Beobachtung durch Aufsicht gesichert wird, für einen Bestandtheil der Freiheitstrafe oder für eine Zusatzstrafe erachtet werden darf. Entlassung unter solchen für eine abgegrenzte Periode gestellten Bedingungen und Gefängnisshaft sind in unsern Augen keine Gegensätze, sondern nur Abstufungen des Zwanges. Sobald der Zwang überhaupt aufrecht erhalten wird, mag dies auch in noch so geringem Grade geschehen, sind die Merkmale einer Strafe vorhanden. **Zwang** ist es aber ge-

¹ Ortolan, *Elements de droit pénal*. (2. édition.) §. 1487.

wiss, wenn nicht nur die Beobachtung allgemein verbindlicher Gesetze, sondern sogar die Innehaltung disciplinärer Vorschriften von dem Entlassenen gefordert wird, wenn er sich einem Aufsichtsverhältniss unterwerfen und sich eines unsittlichen, also nicht bloß rechtswidrigen Verhaltens entschlagen muss, wenn die Missachtung derartig gestellter Bedingungen eine Folge nach sich zieht, die den völlig freien und unbestraften Staatsbürger wegen derselben Handlungsweise niemals treffen würde. Nicht um eine „provisorische Freiheit“, sondern um eine periodische Verminderung des Gefängnisdruckes handelt es sich bei einer Einrichtung, die vom Standpunkte des Gesetzgebers ebenso berechtigt ist, wie die Polizeiaufsicht über unbedingt Entlassene.

§. 13.

Zusammenhang der „bedingten Entlassung“ mit dem Besserungs- und dem Sicherungszwecke der Strafe.

Eine innere Berechtigung, ja eine logische Nothwendigkeit nöthigt zur Aufnahme der bedingten Entlassung überall da, wo der Besserungszweck und der Sicherungszweck ihre Anerkennung in den Strafgesetzgebungen gefunden haben, wo entweder in Rücksicht auf die allgemeine Wahrscheinlichkeit der Besserung eine mildere oder in Rücksicht auf die wahrscheinliche Unwirksamkeit des Strafgesetzes eine höhere Strafe festgesetzt, kurz die Persönlichkeit des Thäters bei der Höhe der Strafe **vorwiegend** berücksichtigt

worden ist. Wenn in diesen Fällen erweislich eine bestimmte Gestaltung der Strafe, eine Abschwächung oder eine Abkürzung gerade den Zweck herbeiführt, den der Gesetzgeber aus Unkenntniss von einer andern Form erwartete, so kann es sich lediglich um factische Beobachtungen und Erfahrungen, keineswegs um ein Princip handeln, welches ja gerade in jenen bisher fehlenden Einrichtungen entschiedener, als sonst, anerkannt und ausgesprochen worden ist.

Die Hauptfälle, in denen die Strafgesetzgebung die Persönlichkeit des Verbrechers als besondern Maassstab der Verschuldung und folgeweise auch der Strafe anerkannt, sind einerseits das jugendliche Alter des Verbrechers, bei welchem der Besserungszweck eine eigenthümliche Berechtigung gewinnt, und die Verworfenheit und Hartnäckigkeit der Gesinnung bei Rückfälligen und gewohnheitsmässigen Verbrechern.

Was zunächst die jugendlichen Verbrecher betrifft, so hat sich die Rücksicht auf die Persönlichkeit und deren Umstimmung zum Besseren in allen neueren Gesetzgebungen geltend gemacht, mögen die Formen auch noch so verschieden sein. Der Standpunct, den die Strafe innehält, ist hier vorwiegend derjenige der Erziehung. Die entehrenden Strafen und die Todesstrafe sind von vornherein als unpassend und ungerecht erkannt. Selbst bei der grössten Verworfenheit, der kältesten Ueberlegung, der feinsten Anlage eines verbrecherischen Planes und der entschlossensten Ausführung, kurz bei der denkbar grössten moralischen Verschuldung gestattet die Strafgesetz-

gebung unter einer bestimmten Altersstufe dennoch niemals den allgemeinen Maassstab anzulegen. Dem Besserungszweck zu Liebe sind die entehrenden Strafen aufgegeben, ja die Gesetze mehrerer europäischen Staaten, insbesondere die Strafgesetze von Frankreich und Preussen ermächtigen sogar den Richter, die Unterbringung in einer Besserungsanstalt für solche jugendliche Personen anzuordnen, die **freigesprochen** worden sind wegen mangelnder Verantwortlichkeit vor dem Strafgesetz. Unter der Voraussetzung, dass die bedingungsweise Entlassung vor Ablauf der vollen Strafzeit vorzugsweise geeignet ist, die Energie des jugendlichen Willens anzuspornen und das Ehrgefühl zu beleben, kann es also kein vernünftiges Bedenken gegen die Annahme einer derartigen Einrichtung geben. In den englischen Gesetzen über die Behandlung jugendlicher Verbrecher ist daher ein besonderer Nachdruck auf die bedingte Entlassung gelegt und den Vorstehern von Besserungsanstalten die selbständige Befugniss gegeben, ihre Zöglinge in Privatdienstverhältnissen vor Ablauf der Strafe unterzubringen. Die besondere Eigenthümlichkeit des jugendlichen Characters fordert für die Zwecke der staatlichen Zwangserziehung den allmählichen Uebergang zur Freiheit mit so gebieterischer Macht, dass man bereits im Jahre 1838, also zu einer Zeit, wo man an eine allgemeine Ertheilung der Urlaubsscheine noch gar nicht dachte, die Entlassung jugendlicher Verbrecher unter der Bedingung ihrer Aufnahme in eine Privatwohlthätigkeitsanstalt zuliess. Dieselbe Anerkennung wie in England, fand die bedingte Entlassung jugend-

licher Personen in Frankreich, dessen Gesetzgebung seit 1850 ein vollständig verändertes Behandlungssystem für Verbrecher unter 16 Jahren angenommen hat. Die günstigen Resultate springen hier sogleich in die Augen. Nach dem Rechenschaftsberichte der im Seinedepartement wirkenden Schutzgesellschaft für 1857 kamen auf die bedingungsweise Entlassenen $3\frac{1}{2}$ Prozent, auf die unbedingt entlassenen Sträflinge von jugendlichem Alter 10 Prozent an Rückfälligen. In diesen Zahlenverhältnissen liegt das Wirksame einer geeigneten Beaufsichtigung und der bei der Entlassung aus den Gefängnissanstalten auferlegten Einschränkungen auf das Unwiderleglichste ausgedrückt. Wie sehr diese heilsame Einschränkung von den Betroffenen gefürchtet und von denjenigen gemieden wird, die in ihren Entschlüssen zur Besserung nicht entschieden sind, ergiebt sich überdies aus der gleichzeitig von derselben Schutzgesellschaft zu Paris angeführten Thatsache, dass eine bedeutende Anzahl unbedingt entlassener Verbrecher jugendlichen Alters die freiwillig vom Schutzvereine angebotene Unterstützung ausschlugen. Der Schluss, der hieraus zu ziehn ist, wird insbesondere für diejenigen von Werth sein, welche das rein strafrechtliche Element in den Vordergrund zu stellen pflegen. Vom Standpunkte der Zwangserziehung jugendlicher Verbrecher erscheint es nach dem Angeführten im höchsten Grade wünschenswerth, die Dauer der mit der bedingungsweise Entlassung verbundenen Aufsicht so lange anzuordnen, als nicht die Gefahr des Rückfalls durch einen regelmässigen Lebensberuf und durch eine voraussichtlich gesicherte

Existenz bis zur völligen Unwahrscheinlichkeit vermindert worden ist.¹⁾

Die zweite Hauptklasse von Verbrechern, auf welche die bedingungsweise Entlassung im Einklange mit den Grundsätzen der Strafrechtswissenschaft anwendbar erscheint, umfasst die rückfälligen **Verbrecher** und überhaupt solche Personen, bei denen die Gesinnung sich in verbrecherischen Gewohnheiten verkörpert hat. Angesichts der eingewurzelten Neigung zum Verbrechen, die sich den Widerspruch gegen die staatliche Ordnung und den Angriff auf gesellschaftliche Einrichtungen zum Lebensberuf gestellt hat, angesichts der verbrecherischen Klasse, die im Laster erzeugt, von der Nachlässigkeit erzogen und vom Beispiel verderbt im Eigenthumsverbrechen zähe eingewurzelt ist, vermag der Staat bei seiner Strafgesetzgebung nicht in der Anschauung zu verharren, welche in der einzelnen That für sich ohne Rücksicht auf das gesammte Leben des Verbrechers den ausschliesslichen Maassstab der Strafe finden will. Es giebt zwar einzelne Fachmänner, welche die höhere, vom Gesetzgeber angeordnete Strafe des Rückfalls deswegen für eine Ungerechtigkeit oder einen Widerspruch gegen die einfachsten Rechtsgrundsätze ausgeben, weil in der Berücksichtigung **früherer** Bestrafungen bei einem neuen Strafurtheil eine wenigstens zum Theil zweimalige Bestrafung enthalten sei. Sie

¹ *Compte rendu de la société pour le patronage des jeunes détenus et des jeunes libères du département de la Seine. Assemblée générale 1857. Paris 1858.*

sehen in den höheren Rückfallsstrafen einen Act staatlicher Rache dafür, dass frühere, gelindere Zuchtmittel unwirksam geblieben waren. „Weshalb“, so fragen jene Theoretiker, „soll derjenige, der vor vier Jahren wegen Taschendiebstahls mit 6 Wochen Gefängniss bestraft wurde, nunmehr wegen eines neuen Taschendiebstahls in gleichem Werthe mit ebenso vielen Monaten Gefängniss belegt werden können? Bleibt die äussere That nicht völlig dieselbe? Und ist der Staat überhaupt befugt, die Unwirksamkeit einer früheren Strafe als eine gültige Ursache für eine höhere, vielleicht ebenso unwirksame Strafe anzunehmen?“

Gäbe es keine Berechtigung für die relativen Strafzwecke der Besserung und der gesellschaftlichen Sicherung, und hätte die Strafgesetzgebung nicht gleichzeitig sociale Aufgaben zu berücksichtigen, so würden jene Fragen vollkommen berechtigt sein. Einem Anhänger der abstracten und absoluten Gerechtigkeit würde es ganz gewiss schwer fallen, eine genügende Auskunft darauf zu ertheilen. Im Uebrigen ist bei einer gesunden Praxis, wie bei den meisten Rechtsgelehrten nicht der mindeste Zweifel darüber, dass der Staat mit vollem Recht und in wahrer Erkenntniss seiner Pflicht den rückfälligen Dieb anders bestrafen muss, als denjenigen, welcher zum ersten Male stiehlt.

Unter einer derartigen Voraussetzung kann es nur auf die Art, nicht auf die Nothwendigkeit der Unterscheidung ankommen. Die nächstliegende Lösung der aus dem Sicherungszwecke erwachsenden Aufgabe scheint nun den meisten Gesetzgebungen in

einer einfachen Verlängerung der früheren Strafe, oder in einer dem Grad nach härteren Strafe zu liegen. Allein, was berechtigt uns zu der Annahme, dass eine Strafe von zwei Jahren einen unauslöschlichen Eindruck auf einen Character machen wird, der sich erfahrungsmässig gegen eine einjährige Strafe gleichgültig verhielt? Oder ist es wahrscheinlich, dass eine Zuchthausstrafe mit ihren entehrenden, die bürgerliche Rechtsfähigkeit aufhebenden Folgen den Staat mehr sichern und den rückfälligen Verbrecher leichter bessern wird, als eine vorangegangene Arbeits- oder Gefängnisstrafe? Die Erwartung, dass die längere Dauer der Freiheitsstrafen bei rückfälligen Verbrechern entscheidend einwirken müsse, hat sich namentlich in allen jenen Zusatzstrafen polizeilicher Natur, in der beschränkten Wahl des Aufenthalts nach verbüsster Strafe, in den administrativen Einsperrungen hartnäckiger Vagabonden, und vermeintlich unverbesserlicher Frauenzimmer, in der Polizeiaufsicht, in der dauernden Entziehung der Ehrenrechte und anderen ähnlichen Maassnahmen auf das Deutlichste kundgegeben. Die grosse Vorliebe, welche die meisten Polizeibehörden Frankreichs und Deutschlands für derartige Beschränkungen hegen, erklärt sich hinlänglich aus dem unerschütterlichen Dogma, wonach man bei den sogenannten gewohnheitsmässigen und gewerbsmässigen Verbrechern eine Umkehr zum Guten als eine Unmöglichkeit oder ein der menschlichen Berechnung unzugängliches Naturwunder betrachtet. In einer solchen **vermeintlichen Unmöglichkeit** wird man demnächst dazu geführt, **wirkliche Unmöglichkeiten** zu schaffen.

Es ist nicht unsre Absicht, den Nachweis zu führen, wie weit jene präventiven Maassnahmen gegen Personen von vermeintlicher Gefährlichkeit den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen und die ursprünglichen Absichten der Gesetzgebungen vereiteln. Allgemein anerkannt ist indess die Thatsache, dass einerseits dauernde Entziehungen der bürgerlichen Ehre einen permanenten Zustand verbrecherischer Gesinnungen schaffen, und andererseits die Länge der Freiheitsstrafen über ein gewisses Maass hinaus den Verbrecher nach der Entlassung zur freien Bewegung im bürgerlichen Leben unfähig macht. Leider beherrscht der Aberglaube an eine mögliche Abschreckung mittelst langer Freiheitsstrafen eine Anzahl von Männern, die sich längst überzeugt haben, dass an eine Besserung mittelst eines abstumpfenden Gefängnisslebens nicht zu denken ist und welche von der völligen Unwirksamkeit der Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge überzeugt sind.

Die überwiegende Anzahl der Rückfälle bei Eigenthumsverbrechen beruht unsrer auf Beobachtungen gestützten Ansicht nach nicht so häufig auf der Energie eines gegen die sittliche Welt abgeschlossenen Willens, als auf den socialen Schwierigkeiten, die bei bestraften Personen den Rücktritt in die gesittete Gesellschaft erschweren, in öconomischen Nothständen, namentlich dem Mangel eines regelmässigen Lebenserwerbes, und in der moralischen Schwäche gegenüber den Versuchungen, die bei einem Verkehr mit alten Bekanntschaften und Spiessgesellen unwiderstehlich werden. Das Anerkenntniss der Thatsache, dass aus der Rück-

fälligkeit des Verbrechers nicht sowohl auf eine hartnäckige Verderbtheit, sondern auf eine bedauernswerthe Schwäche und Stumpfheit des Characters geschlossen werden müsse, finden wir in den keineswegs seltenen Fällen, in denen die Geschwornen mildernde Umstände annehmen, weil sie einsehen, dass unter der allgemeinen Bezeichnung des Rückfalls sehr viele blosse Gelegenheitsverbrechen enthalten sind. Die preussische Gesetzgebung, die sich anfangs dagegen gesträubt hatte, beim Diebstahl nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung mildernde Umstände zuzulassen, ist im Laufe der Zeit genöthigt worden, von ihrer Härte Abstand zu nehmen.

Indem wir von vornherein die Nothwendigkeit zugeben, die Wiederholung des Verbrechens und die Rückfälligkeit in der Strafe auszuzeichnen, stimmen wir also mit dem Ausgangspuncte der meisten neueren Gesetzgebungen überein. Wir erkennen es sogar als vollkommen gerechtfertigt an, in diesen Fällen eine intensiv härtere Strafe auf eine Persönlichkeit wirken zu lassen, die sich gegen eine vorangegangene Bestrafung als unempfindlich erwies. Dagegen fordern wir an Stelle der völligen Lähmung ihres Willens durch langjähriges Gefängnissleben, an Stelle der unwirksamen Abschreckung durch disciplinäre Strafen, für welche ohnehin eine enge Schranke in ihren Nachtheilen für die Gesundheit gezogen ist, an Stelle der Polizeiaufsicht, die eine Besserung fast zur Unmöglichkeit macht, eine Einrichtung, welche den Willen durch eine Aussicht auf die Zukunft kräftigt und zur Selbstthätigkeit erzieht, welche in der Entlassung grosse

Beschränkungen auferlegt (die den Character der Freiwilligkeit annehmen), welche wirksameren Schutz und grössere Abschreckung gewährt, als irgend eine präventive Veranstaltung polizeilicher Natur. Und diese Einrichtung ist für uns die bedingungsweise Entlassung. Der internationale Wohlthätigkeitscongress wollte im Widerspruch zu unserer Meinung gerade rückfällige Verbrecher der Anwendung einer derartigen Maassregel entziehen. Der äussere Grund für eine solche Ausnahme schien in der Erwartung zu liegen, dass der bereits einmal bedingungsweise Entlassene durch ein neues Verbrechen bezeugt, wie wenig an ihm durch eine Vergünstigung erreicht worden ist. Es kann indess Niemand entgehen, dass die Voraussetzungen, von denen wir im Vorstehenden ausgegangen sind, völlig verschieden waren und dass wir deswegen zu anderen Schlüssen gelangen mussten. Wir beschränkten die sogen. provisorische Freiheit auf bestimmte Klassen, auf welche dieselbe vorher noch keine Anwendung gefunden hat und wo sich dieselbe folgeweise nicht unwirksam erweisen konnte. Die provisorische Freiheit ist ausserdem in unseren Augen nicht eine Belohnung ausschliesslich, wofür sie der internationale Wohlthätigkeitscongress anzusehen schien, noch viel weniger eine Begnadigung, sondern eine einfache Folge des bei gewissen Verbrechen besonders anerkannten Zweckes der Besserung und vorzugsweise der gesellschaftlichen Sicherung vermittelt mannigfacher Einschränkungen der Freiheit. Wir bedürfen hierfür keiner anderen strafpolitischen Rechtfertigung, als diejenige ist, auf die man sich zur Begründung der Poli-

zeiaufsicht als einer Zusatzstrafe oder der Landesverweisung von Ausländern beruft. Der Hinweis auf dies Hervortreten der relativen Strafzwecke bei einzelnen Verbrechensgattungen genügt für das bestehende Recht. Für die Wissenschaft und für den Richter, für Theorie und Praxis sind jene Anordnungen des Gesetzgebers hinsichtlich jugendlicher oder rückfälliger Verbrecher ohnehin nur Präsumtionen. Wer sagt uns, dass jeder Dieb unter 16 Jahren gebessert werden wird, wenn er vor den Schranken des Gerichtshofes steht, und wer versichert uns, dass jener zweimal bestrafte Landstreicher niemals gebessert werden kann? An Stelle der vorläufigen und ganz vernünftigen Präsumtionen des Gesetzgebers gestatte man aber hinterher der Wirklichkeit im einzelnen Fall ihr Recht, das heisst, man erlaube eine nach dem Ablauf einer gewissen, die Gerechtigkeit zufriedenstellenden Gefängnisshaft eine bedingte Entlassung als eventuelles Zusatzstadium in dem Sinne, dass die bei jugendlichen Verbrechern erwartete, bei rückfälligen Verbrechern unerwartete Besserung sichergestellt werde gegen die Gefahren der Zukunft. Die sogenannte provisorische Freiheit sei eine, in ihrem Druck abgeschwächte, auf den Uebergang zur vollen Freiheit berechnete Einschränkung der persönlichen Willkür, eine Darstellung des mit den Interessen der Gesellschaft und mit den relativen Strafzwecken vermittelten Gerechtigkeit. Während also bisher der Gesetzgeber bei jugendlichen Verbrechern Besserung durch mildere Strafe, bei Rückfälligen und gewerbsmässigen Verbrechern Sicherung oder Ab-

schreckung durch verlängerte Freiheitstrafen und Polizeiaufsicht erreichen wollte, erfahrungsmässig aber zu erreichen ausser Stande war, möge er anordnen, dass bei gutem Verhalten ein bestimmter, niemals zu überschreitende Bruchtheil der Freiheitstrafe in derjenigen Form verbüsst werde, welche wir „bedingte Freiheit“ nennen. Wenn er der verfehlten Besserung durch eine frühere Strafe einen steigernden Einfluss auf eine spätere Strafverfolgung gestattet, so räume er auch der concreten oder wahrscheinlichen Besserung in dem späteren Falle eine Berechtigung ein, bei der Durchführung seiner Zwecke. Ueberall, wo das Moment der verbrecherischen Gesinnung (Rückfall, Gewohnheitsmässigkeit, Gewerbsmässigkeit) eine Sicherung nach verbüsster Strafe zu fordern scheint, benutze man dasjenige Mittel, welches die Erfahrung als bessernd und sichernd bewährt hat.

Die nachträgliche Kürzungsfähigkeit mit völlig unbedingter Entlassung ist also, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, ein von der sogenannten provisorischen Freiheit unterschiedenes Institut. Beide sind mit der Gerechtigkeit vereinbar, nach unserer Ueberzeugung sogar ein vollkommener Ausdruck der Vergeltung. Beide enthalten eine bestimmte und unverrückbare Grenze gegen die Willkür und sind frei von jeder unweisen Beeinträchtigung der richterlichen Gewalt. Beide wahren die Ausübung des Begnadigungsrechts als einer Gewissenssache für die Fälle, in denen sich die menschliche Gerechtigkeit auf Grund positiver Gesetze mangelhaft erweist. Während aber

die bedingungslose Abkürzung vorzugsweise der processualischen Verwirklichung der Gerechtigkeit und dem Besserungszwecke entspricht, erfüllt die proviso-
rische Freilassung den doppelten Zweck der Besserung und der Sicherung gegen fernere Verbrechen, soweit dieser letztere Gesichtspunkt eine besondere Begründung in dem vergangenen Leben des Verbrechers findet. Die bedingte Freilassung macht es möglich, den Staat von einer Kostenlast für unverhältnissmässig lange Freiheitsstrafen zu erlösen, die sich als unfruchtbar und nutzlos erwiesen haben. In ihr wird die veraltete Vorstellung beseitigt, welche entweder die socialen Aufgaben des Strafrechts völlig leugnet, oder die Gesellschaft als ein gegensätzliches Wesen im Verhältniss zum Staate auffasst. Der Zwang des Staates, die helfende Thätigkeit der Kirche, die freie Mitwirkung der Gesellschaft, die im einzelnen Verbrecher verbliebenen Elemente der Sittlichkeit vereinigen sich auf diese Weise zu einer Gesamtkraft für die Erreichung der idealen wie der practischen Zielpunkte der Strafrechtspflege.

Im Verlage von Joh. Ambr. Barth in Leipzig sind ferner erschienen:

Holtzendorff (F. v.), die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit und die Verbrechercolonien der Engländer und Franzosen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und criminalpolitischen Bedeutung dargestellt. gr. 8. geh. 3 Thlr.

— — die Deportationsstrafe im römischen Alterthum hinsichtlich ihrer Entstehung und rechtsgeschichtlichen Entwicklung dargestellt. gr. 8. geh. 20 Ngr.
(Aus dessen: Die Deportation als Strafmittel etc. besonders abgedruckt.)

— — das irische Gefängnisssystem, insbesondere die Zwischenanstalten vor Entlassung der Sträflinge. 8. geh. 24 Ngr.

— — französische Rechtszustände, insbesondere die Resultate der Strafgerichtspflege in Frankreich und die Zwangscolonisation von Cayenne. — Zwei zu Berlin im Februar 1859 gehaltene öffentliche Vorträge. 8. geh. 10 Ngr.

Beidtel (J.), Betrachtungen über einige durch die Zeitumstände wichtig gewordene Gegenstände der Civilgesetzgebung und Staatswirthschaft. 2 Theile. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Ngr.

— — Untersuchungen über einige Grundlagen der Strafgesetzgebung mit Rücksicht auf die neueren Entwürfe zu Strafgesetzbüchern und einige neue Strafgesetze. gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Clossius (W. F.), Hermeneutik des römischen Rechts und Einleitung in das Corpus juris civilis im Grundrisse. Mit einer Chrestomathie von Quellen. gr. 8. 2 Thlr. 6 Ngr.

Heimbach (G. G.), die Lehre von dem Creditum nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. gr. 8. 3 Thlr. 21 Ngr.

Heineccius (J. G.), Elementa juris civilis secundum ordinem institutionum. Editio IIa, quam curavit D. Bienerus. 8 maj. Charta impr. 1 Thlr. 6 Ngr.
„ script. 1 Thlr. 15 Ngr.

Kain (J.), das Kirchenpatronatrecht, nach seiner Entstehung, Entwicklung und heutigen Stellung im Staate, mit steter Rücksicht auf die ordentliche Collatur. 1. Theil: Die Rechtsgeschichte. gr. 8. geh. 1 Thlr. 22 $\frac{1}{2}$ Ngr.

— — Revision der Sächsischen Rezesse von 1740 und 1835 mit dem Hause Schönburg. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Kriz, (P. L.), Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen derselben. Mit wissenschaftlichen Excursen versehen. 1.—5. Bd. gr. 8. 10 Thlr. 6 Ngr.

Languet (S.), Vindiciae contra tyrannos. Ueber die gesetzliche Macht des Fürsten über das Volk und des Volks über den Fürsten. Nach der Ausgabe von 1580 bearbeitet von B. Treitschke. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Marezoll (Th.), das gemeine deutsche Criminalrecht, als Grundlage der neuern deutschen Strafgesetzgebungen. 3. Aufl. gr. 8. geh. 3 Thlr.

- Marezoll** (Th.), Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. 6 Aufl. gr. 8. geb. 2 Thlr. 15 Ngr.
- Messsch** (H. A. von), die Vorschriften der Königl. Sächs. Strafproceßordnung vom 11. August 1855, betreffend das Verfahren in gerichtsamtslichen Untersuchungen unter Berücksichtigung der strafproceßrechtlichen Verordnungen und Entscheidungen bis zum Ende des Jahres 1858 bearbeitet. — Bevorwortet von dem Königl. Oberstaatsanwalt Dr. F. Schwarze. gr. 8. geb. 16 Ngr.
- Osenbrueggen** (E.), de jure belli et pacis Romanorum liber singularis. 8 maj. 15 Ngr.
- Puchta** (G. F.), Pandekten. Nach dem Tode des Verfassers bearbeitet von A. Rudorff. 8. Aufl. gr. 8. geb. 4 Thlr.
- Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung** zur Förderung einheitlicher Entwicklung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin. Herausg. von Prof. Dr. Franz von Holtendorff. (Wöchentlich 1 Bogen gr. 4.) Preis für ein Quartal 1 Thlr.
(Erscheint seit Anfang 1861 und wird fortgesetzt.)
- Unterholzner** (R. A. D.), ausführliche Entwicklung der gesammten Verjährungslehre nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. 2. Auflage, bearbeitet von Th. Schirmer. 2 Bände. gr. 8. geb. 5 Thlr.
- — quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen mit Berücksichtigung der heutigen Anwendung. Herausgegeben von Ph. G. Huschke. 2 Bände. gr. 8. 7 Thlr. 21 Ngr.
- Wendt** (A.), Grundzüge der philosophischen Rechtslehre. Zum Gebrauche bei Vorlesungen. gr. 8. 1 Thlr.

In der **Vüderik'schen** Verlagsbuchhandlung (A. Charisius) in Berlin erschienen unlängst:

- Holtendorff** (F. von), Gesetz oder Verwaltungsmaxime? Rechtliche Bedenken gegen die Preuß. Denkschrift betreffend die Einzelhaft. gr. 8. geb. 8 Sgr.
- — die Brüderschaft des Rauhen Hauses, ein protestantischer Orden im Staatsdienst. Aus bisher unbekanntem Papiere dargestellt. gr. 8. geb. 10 Sgr.